Biogr.
587
2

Biogr. Sing
587. 4
Leibniz

Digitized by Google

Vogt Catal. Libb. rar. p. 75.

Cf. C. Meiners u. L. T. Spittlers Göttingisch. historisch. Magazin III ten Bandes, 4 tes Stück (Hannover 1788. 8 wo S. 679 — 702. der Inquisitions Proceß gegen D. Crell de an. 1601. beschrieben ist.

<36604802070010

<36604802070010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

D. Nicolaus Jrell.

Churfürstlich Sächsischer Canzler,
wurde zu Dresden d. 9ten Octbr. 1601. enthauptet.

Digitized by Google

Leben, Schicksal und Ende

des

D. Nicolaus Krell,

ehemaligen Geheimdenraths und Canzlers am Churfürstlich-Sächsischen Hofe.

Nebst Bildniß und Urkunden.

Leipzig

bey Salom. Linke. 1798.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Unter den so mannigfaltigen Begebenheiten, welche sich im sechszehnten Jahrhundert ereignet und sowol in, als außer Sachsen, ein allgemeines Aufsehen erregt haben, ist der Nachwelt keine so merkwürdig und räthselhaft geblieben — und keine so verschiedentlich beurtheilt worden, als diejenige, welche sich zu Dresden in den Jahren 1591 bis 1601 mit dem damaligen Canzler, D. Nicolaus Krell zugetragen hat.

So mancherley und wichtig die Auftritte sind, die den Innhalt der Krell'schen Geschichte ausmachen; so einseitig und geheimnißvoll, wurde sie von Denen, welche bey derselben eine Haupt- oder Nebenrolle gespielt haben, behandelt und nach Willkühr geformt; daher sie auch von den damals lebenden Schriftstellern nicht anders, als unvollkommen, widersprechend und unerklärbar aufgezeichnet werden konnte. Neuere schrieben das nach, was Krells Zeitgenossen hatten aufschreiben dürfen und müssen *) — und so wurde das Wenige, was man darüber findet, ohne Beweise als

*) In Wecks Chronike von Dresden, welche wegen ihres Alterthums die Grundlage aller neuern Chroniken und Beschreibungen von dieser Stadt geworden ist; findet man so viel Unrichtigkeiten bey Krells Geschichte, woraus man deutlich siehet, daß der Verfasser davon so, und nicht an-

lautere Wahrheit niedergeschrieben — und als solche, von der Nachwelt hundert und sechs und neunzig Jahre hindurch geglaubt. Wiewol jederzeit, so wie noch jetzt, der denkende und einsichtsvollere Theil der Menschheit — die Hinrichtung dieses Mannes, aus einem ganz andern und wahrscheinlichern Gesichtspunkte betrachtete und noch betrachtet; als man es in der Periode, da sich dieselbe zutrug, gewünscht haben mag.

Man wird mit mir die Frage aufwerfen: Warum verschwieg man aber so geflissentlich die eigentliche Ursache mit ihren Umständen, worauf sich Krell's Hinrichtung nothwendig gründen mußte?

Vielleicht werden die folgenden Bogen diese und noch mehrere Fragen beantworten — und die Dunkelheit in welche Krell's Geschichte bisher gehüllet war, in helles Licht verwandeln. Sie sind theils aus D. Krell's originellen Handschriften gezogen, theils aus dem nachgelassenen Protokoll eines Augenzeugen von dieser Begebenheit entlehnt, und daher ächt und glaubwürdig. Freilich wird man in denselben noch manches vermissen, was zu dem Privatleben dieses so merkwürdigen Mannes gehörte; allein welcher jetzt Lebende — ist diese Lücke zu ergänzen fähig?

So

anders habe schreiben dürfen. Denn wie trübselig es diesem Buche bey der Censur ergangen ist, kann man in des sel. Rectors, M. Freibergs Historie der alten Frauenkirche S. 14. nachlesen, daher man sich nicht geradehin auf Wecken berufen kann.

Digitized by Google

So viel ist gewiß, daß Niemand außer dem Verfasser, die Krell'sche Geschichte, so ächt und ausführlich zu liefern im Stande gewesen wäre, weil die dazu nöthigen Quellen und Documente, welche letztere derselben als ein Anhang beigefügt sind, nicht jedermann mitgetheilt worden wären. Das vor dem Titelblatt befindliche Brustbild, ist von einem Familiengemälde abgezeichnet worden.

Digitized by Google

Der durch sein unglückliches Ende, in der Sächsischen Geschichte so bekannt gewordene Doctor Nicolaus Krell, wurde zu Leipzig ohnfehlbar zwischen den Jahren 1550 bis 1553 geboren; denn mit Gewißheit läßt sich sein Geburtsjahr nicht bestimmen, weil in den Zeiten, worin dasselbe gesucht werden müßte, zu Leipzig noch keine Taufregister gebräuchlich waren. Sein Vater Doctor Wolfgang Krell, war daselbst Professor der Decretalen, Beisitzer der Juristenfacultät und Proconsul, wie auch Canonicus zu Merseburg. Er starb im Jahre 1567 und hinterließ außer diesem Nicolaus, noch drey Söhne, nemlich: Augustin Caspar, geboren 1554, Wolfgang, geb. 1560 und Jacoben; deßgleichen zwey Töchter, Catharina und Johanna, von denen allen man aber weiter nichts, als ihre Namen anzuzeigen weiß. Die Herkunft seiner Mutter ist gänzlich unbekannt. Sein Großvater väterlicher Seite, war Andreas Krell, insgemein Conrad, oder Kunz Krell genannt, welcher zu Erfurt im Jahre 1497 geboren und nachgehens zu Leipzig Stadtrichter und Rathsbaumeister wurde, in dieser Würde er auch daselbst im Jahre 1534 verstorben ist. Zur Ehegattin hatte derselbe Catharina, eine geborne Schlüsselsel-

selfelderin, mit welcher er außer dem erwähnten Wolfgang, noch fünf Söhne, nemlich: Jacob, Blasius, Johannes, Paul und Nicol, nebst einer Tochter zeugte, die nachher an den Magdeburgischen Canzler, D. Christoph Türke verheirathet wurde. Ein Mehreres läßt sich von dem Krell'schen Geschlecht nicht sagen.

Nicolaus Krell legte den Grund zu seinen Wissenschaften in der Churfürstlichen Landschule zu Grimma, unter dem damaligen Rector, Adam Sieber, vom 25 July 1568, bis zum 1 März 1571, woraus man siehet, daß er ein Jahr nach seines Vaters Tode, die Schule bezogen habe. Schon in seiner zarten Jugend, wurde er nach damaligem Gebrauch, im Jahre 1556 bey der Universität zu Leipzig immatriculiret, wiewol derselbe darüber das Jurament nicht eher, als nach seiner erlangten Eidesmündigkeit, im Jahre 1575 unter dem Rector Magnificus, Doctor Simon Scheibe, ablegen konnte. Dieser Umstand rechtfertiget mein Vermuthen, wegen der Angabe seines Geburtsjahres, deßgleichen auch die Erfahrung, daß die Leipziger Taufregister erst mit dem Jahre 1553 angefangen worden, worin aber kein Nicolaus Krell zu finden. Nach und nach erlangte er verschiedene academische Würden, denn am 27 Januar 1572, wurde er Baccalaureus der Weltweisheit; im Jahre 1575, Magister und am 17 September 1576 Baccalaureus der Rechte, wobey derselbe sich durch das Collegium, das er lesen mußte, besonders ausgezeichnet,

und die damals übliche scholastische Philosophie lächerlich gemacht haben soll. Wie das Trauungsregister in der Nicolai Kirche zu Leipzig ausweiset; so ist er noch in eben dem Jahre 1576 Doctor der Rechte geworden, denn man findet ihn daselbst unter den, am neunten Sonntage nach Trinitatis copulirten Paaren, in dieser Würde aufgezeichnet. Zur Ehegattin hatte er Margaretha, eine Tochter Jacob Griebens, welcher Handelsmann und Mitglied des Raths zu Leipzig war, und auch daselbst im Jahre 1566 verstorben ist. Er war damals unter dem Beinamen: der Aeltere bekannt, weil sein Sohn den nemlichen Taufnamen hatte. *) Wahrscheinlich hat Nicolaus Krell

*) D. Andreas Moller, dem wir eine Geschichte der Stadt Freiberg zu verdanken haben, setzt mich in den Stand, einige Nachrichten von der Griebischen Familie zu liefern. Jacob Griebe der jüngere, als der Bruder von Krells Ehefrau, wurde zu Leipzig i. J. 1571 Rathsherr, i. J. 1591 Baumeister, i. J. 1598 Bürgermeister und Beisitzer des Schöppenstuhls, und starb am 24 July 1601 (also drey Monate vor seines Schwagers, des Canzlers Enthauptung) im 61 Jahre seines Alters. Seine Ehefrau war Catharina eine Tochter D. George Cracaus, Churfürstlich Sächs. geheimden Raths, deren Großvater von mütterlicher Seite, der berühmte Gottesgelehrte, D. Johann Bugenhagen gewesen ist. In ihrem zwey und dreißigjährigen Ehestande zeugten sie zwey Söhne, Jacoben und Georgen. Der Erste blieb zu Leipzig und wurde 1620 Rathsherr. George aber zog, nachdem er viele Jahre in

Krell, während seiner Ehe mit Margarethen, keine Kinder gezeugt; denn da derselbe in seiner langwierigen Gefangenschaft, sich oft nach dem Besuch seines Eheweibes und anderer Freunde sehnete; so würde er doch auch dabey seine Kinder gewünscht haben; allein von denselben finden wir nie etwas erwähnet.

Von seiner körperlichen Gestalt hat man keine Nachrichten; bloß das in der Einleitung erwähnte Familiengemälde, nach welcher das vorstehende Kupfer gezeichnet worden ist, macht es möglich, seine Gesichtsbildung und die Kleidertracht, welche damals unter Personen von seiner Würde bräuchlich war, der Nachwelt anschaulich zu machen. Hingegen finden wir seinen Gemüthscharacter, ob zwar kurz, doch hinlänglich geschildert. Arnold sagt *) „Krell war ein ehrlicher wahrheitliebender und im Dienst seines Fürsten überaus thä-

in der Welt herum gereist war, zuletzt nach Freiberg, und verehlichte sich daselbst, mit des Rathsverwandten, Valentin Buchführers Tochter, Namens Beata, i. J. 1619 kam er ins Raths-Collegium und starb i. J. 1627 am 9 October, im 53 Jahre seines Alters. Unter seinen Kindern ist ein Sohn, Namens George Gotthelf, Churfürstlich Sächs. Kriegszahlmeister gewesen: seine Ehegattin war eine geborne Piehlerin aus Prag, mit welcher er zwey Töchter zeugte. Die eine, Charitas genannt, verheirathete sich an den Rathsmann, Jacob Kandel zu Freiberg, die andere, Namens Beata, wurde die Gattin des Churfürstlich Sächs. Kriegscommissarius, Herrn Christian Hofmann.

*) Kirchen- und Ketzerhist. Part. II.

Digitized by Google

thätiger Mann. Für das Interesse seines Herrn war er äußerst sorgsam und aus Liebe zu demselben opferte er die Gunst der vornehmern Höflinge — und seinen eigenen Vortheil auf. Er sprach mit Jedem der etwas bey ihm anzubringen hatte, freundlich; aber nichts konnte ihn mehr aufbringen, als entdeckte Ungerechtigkeit. Durch sein lebhaftes Temperament wurde er oft zu übertriebener Hitze verleitet."

Seine gründliche Gelehrsamkeit machte ihn im ganzen Lande bekannt, daher er auch sogar dem damaligen Churfürsten August nicht unverborgen blieb. Dieser berief D. Krell'n seinem Churprinzen, dem nachmaligen Churfürsten Christian dem Ersten, zum Rathe, und kurz darauf bestellte er ihn zu seinem eigenen Hof- und Justizrathe, worüber demselben, nebst 250 Gülden jährlichem Gehalt, die Bestallung zu Annaburg am 20 Februar 1580 ausgefertiget wurde, wie aus der Beweis-Urkunde No. 1. zu ersehen ist.

Um diese Zeit ist vermuthlich die mit D. Krell's Brustbilde bezeichnete Schaumünze gefertiget worden; denn damals konnte derselbe das darauf angemerkte neun und zwanzigste Jahr seines Alters erreicht haben. Die Veranlassung zu diesem Gepräge läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Noch nicht volle sechs Jahre hatte Krell seinen Posten bekleidet; so starb der Churfürst August den 11 Februar 1586 im 59 Jahre seines Alters, und nun übernahm der Churprinz Christian die Regierung, mit welcher Krell's glückliche

Perio-

Periode ihren Anfang nahm. Dieser junge Fürst war einer der besten Regenten, die Sachsen je gehabt hat. Gleich beim Antritt seiner Regierung, suchte er bey dem zu Torgau i. J. 1587 gehaltenen Landtage seine Länder durch neue und zweckmäßige Constitutionen in bessere Ordnung zu bringen. Er sorgte für die Verschönerung der Residenz, ihm hat man daselbst die Erbauung des kostbaren Stallgebäudes, der Rüstkammer und das zu einer Festung nöthige Provianthaus zu verdanken. Der wichtige Bau des erstern wurde in einem Jahre beendiget, die darauf verwendeten Kosten sollen über 200000 Gülden betragen. *)

Churfürst Christian der Erste, war den Lehrsätzen der Reformirten sehr geneigt, die ihm vorzüglich sein Schwager, der Pfalzgraf Johann Casimir von Lautern, bey seinem damaligen Aufenthalt zu Dresden beigebracht hatte. Der Churfürst als ein fleißiger Bibelleser, verglich oftmals mit einer gewissen Aengstlichkeit die Lehrsätze der Kirche, mit den Ausdrücken der Bibel — und verabscheute alles das, was ehemals in die christliche Religion hinein gedrängt worden war. Für die Reinheit des Gottesdienstes war er äußerst besorgt, und er wünschte alles das, was wider die Lehre Jesu und der Apostel zu seyn schien, nach und nach abzuschaffen, und das Christenthum in seiner wahren Gestalt — und ohne alle Menschensatzungen in seinem Lande verbreitet zu sehen.

Im

*) Müllers Annalen, S. 193.

Im Jahre 1587 nahm er an den damaligen liguistischen Unruhen in Frankreich großen Antheil; er interessirte sich für den damaligen König von Navarre, den nachherigen König von Frankreich, Heinrich den Vierten, welcher das Oberhaupt der Hugenotten war. Besonders da ihn derselbe ohne Aufhören um Beistand ersuchte — und auch schon deshalb mit seinem Vater, dem Churfürsten August, in Unterhandlungen gestanden hatte. Er schickte, ob es gleich seine Räthe nicht genehmigen wollten, Heinrichen ein ansehnliches Corps Truppen zu Hülfe, welches aber nicht viel ausrichtete. Und vielleicht war dieß eine Ursache, daß die Krone Frankreich, die auf diese Auxiliar-Armee verwandten Unkosten, welche sich auf 12 Tonnen Goldes belaufen soll, *) noch bis jetzt schuldig geblieben ist.

In dieser Periode waren Nicolaus Krell, Christoph Looß, Andreas Rauchbar, D. Andreas Paul, D. Eberhardt Weihe und Hanß v. Schönberg Hofräthe, welche mit ihrem Fürsten in Absicht auf Religion, gleiche Meinung hegten. Der damalige Canzler, D. David Peifer hatte sich aus unbekannten Ursachen die Ungnade seines Herrn zugezogen, welcher ihn von seinem Posten entfernte und D. Krell'n an seiner Statt zum Canzler und geheimden Rath erhob, über welche Würde ihm die Bestallung zu Dresden, am 25 Juny 1589 ausgefertiget wurde.

Da

*) Germania Princ. L. III. de Sax: c. I p. 398.

Da diese Bestallung in verschiedener Rücksicht, besonders aber, wegen seinen schon damals erlittenen Verfolgungen merkwürdig ist und nicht wenig Licht über seinen Charakter verbreitet; so liefere ich dieselbe im Auszuge als Beweis-Urkunde unter No. 2.

Seine Widersacher betrachteten ihn gleich beim Antritt dieses Postens als das Werkzeug, wodurch D. Peifer gestürzt worden wäre; allein diese Beschuldigung hatte der Neid ersonnen: denn hätte man gegründeten Verdacht dazu gehabt; so würde man in der von Peifern gedruckten Lebensbeschreibung, *) davon etwas erwähnt finden. Auch die mächtigen Feinde Krell's, die ihm doch zu der Zeit alle nur mögliche Bosheit anzudichten suchten, und welche, wenn man leichtgläubig genug gewesen wäre, denselben gar zu gern für den Urheber aller widrigen Naturbegebenheiten angegeben hätten — würden auch diesen Punct nicht unberührt gelassen haben.

Von dem was sich mit dem Canzler während der Verwaltung seines Postens bis zu seiner Gefangennehmung zugetragen hat, findet man in der Geschichte nichts Erhebliches. Nach den Geschäften zu urtheilen, zu welchen er doch von seinem Fürsten gebraucht wurde, läßt sich freilich manches Wichtige vermuthen. Doch kann man vieles aus den Umständen seiner zuletzt so unglücklichen Begebenheiten errathen; wie wir

*) Rechenbergi Curriculum vitae David Peiferi, praemis. eius Originibus Lipsiensibus, plag. 16.

Digitized by Google

wir auch in der Folge sehen werden. So viel ist gewiß, daß er von seinem Souverain öffentlich geschätzt — und vom Adel heimlich gehaßt wurde. Daß die Adelichen nicht seine Freunde waren, ging ganz natürlich zu. Krell war aus bürgerlichem Blut entsprossen — und gleichwol sahen sich Viele von ihnen, in Absicht auf Gelehrsamkeit und Charge, so weit unter ihm. Er besaß das unbegränzte Zutrauen seines Fürsten und hatte bey verschiedenen Gelegenheiten von dem Adelstande nicht so geurtheilt, wie man denselben beurtheilt wissen wollte. Ueber dieses wollte er demselben, die zugestandene Jagdgerechtigkeit streitig machen — oder doch wenigstens einschränken. Alles dieses war Veranlassung, den Canzler zu verfolgen, und das, was man Böses an ihm zu entdecken wünschte, als augenscheinliche Thatsache zu verbreiten. Da man wußte, daß er beim Landesherrn alles galt, und zugleich die Gunst vieler auswärtigen Fürsten besaß; so wagte man sich nicht öffentlich gegen ihn aufzutreten, sondern lauerte bloß im Hintergrunde auf eine schickliche Gelegenheit — ihn unerwartet anzufallen. Und wie selten verfehlt der Lauerer den Gegenstand seines Hasses? Zeit und Umstände begünstigen doch endlich sein Vorhaben — und dann ists um das arme Schlachtopfer geschehen. Folgende Begebenheit, bey welcher Krell nebst noch einigen seiner Zeitgenossen eine Hauptrolle spielte, bahnte seinen Gegnern den Weg, auf welchem sie ihre Absicht erreichten: und diese war — ihn zu stürzen.

Im

Im Jahre 1591 erging ins ganze Land ein Oberconsistorial-Befehl, nach welchem der Exorzismus bey der Taufe untersagt wurde, mit der Drohung, daß diejenigen Prediger, welche dawider handeln würden, ihrer Aemter entsetzt werden sollten; und der Churfürst ließ seine neugeborne Prinzessin Dorothea ohne diese Formel taufen. Dieser Befehl verursachte unter den meisten Clerikern und Laien ein lautes Murren. Denn anstatt, daß die Prediger ihre Gemeinden von der Unschädlichkeit dieses Churfürstl. Mandats hätten unterrichten und sie zu williger Befolgung desselben ermahnen sollen; so suchten sie ihnen die Abschaffung dieser Formel als eine Verfälschung der reinen Glaubenslehre zu schildern, wodurch die Gemüther aufgebracht und zum Mißvergnügen gereitzt wurden; welches in kurzer Zeit so allgemein wurde, daß man nicht ohne Grund einen Aufstand befürchten mußte. Denn der gemeine Mann verabscheute damals jede nur unwichtige Veränderung der religiösen Gebräuche — und bildete sich ein, daß ohne die Ceremonie des Exorcismen der unsaubere Geist sein Kind lebenslang besitzen würde; daher auch Einige ihre Kinder an solchen Orten, wo man sich dieser Formel noch bediente, taufen ließen — oder ihren Prediger zu Hersagung derselben mit Gewalt zwangen.

Da dieser vorgedachte Befehl ins Land erging, waren die beiden Hofprediger, Johann Salmuth und David Steinbach, desgleichen der Superintendent,

D. Schön-

D. Schönfeld als Assessoren beim Churfürstl. Oberconsistorium zu Dresden angestellt; D. Gundermann assessirte im Leipziger und D. Pierius im Wittenberger Consistorium. Diese Männer hegten mit dem Churfürsten und seinem Canzler einerley Gesinnungen; daher dieser Befehl desto schleuniger ausgefertiget und die Befolgung desselben auf das Nachdrücklichste eingeschärft wurde. Dieses gab Veranlassung zu muthmaßen, daß der Fürst mit Unterstützung des Canzlers und der genannten Geistlichen, die Landesreligion verdrängen — und an ihrer Statt die Glaubenslehren der damals so verhaßten Reformirten einführen wolle.

Die meisten Chronikenschreiber sprechen über diesen Punct sehr dictatorisch — und bemühen sich diesen Anschein von Verdacht als gegründete Wahrheit ausgegeben. Sie schildern alle diese Männer (den einzigen Churfürsten ausgenommen) mit den schwärzesten Farben und unter denselben, den Canzler im scheußlichsten Colorit. Allein welcher Unbefangene wird von der Abschaffung einer zwar an sich unschädlichen, aber doch überflüssigen und unnützen Formel wie der Exorcismus ist, auf die gänzliche Ausrottung des auf die Lehre Jesu gegründeten Lehrsystems schließen können? Man weiß, daß der Churfürst seinem Beichtvater, dem damaligen Lic. Salmuth befahl, eine Bibel mit beigefügten Erklärungen zu ediren. Nachdem dieselbe schon zum Theil gedruckt war, fand man in derselben andere — und vielleicht deutlichere Erklärungen, als in denen, die man bisher gehabt hatte, wi-

Digitized by Google

wider welche auch der Fürst nichts einzuwenden hatte; allein diese Bibel wurde von den Gegnern Krell's allenthalben verdächtig gemacht, und wie wir nachher aus dem mit dem Canzler angestelltem Verhör ersehen werden, so wurde dieselbe sogar Krell's Bibel genannt; ob er gleich an deren Bearbeitung nicht den geringsten Antheil hatte.

Hier fragt man also billig — wodurch wurde aber bey dem großen Haufen die Meinung herrschend, daß die Landesreligion verdrängt — und dafür das Lehrsystem der Reformirten Kirche eingeführt werden sollte? Denn weder die Abschaffung des Exorzismen, noch die Veranstaltung einer deutlichern Bibelerklärung, waren dazu hinlängliche Beweise, dieses muthmaßen zu dürfen. Daher ist nicht zu zweifeln, daß um diese Muthmaßung allgemein zu machen, ganz gewiß solche Mittel gebraucht wurden, durch welche dem gemeinen Mann diese unschädliche Neuerungen, nicht nur als verdächtig, sondern auch als eine Verfälschung der christlichen Religion geschildert worden sind. Ich will über diesen Punct nicht selbst entscheiden, sondern bloß durch die Beilage No. 3. ein dem Churfürsten Christian abgenöthigtes Mandat beifügen, aus dessen Inhalt meine Frage leicht beantwortet werden kann.

Was Müller, Weck und der Prediger Blume in Krell's Leichenpredigt von den damaligen Verfolgungen der Prediger erwähnen, die sich den Ch. F. Oberconsistorial-Befehl, die Beschwörungsformel

betreffend, nicht unterwerfen wollten, scheint etwas übertrieben zu seyn. Denn da diese Schriftsteller ohne alle Beweise den Canzler für den Executor dieses Befehls angeben; so kann man auch die grause Schilderung dieser Verfolgungen um ein Merkliches moderiren, zumal da keiner von denselben ein Augenzeuge davon gewesen ist. Blume existirte zwar unter dieser Periode; allein was sieht, denkt und spricht nicht alles ein Zelot, wie er war? Ueberhaupt war es Eigenheit des damaligen Zeitalters, alles Ungewöhnliche oder Seltene in colossalischer Größe aufzustellen. Rüdiger*) berührt diese Begebenheit am wahrscheinlichsten, denn er sagt „Es fehlte nicht viel, daß nicht durchgehens alle Prediger, die sich dem Befehl widersetzen wollten, öffentlich verfolgt und verjagt wurden," woraus man deutlich sehen kann, daß die Remotion derselben erst vollzogen werden sollte. Ich übergehe daher die vielen Nachrichten von Auftritten, welche sich während den Jahren 1589 bis 1591 in Sachsen, besonders in der Residenz ereigneten, weil dieselben meistens mündlichen Traditionen — und der falschen Idee der Annalisten ihr Daseyn zu verdanken haben — und den religiösen Geist, der die damalige Generation beherrschte, nicht vortheilhaft characterisiren.

Unter so mancherley Unruhen, die aus Scheingründen entstunden, und von Krell's Widersachern ver-

*) Sächs. Merkw. S. 844.

verbreitet wurden, *) starb der Churfürst Christian zu Dresden den 25 September 1591 im ein und dreisigsten Lebensjahre, wie man damals vorgab, an Gift **) — und dieser Todesfall schlug Krell's Glück auf einmal danieder. Denn am Tage vor dem Churfürstl. Leichenbegängnisse, als dem 23. October wurde derselbe, nachdem er Mittags von der Canzeley nach Hause kam, durch einige dahin beorderte Trabanten, auf des Administrators, Herzog Friedrich Wilhelms Befehl arretirt, und so bewacht — daß er wie Rüdiger ***) sagt „nicht das Geringste in seinem Hause anrühren noch veräußern durfte — alle seine Briefschaften wurden durchgesehen und verschlossen." Folglich geschahe seine Gefangennehmung nicht gleich nach dem Tode des Churfürsten, wie Weck in der Dresdner Chronik S. 314. C. unrichtig meldet, sondern vier Wochen später. Zu gleicher Zeit bemächtigte man sich auch der beiden Secretarien: Johann Zschammer und Christoph Kohlreuter und einiger ungenannten geistlichen und weltlichen Personen, welche Tag und Nacht scharf bewacht wurden. An den Statthoren wurde auf alle Die, welche ein und aus giengen, genaue Aufsicht gehalten und die hin und wieder fahrenden Wagen mit Spießen durchsucht.

*) Daselbst S. 845. „Die Ritterschaft in Sachsen, war gleichfalls übel mit dieser Reformation zufrieden."

**) Heinrich Sächs. Gesch.

***) Sächs. Merkw. S. 861.

Der Hausarrest des D. Krell dauerte nicht lange, denn man brachte ihn bald auf die Bergvestung Königsstein. Nach Heckels Beschreibung von Königsstein S. 92. soll er daselbst am 18. November als Gefangener übernommen worden seyn; allein die in meiner Einleitung erwähnte Handschrift macht es glauben, daß er an diesem Ort viel später angekommen ist, wie wir auch im Folgenden sehen werden. Während der Zeit, daß Krell noch in seinem Hause bewacht wurde, nemlich den 20 November, setzte der Administrator den vorigen Canzler, D. Peifer, wiederum an seinen Posten — und reiste auf einige Wochen nach Leipzig.

Sobald der Herzog Administrator die ersten Einrichtungen zu seiner angetretenen Landesadministration gemacht hatte, verschrieb derselbe die Churſächsische Landschaft auf den 21. Februar 1592 zu einem Landtage nach Torgau, wohin er auch in der Folge sein Hoflager verlegte. Auf diesem in der sächsischen Geschichte so merkwürdigen Landtage sollten die unter der Regierung Churfürst Christians ausgebrochenen Händel des so genannten Crypto-Calvinismus remedirt werden, welches auch nachher durch die, beim Schlusse desselben, in Kirchensachen angeordnete Hauptvisitation geschehen ist. Die Beschwerden in Religionssachen standen also in der Landtagsproposition oben an; aber in einem besondern Puncte eröfnete der Herzog Friedrich Wilhelm „daß Einige aus dem Mittel der Landschaft, bey dem Churfürstlichen Lei-

Leichenbegängnisse, ihn um die Bestrickung D. Krell's und seiner beiden Secretarien, Johann Zschammers und Christoph Kohlreuters, etlicher erheblicher Ursachen halber, ersucht hätten. Diesem Suchen auch von ihm Statt gegeben, und die Gefangenen bis hieher in enger Verwahrung gehalten worden." Er setzte aber ausdrücklich hinzu: „daß er für seine Person, mit denselben weder etwas zu schaffen hätte, noch wider sie ex officio verfahren lassen würde, er hätte bey deren Verhaftung vielmehr das Wort von sich gegeben, daß diese Gefangenen mit ihrer Nothdurft gehört werden sollten, und erwarte daher, ob die Landschaft hierunter mit einer Anklage gefasset sey, wozu er alles und jedes, was billig und Rechtens, zu verschaffen erbötig wäre."

Die Abgeordneten der Städte wußten wohl, daß diese Männer arretirt waren; aber die Ursache zu ihrer Gefangennehmung war ihnen ganz unbekannt; daher äußerten sie viele Bedenklichkeiten gegen diese Verhaftung, und meineten, sie wollten es aus Noth sich gefallen lassen; doch müßten die Arrestanten von ihren Anklägern um gegründeter Verbrechen willen in Anspruch genommen, und sodann auf eine schickliche Weise belanget werden. Die Deputirten der Leipziger Universität wollten mit der Sprache nicht heraus, und hielten die gänzliche Entlassung der Gefangenen für bedenklich, doch stellten sie diese Sache dem Entschluß des Administrators anheim. Die Wittenberger hingegen redeten freimüthiger, und

äußerten: da sie nicht wüßten, was Etliche aus der Landschaft wider diese Personen zu klagen gehabt hätten; so könnten und wollten sie daher an der Klage keinen Antheil nehmen, jedoch hielten sie für rühmlich, daß der Herzog den Gefangenen seine Gnade angedeihen lassen möchte. Die Ritterschaft behauptete das Gegentheil, und klagte D. Krell'n „wegen Untreue an, die er besonders gegen seinen Landesherrn, den verstorbenen Churfürsten Christian begangen, weil er eine gefährliche Lehre in hiesige Lande eingeschleift und als ein gottloser untreuer Mensch viel Unheil und Zerrüttung angestiftet hätte, und riethe daher aus eifrigem Gemüth — weil dieser Mann des Churfürsten geheime Sachen unter sich gehabt, und von ihm viel Nachschwatzens zu besorgen wäre, darauf Bedacht zu nehmen, daß seine Person nicht von Abhanden kommen, sondern vielmehr seine Unthat vindiciret werden möchte, zu welchem Ende seine Inhaftirung von Einigen aus ihrem Mittel, bey dem Churfürstlichen Leichenbegängnisse veranlaßt worden sey, damit man seine Person jederzeit bey der Hand haben könne." Sie entschuldigte sich aber zugleich, daß sie mit der Anleitung zu einem ernstlichen Verfahren, sich in Verfassung zu setzen noch nicht vermocht hätte; und bat um die Erlaubniß „einer anderweiten Zusammenkunft, um das Verfahren hierauf zu überlegen, wodurch D. Krell zu seinem verdienten Lohn gelangen möchte; dahingegen sie an der Arretirung seiner beiden Secretarien keinen Antheil nähme,

intercedire vielmehr, daß dieselben gegen Revers wiederum losgelassen werden möchten, nur mit der Einschränkung: daß Kohlreutern, weil ihm viele geheime Sachen bekannt wären, und er dieserhalb große Verantwortung auf sich habe, bloß der freie Kirchgang vergönnet werden dürfte."

Wenn in diesen Ausdrücken schon die Ritterschaft redete; so darf man nicht glauben, daß dieß die gemeinschaftliche Stimme des ganzen Adels war. Denn es sonderte sich ein Theil der Adelichen ab, und bezeugte in einer, bey eben diesem Landtage, an den Churfürsten von Brandenburg, (als Ober-Vormund der drey minderjährigen Prinzen) und dem Herzog Administrator gerichteten Bittschrift, viel Mißfallen über einige Proceduren, unter andern auch wegen dem, von Einigen unter ihnen, veranlaßten Arrest des D. Krell. Um dieses zu beweisen, will ich die eigentlichen Worte dieser Schrift ohne Abänderung hersetzen. „Was den gewesenen Canzler, D. Krell'n anlanget, welchen auch seinen getreuen Fleißes halben, alle Räthe gut Zeugniß geben müssen, auch so viel den Cammer-Secretarium Zschammer und Kohlreutern betrift, hätten wir wohl verhoft, wenn etliche, so sich im Nahmen der Landschaft angegeben, und ein oder dem andern etwas zu sprechen, das menniglich und genugsam besessen, oder dazu caviren können, und mit so schimpflicher Verachtung, darum von den Angebern allzu hart und unzeitig angehalten, billig, sonderlich zu der Zeit, da die Christliche

allgemeine Trauer- und Landklage unſers ſeeligen frommen Fürſten angeſtellet, verſchonet werden ſollen, die werden als wir hoffen, und bitten, billig auf freien Fuß gegen denen, ſo einen oder den andern zu beſchuldigen, gehöret, oder einen gegen den andern rechtlich Prozeß geſtattet, damit auch unſer ſeeliger Churfürſt nicht in öffentlichen Verdacht geſetzet, und noch weiter beſchmitzet werde, als ob Ihro Churfürſtl. Gnaden ſo kindiſch, gleich ex aliorum nutu, und anderer Hand regieret, oder mit ſolchen ihren treuen Dienern zum böſen und tyranniſchen Vornehmen, als man ausgeben dürfen, colludiret hätte, da doch billig das Zeugniß ſo Ihro Churfürſtl. Gnaden, ihnen bey dem Leben geben, und ſie für ehrliche Leute und Diener gehalten, ſolches auch in Dero letzten Willen bezeuget, *) mehr gelten, und dem Angeben etlicher privat Perſonen, welche eines Theils zu gnugſamer Nachrichtunge, zum Theil heimlich und practiciriſch ihre ſonderbare Rachgier durch ſolche Anſtiftung an Tag geben, billig vorgezogen werden ſollen, zu geſchweigen, daß auch Gott nicht alleine, der Herzens-

kün-

*) Churfürſt Chriſtian hatte in ſeinem Teſtament D. Krell'n die Vormundſchaft über die nachgelaſſenen Kinder mit zugeordnet; er empfiehlt ihnen denſelben nachdrücklich in dieſen Worten. „Dieſen ſolt jhr für ewern Vatter ahn meine ſtatt achten, deme ſolt jhr folgen, wie ich jhn bey meinem Leben trew befunden, alſo hof ich wirt er euch auch trew ſein vnd ewer ſo wohlen der gantzen Landtſchafft wohlfahrt befordern.“

kündiger selbst ungehört, unsere ersten Eltern selbst im Paradies nicht verdammet; sondern die Natur ordentliche Devension, und alle Gesetze der Heyden und Christen lassen zu, constituiren, ordnen und wollen, daß ungehört, unüberwunden, niemals verdammet, oder gestraft werden solle, also, daß auch bey etlichen ausländischen Königreichen ein sonderlich Exempel der Humanität gebrauchet wird, indem kein Mensch, auch großer Uebelthaten halber, für dem Verhöre mit gefänglicher Strafe, welche in den Rechten, auch gleichfalls ihre Maaße haben, beklagt werden ꝛc.“

Wegen dieser Aeußerung mochte den Krell'schen Widersachern über den Ausgang ihres Unternehmens eben nicht gar wohl zu Muthe seyn; sie suchten daher die Städte vor allen Dingen auf ihre Seite zu bringen. Diese waren aber anfänglich nicht entschlossen sich in diese Sache zu mischen; man überlegte und widersprach, und am Ende fielen doch die mehresten Stimmen der Ritterschaft bey, und stellten unter dem 27 Februar 1592 einen Revers *) von

*) Dieser lautet: „Ob wohl die von den Städten, in der, von der Ritterschaft übergebenen Proposition und schriftlich gefaßten Rathschlag, etlicher weniger darinnen begriffener Puncte halber, wie zum Theil in diesen unsern vorhergehenden Schriften zu befinden, zum Theil auch durch uns, dem engen Ausschusse, mündlich vorgebracht worden, Bedenken gehabt, und aber nunmehr von ihnen derentwegen gnug-

von sich, daß sie dem Adel, bey dem wider D. Krell'n erhobenen Proceß, treulich beistehen wollten. Durch diese Vereinigung kamen wider Krell'n sogleich einige Beschuldigungs-Puncte zum Vorscheine, die ich aber, wegen ihrer Unzuverlässigkeit, hier nicht einzurücken für gut befinde, zumal da dieselben in der Folge zu verschiedenen Malen abgeändert wurden, bis man endlich bey dem Aufsatz stehen blieb, den man am rechten Orte finden wird.

Hierauf ertheilte nun der Herzog Administrator die Resolution: „Die Landschaft möchte D. Krell'n des ehesten förmlich beschuldigen, und hiezu gewissen Personen Auftrag ertheilen, mit welchen man hinführo der Sachen Nothdurft behandeln könnte. Krell sollte immittelst nebst gnugsame schriftlicher Caution, in seiner Behausung zu Dresden verhaftet bleiben. Zschammer wäre der gefänglichen Haft bereits entlassen, und diese sollte

gnugsame ausführliche Erclerung geschehen; so sind wir auch mit ihnen in allen Puncten, wie dieß von ihnen zu Papier gebracht, und unsere gnedigste Herrschaft, von denen aus ihrem und unserm Mittel darzu verordnet, heut dato unterthenigst, überantwortet worden ist, gänzlichen durchaus einig und zufrieden, wollen auch in dem Processe; so wider Krellen rechtmäßiger und billiger weise ahngestellet werden wird, ihnen, denen von der Ritterschaft, treulich assistiren, und dem alt wohlhergebrachten Gebrauch nach, darinnen von ihnen keinesweges absondern noch ausschlüssen. Datum den 27 Februar. Ao. 92.

Digitized by Google

sollte Kohlreutern auch in so weit gelindert werden, damit selbiger hierbey seine Rechnungen, zu Stande bringen, und man seiner doch auf alle Fälle wiederum habhaft werden könnte."

Die Landschaft war mit dieser Resolution sehr zufrieden, nur bat sie noch um Krell's engern Arrest; damit derselbe nicht correspondiren könnte, und zugleich um die Mittheilung seiner Briefschaften, deßgleichen auch die Verlängerung der zweimonatlichen Frist, welche zu Anstellung des Processes vorgeschrieben war. Zugleich suchten sie um Erlaubniß an, daß sie in der Krell'schen Angelegenheit so oft als nöthig zusammen kommen dürften. Hingegen die Entlassung der beiden Secretarien stellte die Landschaft dem Bedünken der verwittibten Churfürstin anheim; weil diese geschäftige Dame deren Arretirung veranlasset hatte. Und hierauf gingen die Stände den 4. März 1592 wieder auseinander.

Nun verfloß ein ganzes Jahr, ehe man die Krell'sche Angelegenheit wieder in Bewegung brachte. Man versammelte sich sodann am 27. März 1593, wiederum zu Torgau und setzte einige Präliminar-Puncte in Richtigkeit. Hanß George von Ponikau, Churfürstlich Sächsischer Cammerrath, führte auf diesem Landtage das Wort und eröfnete, daß der Canzler zu Merseburg, Gabriel Schütz, auf Befehl des Administrators sich entschlossen hätte, im Namen der Landschaft, die Beschuldigungen wider D. Krell'n auszuführen. Die verwittibte Churfürstin mischte sich heimlich in diese Sache,

Digitized by Google

Sache, und versicherte die Stände in einigen Schreiben: daß sie auf ihren Beistand rechnen könnten, und diese Versicherung wurde von ihr auf allen folgenden Ausschußtagen wiederholt. Zum Beweis, daß ihr Versprechen ernstlich gemeinet sey, schickte sie Heinrichen von Bünau auf Treben, und D. Johann Freystein, in ihrem Namen als Abgeordnete und Beistände, zu den bereits angefangenen Berathschlagungen, mit der Instruction: daß weder bey den Zusammenkünften — noch in der Klageschrift, ihres Namens nicht gedacht werden sollte. Jeder Unpartheiische wird mit mir zugleich fragen: Warum spielte diese Dame die Rolle einer Unsichtbaren? Hatte sie Ursache und Beweise sich über Krell'n zu beschweren; so konnte sie es öffentlich thun, denn nicht nur die gerechte Sache, sondern auch ihre Würde forderte sie dazu auf.

In den Formalien vereinigte man sich dahin, daß ein summarischer Proceß wider Krell'n angestellt werden sollte. Wegen der Wichtigkeit dieser Sache, wurden dem Merseburgischen Canzler, der Ordinarius zu Leipzig, D. Münch und der Churfürstliche Appellationsrath und Lehrer der Rechte zu Wittenberg, als Gehülfen zugeordnet. Man gerieth zugleich auf den Einfall, diese Männer besonders in Pflicht zu nehmen, aber dieß unterblieb. Man entwarf dafür ein neues Project, und wählte nach Gutdünken einen Ausschuß, der statt der ganzen Landschaft, so oft als nöthig in dieser Angelegenheit, künftig zusammen kommen —

und

und das Nöthige berathschlagen sollte. Und diese Subjecte wurden aus dem Mittel der Ritterschaft, nebst den Städten Leipzig, Wittenberg, Zwickau, Langensalza, Freiberg, Dresden und Torgau erwählt. *)

Außer dieser Anstalt, beschloß man eine Gesandschaft, von Seiten der Landstände, an den damaligen Kaiser Rudolph zu schicken, wozu der Graf Jobst zu Barby, George Vitzthum, Wolf von Schönburg, Hanß Löser der Canzler zu Merseburg und 3 Personen aus den Städten Leipzig, Dresden und Wittenberg bestimmt wurden. Dieses geschahe, wie der Verfasser der schon erwähnten Handschrift berichtet „in der Hofnung, es würde Röm. Kais. Majestät allergnädigst bedenken, diesem großen Werke zu Hülfe zu kommen, daß gegen Ihro Kais. Majestät, sich der Krell'schen Affaire wegen, nicht allein unterthänigst, gebührlicher maaßen entschuldiget, sondern auch, ob Höchstdieselben ihr, der Landschaft etwas Nachrichtung, wegen Krell's Person, unziemlichen Schreiben, oder sonsten, so von ihme hergeflossen, allergnädigst geben könnten, gehorsamst angesucht werden sollte."

Aus diesem Vorgange siehet man wohl ganz deutlich, in welche schlechte Verfassung sich die Landschaft mit ihren Beschuldigungen gegen den armen Krell gesetzt hatte. Besonders da dieselbe zu Erhebung des Untersuchungs-Processes, die bey dem Canzler vorgefun-

*) Thomasius führt diese auserlesene Gesellschaft in seinen Sächsischen Annalen S. 218, namentlich auf.

Digitized by Google

fundenen Briefschaften zur Durchsicht verlangte. Kurz man wollte klagen — und hiezu waren Beweise nöthig; ob man aber gleich damit nicht versehen war; so konnte man es doch möglich machen, daß bey der Fortdauer des Landtages mehr als dreißig Klagepuncte zum Vorschein kamen, wornach die Anklage wider Krell'n formiret werden sollte.

Ich bitte meine Leser hier abzubrechen und diese Klagepuncte, welche sich im Anhange unter den Beweisurkunden befinden und mit No. 4. bezeichnet sind, sogleich zu lesen, damit sie sich überzeugen können, daß die Städte, wegen deren Ausführung und Beweise, in nicht geringe Verlegenheit gesetzt werden mußten.

Um dieselben aber nicht ganz muthlos zu machen; so sorgte die Ritterschaft für ihre Beruhigung, und gab ihnen die Versicherung „sie sollten sich über den ungewissen Ausgang der Sache kein Bedenken machen, weil sie (die Ritterschaft) außer den schriftlichen, noch so viele lebende Beweise bey der Hand hätte, daß D. Krell der wohlverdienten Strafe nicht entgehen sollte."

Beim Schlusse dieses Landtages, der nur drey Tage gedauert hatte, vereinigten sich die versammleten Stände noch dahin, alle bisher vorgenommenen Verhandlungen geheim zu halten, auch dasjenige wiederum auszulöschen, was einer oder der andere hievon in seine Schreibetafel angemerkt haben möchte. Und diese Vorsicht wurde in der Folge noch einmal wiederholt. Während dieser Zeit war eine außerordentliche Kai-

ser-

Digitized by Google

ferliche Gesandschaft am Churſächsischen Hofe angekommen, an diese addreſſirten sich die zu den Ausschußtagen erwählten Directoren: Hanß Löser, auf Pretsch, Erbmarschall, und Hanß Friedrich von Schönberg, auf Ubigau, Hofrichter und Hauptmann der Aemter Wittenberg und Belzig; und machten derselben die Absicht der Landschaft, in Ansehung der an den Kaiser abzusendenden Deputirten vorläufig bekannt — und man versprach von Seiten der Wiener Gesandschaft eine freundschaftliche Aufnahme und geneigtes Gehör. Allein weder der Churfürst von Brandenburg, noch der Administrator, wollten hiezu ihre Genehmigung ertheilen „weil durch diese Legation dasjenige, was Krell beim Kaiser verdorben hätte, zum Nachtheile der Churfürstlichen Kinder, wiederum ins Andenken gebracht werden möchte."

Ueber diese ungünstige Resolution dieser beiden Herren, wurde der Landesausschuß, der sich den 25. Jänner 1594 zu Meissen versamlet hatte, nicht wenig bestürzt, weil man sich von der nach Wien bestimmten Deputation außerordentlich viel versprach — und hiezu auch bereits eine Instruction abgefaßt hatte. Die Landstände suchten daher ihre Absicht durch den Canzler des Administrators, D. Andreas Gerstenberg, nochmals durchzusetzen; allein auch dieser Plan scheiterte, daher sie von ihrem Vorhaben abgiengen und sich dabey mit dem Argumente tröſteten „Krell wäre auch so vieler Umstände nicht werth." Man wolle lieber bey den Kaiserlichen Geheimden Räthen die Sache

anbringen, und damit man solche nicht ganz ersitzen ließe, so viel Erkundigung als möglich einholen."

Nun berathschlagte man über die Art der wider D. Krell'n anzustellenden Klage. Heigius gab sein Bedenken über die entworfenen Klagepuncte ein, welches in der Versammlung abgelesen wurde, worinnen er sich erklärte:

„Daß Churfürst Christian eher gestorben wäre als D. Krell seine Absicht erreicht hätte, und sich daher der Beklagte, bey seinen Beschuldigungen, ohne Zweifel auf den Fürsten berufen würde." „Daß wegen eines Religionsverbrechens, Niemand am Leben gestraft werden könne, *) und von drey verschiedenen Canzlern Beispiele vorhanden wären, daß selbige des Lasters beleidigter Majestät zwar beschuldiget, und gleichwol deßhalb nicht am Leben gestraft worden sind." „Daher wäre seine Meinung; daß zwar ein Klaglibell übergeben, aber zugleich der Herzog Administrator um einen Machtspruch gebeten werden müsse, damit Krell zu einem immerwährenden Gefängnisse verurtheilt, und die ihm bekannten Geheimnisse nicht auskämen. Und wenn derselbe in politischen Affairen sich ja etwas zu Schulden kommen lassen sollte; so stünde noch jederzeit die Strafe in des Herrn Willen."

So

*) Man sieht hieraus, daß die Bemühungen der Feinde Krell's auf nichts anders, als auf seine Hinrichtung abzweckten.

Digitized by Google

So gegründet dieses Bedenken war, so nahmen es die Stände dennoch auf sich, den bereits verabredeten, und zwar summarischen Proceß durchzusetzen, nur mit der Einschränkung, daß ein Theil der Klagepuncte dem Administrator zur Untersuchung ex officio anheim gestellt, der übrige hingegen von der Landschaft ausgeführt, dabey aber der Name des verstorbenen Churfürsten schlechterdings geschonet werden sollte. Beiderley Puncte wurden auch ausgeworfen, aber in der Folge so oft abgeändert, daß bey der letztern Form nicht die geringste Aehnlichkeit von der erstern zu entdecken war. Besonders ist hier zu bemerken, daß bey diesen viertägigen Verhandlungen mit wenig Entschlossenheit zu Werke gegangen wurde; denn nach dreimaliger Veränderung der Klagepuncte kam man endlich überein, daß die rechtlichen Beistände sich über diese Sache erst rechtlich belehren lassen sollten, daß wenn ja mit dem erwähnten summarischen Proceß, (oder Processu accusatorio) nicht durchzukommen seyn dürfte, man doch hiervon zum peinlichen Inquisitionsproceß überzugehen Gelegenheit haben möchte. Einige riethen sogar, man sollte lieber mit dem letztern den Anfang machen, wofern man mit jenem nicht gut durchzukommen glaubte.

Doch hatte sich der Gedanke, wegen der an den Kaiser zu sendenden Deputation, bey den Ständen so eingewurzelt, daß sie in dem Bericht, welchen sie wegen dem Verlauf ihrer Berathschlagungen dem

Churfürsten zu Brandenburg und dem Herzog Administrator einreichen mußten, nochmals um die Erlaubniß dazu baten. Folgender Umstand schien ihr Vorhaben begünstigen zu können. Der Churſächsische Hof suchte damals bey dem Kaiser die Voigtländische Lehn, und schickte deßwegen einen Gesandten nach Wien. Mit diesem Abgeordneten wollten die Stände zugleich einen aus dem Mittel der Ritterschaft dahin senden, der die Krell'schen Angelegenheiten daselbst in Erwähnung bringen und betreiben sollte. Aber auch diesmal konnten sie ihren Zweck nicht erreichen; daher sie bey dem Administrator ansuchten „daß die Landschaft dem nach Wien bestimmtem Gesandten ihren Absichten gemäß besondern Auftrag ertheilen möchte; damit nicht D. Krell's Eheweib, durch schriftliche Vorstellungen, dem Kaiser — der Landschaft zum Nachtheil, eines oder das andere beibringen könne." Am Schlusse dieses Berichts entschuldigten sich die Stände wegen der langen Verzögerung des ihnen zugestandenen Untersuchungsprocesses — und baten: daß man Krell's Ehefrau, im Fall sie darüber etwa Beschwerde führen sollte, zur Geduld verweisen möchte.

Aus dem was ich bisher angeführt habe, ist der Irrthum bey Denen entstanden, die über den mit D. Krell'n angestellten Proceß so partheilich geschrieben und behauptet haben: Krell hätte als ein kluger Jurist, durch seine vielen remedia suspensiva, exceptiones, protestationes nnd Leuterungen, den langen Verzug sei-

seiner Untersuchung selbst veranlaßt. *) Allein dieses ist fälschlich verbreitet worden; denn schon dauerte sein Arrest beinahe drey Jahre, und seine Widersacher waren immer noch nicht über die Formalien des Processes einig worden. In der Folge werden wir noch mehr Umstände entdecken, welche dieses Vorgeben widerlegen und Krell's Sache rechtfertigen.

Im Jahr 1594 den 2. August versammlete sich ein Ausschuß der Landschaft wiederum zu Meissen. D. Johann Günther aus Leipzig und D. Nicolaus Reichsner erschienen jetzt als neugewählte rechtliche Beistände der Landschaft. Bey Abwesenheit der Directoren und des Merseburgischen Canzlers, der eben zu Meissen krank lag, führte D. Günther das Wort, und erzählte unter andern: „Es wären zwey Informaturthel von Ingolstadt und Tübingen eingeholt worden, und beide für die Landschaft, in Rücksicht des anzustellenden summarischen Processes, beifällig ausgefallen. Der Churfürst von Brandenburg hingegen hätte aus dem Kaiserlichen Cammergericht zu Speyer ergangene Monitoriales eingesandt, nach welchen man wider Krell'n, bey Vermeidung von zehen Mark Goldes Strafe, binnen vier Monaten gehörig verfahren sollte." Diese Monitorien hatte die Ehefrau des D. Krell bewirkt, welches der Erfolg bestätiget.

*) Wecks Chronik S. 315. B. Sächs. Merkwürdigk. S. 863. Müllers Sächs. Annalen, S. 207. wo einer den andern ausgeschrieben hat.

Digitized by Google

Nunmehr wurde man betriebsamer und die Advocaten suchten sich anjetzt mit der Klage in Bereitschaft zu setzen. So gern ich die Form dieser Klage zu liefern wünsche; so wenig Gelegenheit verschaft mir hierzu die von mir benutzte Quelle. So viel finde ich angemerkt — daß diese Klage in zwey Puncten peinlich gestellt gewesen seyn soll, ohne sagen zu können, wie solches gemeint sey. Die dazu bestimmten Advocaten erhielten zugleich von Seiten des Administrators den Befehl: „daß sie in der Krell'schen Sache ohne arge List und unverdächtig verfahren, auch alles in der Stille und ganz geheim halten sollten, damit solche nicht unter die Historienschreiber gebracht, und sie wol eher, als solche ins Werk gerichtet sey, im Druck erscheinen möchte." Auch ließ die Landschaft an den Herzog Administrator, wegen der Verstattung des summarischen Processes, ein Bittschreiben entwerfen, vor dessen Uebergabe sie denselben mündlich ersuchen wollte, diesen Proceß auf Indicia zu verstatten, ehe die peinliche Klage übergeben würde. Sollte dieses aber abgeschlagen werden; so wollte man die Schrift nebst der peinlich gestellten Klage übergeben, und um Termin und unverdächtige Personen zu Richtern bitten, denen D. Krell mündlich antworten müsse.

Und jetzt ward D. Oswald Selinger, von Schmiedeberg, zum Landschafts-Syndicus erwählt, jedoch mit der Bedingung, daß derselbe nichts, ohne der drey oben genannten Advocaten Genehmigung, in dieser

Sache

Sache vornehmen sollte. Denn diese sollten sich nun wiederum an die beiden Directoren, und diese Letztern endlich an den Ausschuß der Landschaft halten. Beim Schlusse dieser Ausschußtags-Verhandlung findet man noch die zur Klagsache verordneten Commissarien also angegeben:

Gangolf Zangel, auf Schonstädt,
George Lieder, zu Grimmau, beide von Adel,
D. Johann Münch, Ordinarius in Leipzig,
D. Michael Wirth, daselbst,
D. Johann Zanger, der ältere zu Wittenberg,
D. Thomas Franz, Professor daselbst,

und als subdelegati judices:

der Schösser zu Belzig,
der Schösser zu Annaburg,
der Schösser zu Pirna, und
Gregorius Stuer, Notarius causä, sonsten ein Braunschweiger, aber jetzt bestallter Protonotarius bey dem Consistorium zu Wittenberg.

In der Folge dieses Processes, wurden sowol in Ansehung dieser Personen, als auch der zu nehmenden Maaßregeln, noch mannigfaltige Aenderungen gemacht, welches ich am gehörigen Orte anzeigen werde. Merkwürdig ist es, daß sich die Unkosten desselben auf 117,992 Meißn. Gülden beliefen.

Digitized by Google

Der Krell'sche Proceß hatte nunmehr seinen Anfang genommen; aber er wurde nicht so geführt, wie es die Landschaft wünschte. Die Umstände erzählte der Cammerrath von Ponickau dem auf den 10. Septemb. 1596 nach Meissen beorderten Ausschlusse der Landschaft. „Daß wider alle gehabte Erwartung, die subdelegirten drey Amtsschlösser, mit Verschleifung der Advocaten den summarischen Inquisitionsproceß hintangesetzt, die abgefaßten Artikel D. Krell'n zugeschickt, und ohne Vorbewußt der Directoren, selbigem weitläuftige Ausflüchte darwider vorzubringen, verstattet hätten; daher in dem hierauf gesprochenen Urthel, dem Landschafts-Syndicus auf diese Exceptiones zu antworten zuerkannt, sowol D. Krell'n noch der freie Ab- und Zutritt seiner Freunde, und ein rechtlicher Beistand zugelassen worden. *) „Die Directoren hätten zwar, weil der Syndicus während der Zeit gestorben, wider dieses Urthel vorläufig protestirt, es müßte aber solches seinem Erachten nach durch eine kräftige Sup-

*) Wörtlich: Auf renovirte Anklage Syndicen der Landstände der Churſachsen, an einem, und den verhaften D. Krelln, Angeklagten andern Theils, Erkennen auf Belehrung der Rechtsgelerten, Wir Friedrich Willhelm ꝛc. vor Recht: daß Syndicus der Ancleger, uff Krelln Exceptiones zu antworten und hierauf von Mund in die Feder uff Sechsischer Frist, zu verfahren schuldig, ihme auch ein unparteiischer Advocat, so wohlen seinen Freunden ein freier Ab- und Zutritt zu verstatten, und erginge alsdenn, der gesuchten Relaration halber, ferner was Recht ist.

Digitized by Google

Supplic hintertrieben, und den Inquisitions-Proceß dadurch zu reassumiren gesucht werden."

Ponickau hatte auch schon einen Entwurf zu diesem Supplicat gefertiget, welchen die versammleten Stände genehmigten. Sie wählten auch den D. Christoph Richter von Dresden zum Syndicus. Bey der Erinnerung, daß die Absicht ihrer Unternehmungen nicht erreicht worden war, konnte die Landschaft dieß Versehen lange Zeit nicht verschmerzen; sondern brach darüber auf den zwey folgenden zu Meissen angesetzten Ausschußtagen in laute Klagen aus.

Auf dem ersten dieser Ausschußtage wurde dieselbe wieder in eine neue Verlegenheit gesetzt. Der Herzog Administrator erhielt über die, schon am 14. März 1594 ergangene Kaiserliche Cammergerichtsverordnung, ein vom 9. December bestätigtes Urthel, nach welchem:

„D. Krell bey Vermeidung zehen Mark löthigen Goldes entweder auf freien Fuß gestellet, oder — daß die wider ihn zum Vorscheine gebrachten Beschuldigungen, unter Verwarnung, für ein ewiges Stillschweigen fortgesetzt werden sollten."

Dieses Urtheil hatte Krell's Ehefrau bewirkt; denn da der wider ihren Mann angestellte Proceß so sehr verzögert wurde, so beklagte sich dieselbe darüber bey dem Kaiserlichen Cammergerichte zu Speyer. Krell, dem schon im ersten Jahre sein Arrest zu lang deuchten mochte, entwarf eine Instruction am 23. Octob. 1592, wie sich seine Freunde in Ansehung seiner Person zu

verhalten hätten — und spielte dieselbe bey aller angewandten Vorsicht in ihre Hände, worinnen unter andern der Weg an das Cammergericht vorgeschrieben war.

Um den Innhalt dieser von D. Krell'n abgefaßten Instruction näher kennen zu lernen, will ich aus derselben folgenden Auszug mittheilen, welchen der berühmte Rector Schöttgen zu Dresden unter andern merkwürdigen Schriften besessen und hinterlassen hat:

1. Es sey den Seinen, (D. Krell's) besonders D. Nicolaus Grieben bekannt, daß ihm der Administrator und seine Räthe versprochen: daß ihm wider Rechts nichts begegnen sollte. Sie die Freunde, sollten also um seine Freiheit, oder daß er in seinem Hause Arrest halten dürfe, ansuchen.
2. Um Intercession bey Landgraf Wilhelm zu Hessen, den ältern Fürsten zu Anhalt, Hanß Georgen und Christian und der Churfürstin zu Brandenburg ansuchen.
3. Die Churfürstin (zu Sachsen) an welche sich seines Bedünkens, seine Erledigung am meisten stoße, zu versühnen suchen.
4. An das Cammergericht zu Speyer sich zu wenden, und ein poenale de relaxando Arresto sine clausula auszuwürken, deshalb bey Pfalzgraf Casimir und dessen beiden Cammersecretarien Raths zu erholen.

5. Da

Digitized by Google

5. Da dergleichen Mandat der gewesene Anhält'sche Canzler, D. Traubot auch erhalten, bey Fürst Christian zu Anhalt, um Communication der Acten anzusuchen. ꝛc.

Alles dieses suchte zwar Krell's Ehefrau mit Unterstützung ihrer Anverwandten auszuführen; allein durch das oben erwähnte Kaiserliche Urthel, schadete sie ihrem Ehemanne und sich zugleich; denn sie wurde, nachdem dasselbe ergangen war, sogleich in Verhaft genommen. Unterdessen wurde deßwegen ein besonderer Proceß bey dem Cammergerichte eingeleitet, dessen Inhalt in der Beilage unter No. 5. nachgelesen werden kann. Jetzt beschlossen die Landstände, bey dem Administrator auf die Vermittelung der Cassation der eingegangenen Cammergerichts-Verordnung anzutragen, und zwar aus der Ursache: weil man dem Cammergerichte außerdem gar zu viel einräumen, und der jungen Landesherrschaft die ihr zuständigen Privilegien dadurch vergeben würde. Ueber dieses wollten sie deßhalb ein besonderes Schreiben an den Churfürsten zu Mainz ergehen lassen, und sich vorzüglich über dieses Verfahren bey dem Kaiser durch gewisse Abgeordnete beschweren.

Der Administrator versprach der Landschaft hiezu seinen ganzen Beistand, und beruhigte dieselbe, bey dem am 7. May 1597 zu haltenden Ausschußtage, mit der Abschrift eines an das Cammergericht ausgewürkten Kaiserlichen Befehls: daß dieses Judicium der Churſächsischen Jurisdiction — und dem wider

Krell'n

Krell'n bereits laufenden Proceß, keinen Eintrag thun, noch die vorhandenen Bedenklichkeiten einberichten, und indessen bis auf weitere Kaiserliche Resolution in Ruhe stehen solle. Dieses Rescript befindet sich bey den Urkunden unter No. 6. Man findet darinnen eine vollständige Erzählung dessen, was Krell's Ehefrau in der Sache ihres Mannes bewirkt hatte; denn sie trieb dieselbe so weit, daß dem Churfächsischen Hofe mit der Reichsacht gedrohet wurde, worüber am Ende der Kaiser gegen das Cammergericht große Unzufriedenheit äußerte.

Durch diesen kühnen Schritt hatte die Krellin den Administrator so sehr aufgebracht, daß er den Proceß künftig ex officio, und nicht mehr durch die dazu bestimmt gewesenen Amtsschösser betreiben, sondern ganz unmittelbar durch die Churfürstliche Landesregierung dirigiren lassen wollte. Dieses wurde den Landständen durch den Cammerrath von Ponickau bekannt gemacht, es verlangte aber derselbe zugleich, daß die zu dem Proceß nöthigen Artikel von der Landschaft aufgesetzt werden sollten.

Ponickau mochte von demjenigen, was auf diesem Landtage abgehandelt werden sollte, unter der Hand Nachricht erhalten haben; denn man hatte ein und vierzig Artikel in theologischen, und eben so viele in politischen Angelegenheiten entworfen, die nunmehr vorgelesen und durchaus genehmiget wurden. Der damalige Cammerrath, Abraham Heinrich von Einsiedel hatte dieselben aufgesetzt. Weil aber diese angegebene

Zahl

Zahl nicht mit der übereinstimmt, welche bey dem bald vorkommendem Verhör gebraucht worden sind; so müssen die Stände, wie schon mehrmals geschehen war, mit denselben eine neue Veränderung unternommen haben.

Auf den jetzt erwähnten zwey Ausschußtagen hatte sich kein Abgeordneter der Stadt Leipzig eingefunden, und man sieht auch, daß sich in der Folge dieser Ort mit dem Krell'schen Proceß nicht eingelassen hat. Aber demohngeachtet meldete sich der Leipziger Rath beim folgenden Ausschußtage, mit dem unter der Beilage No. 7. befindlichen Schreiben, worin er sich von dem Beitritt zur Klage gänzlich lossagt. Ueber diese Erklärung wurden die Stände sehr aufgebracht, und sie äußerten laut: daß sie an den Leipzigern ein Exempel statuiren würden, woran sich andere spiegeln sollten. Ich würde diese Drohung nicht erwähnen, wenn ich nicht in meiner Hauptquelle die Anmerkung gefunden hätte: Daß D. David Schubert zu Leipzig, als der Verfasser des Schreibens, in der Folge auf hohen Befehl „wegen der in der Krell'schen Sache begangenen Aufwiegeleien" (wie der hiezu gebrauchte Ausdruck lautet) nicht nur seiner Senatorwürde entsetzt, sondern auch noch über dieses zu einer Strafe von 4000 Thalern condemnirt wurde. Ist dieß nicht Beweis genug, wie pünctlich der damalige Adel sein Ehrenwort hielt?

Gleich nach Beendigung des im July 1597 gehaltenen Ausschußtages, wurde die Vernehmung

Krell's,

Krell's über die abgefaßten Artikel beschleuniget, und die hiezu von dem Administrator ernannten Commissarien, die Amtsschösser zu Belzig und Mühlberg, verfügten sich den 30. July dieses Jahrs auf die Festung Königstein — aber sie kamen ohne etwas ausgerichtet zu haben wieder zurück, weil Krell nicht einfältig genug war ihnen mündlich zu antworten.

Der Herzog Administrator nahm diese Nachricht sehr ungnädig auf, und entließ diese Beamten ihres Auftrags — weil sie nicht durch überirdische Kräfte die Sprachorgane des Inquisiten in Bewegung gesetzt hatten; und verordnete dagegen den Dresdner Amtsschösser Fronberg, und Zacharias Junghanß, Amtsschösser zu Altenberg zu Commissarien. Diese reisten in Gesellschaft des Fiscals, M. Abraham Gießbach, Landschafts-Syndicus, nebst D. Christoph Richtern und zweer Notarien, am 21. September wiederum nach Königsstein, und verlangten schlechterdings: D. Krell sollte ohne weitere Ausflüchte und ohne langes Bedenken, auf die ihm vorzuhaltenden Artikel, mit Ja oder Nein, mündlich antworten. Dieses war meines Bedünkens wol zu viel verlangt. Krell weigerte sich auch dessen mit nicht wenig Heftigkeit; und begehrte Schreibematerialien, damit er sich den Inhalt der Artikel aufzeichnen, und dieselben mit Ueberlegung beantworten könnte; welches ihm aber geradehin abgeschlagen wurde. Er zankte sich deßwegen mit den Commissarien, wodurch er aber seinen Zweck nicht erreichte; denn er mußte am Ende auf die ihm vorgelegten

legten Fragen mündlich antworten; doch geschahe dieß nicht so kurz, wie man es wünschte und es sich vorgestellt hatte; denn die Artikel waren weitschweifig und verfänglich. Und wie aus verschiedenen Umständen zu ersehen ist, so dictirte er dem Notarius seine Aussage in die Feder. Die Commission hatte volle fünf Tage zu expediren, nach welcher Zeit endlich einmal das Hauptverhör zu Stande gebracht wurde, welches ich meinen Lesern, als eine authentische Seltenheit in der Beilage No. 5. wörtlich mittheile.

Der Landesausschuß welcher sich wegen der Communication des Vernehmungs-Protocolls den 22. November 1597 zu Meissen versammlet hatte, war mit D. Krell's Aussage gar nicht zufrieden, und äußerte: derselbe hätte auf schwarz weiß — und auf weiß schwarz geantwortet. Man setzte daher sogleich, mit Zuziehung D. Reichsners, D. Günthers und D. Richters eine Deputation nieder, welche Krell's „ungereimte Aussage" widerlegen — und deßwegen in der Stadt Jessen zusammen kommen sollten. Diese Widerlegung scheint aber nicht zu Stande gebracht worden zu seyn, denn man findet dieselbe, bey der am 24. Jänner 1598 zu Meissen angestellten Versammlung, mit keinem Wort erwähnt. Der Cammerrath von Ponickau, der bey Abwesenheit der Directoren bisher immer das Wort geführt hatte, that den Vorschlag: daß die Landschaft den beiden Churfürstlichen Commissarien noch zween ansehnliche — ernsthafte und zu dieser Sache qualificirte Personen beiord-

ordnen möchte, in deren Gegenwart D. Krell auf die vorigen Artikel nochmals, jedoch bloß mit Ja oder Nein, antworten sollte; aber auch dieses Vornehmen blieb unausgeführt. Krell hatte zwar ein neues Verhör; aber die dabey zum Grunde gelegten Artikel waren von den erstern ganz verschieden; welches Krell in einer schriftlichen Notiz an seine Freunde äußerte. Dieser von ihm entworfene Aufsatz befindet sich unter der No. 8.

Am 7. December wurde wiederum zu Meissen ein Ausschußtag gehalten, bey welchem ein Schreiben des Königs in Frankreich an Pfalzgraf Wolfgang zu Neuburg zum Vorschein kam, worinnen sich derselbe für D. Krell'n intercedirte. Diese Interceſſion nahmen nun die Stände als einen Beweis auf, wodurch sie das im 5ten Artikel *) formirte Gravamen leicht durchzusetzen glaubten; hingegen der Herzog Administrator war nicht geneigt ihrer Meinung beizutreten; sondern ließ ihnen vielmehr andeuten: daß sie dieses Königl. Französische Schreiben niemals als ein Argument ihrer Muthmaßung erwähnen sollten. Daher sich auch dieselben in einem Berichte bey ihm entschuldigten und unter andern anführten „D. Krell wäre nicht wegen der französischen Expedition arretirt, sondern bloß wegen Verwüst- und Zerrüttung der Religion hiesiger Landen, und seiner Pflichtvergessenheit, wodurch er viele Potentaten zusammen gehetzet habe.“ Ganz und gar

*) Siehe No. 5. unter den Inquisitional-Artikeln, Art. 5.

gar wollte aber die Landschaft bey den Krell'schen Beschuldigungen die französische Affaire nicht unerwähnt lassen; sondern man brachte dieselbe auf einem neuerlich zu Meissen den 1. Februar 1600 angesetzten Ausschußtage nochmals in Bewegung. Bey dem Anfange der Verhandlungen wurde der Versammlung von den Directoren ein im Namen des Herzog Administrators eröfnetes Urthel publicirt, nach welchem „die Landschaft dasjenige, was sie angemaaßet, zu beweisen schuldig sey." Man ging daher eilig zu Werke und stellte die Ausführung solcher Beweise auf folgende 4 Puncte:

1. „Hätte D. Krell seine Bestallung böslicherweise vergessen, und wider sein gegebenes Wort sich in geist- und weltliche Händel gemengt, die ihn nichts angegangen wären, wobey er den verstorbenen Churfürsten, als ob derselbe von der rechten Religion Augsburgischer Confession und der Formula Concordiä ab, und zu der calvinischen Lehre übergetreten sey, im römischen Reiche verdächtig gemacht habe; worauf er zwar von etlichen Fürsten und unter andern von dem Herzog von Würtemberg deßwegen gewarnet, demselben aber spitzig und verhetzerisch darauf geantwortet hätte."

2. „Habe D. Krell den verstorbenen Churfürsten zu dem französischen Kriegswesen verleitet, und Diejenigen, welche sich dawider gesetzt, von ihren Rathschlägen verdrungen."

3. „Hat

3. „Hat auch derselbe durch unbedachtsame Schreiben den Kaiser mit dem verstorbenen Churfürsten, ingleichen auch

4. Churfürst Christianen mit der Landschaft zusammen hetzen wollen.“

Man bekräftigte dieses Vorgeben durch schriftliche Beweise, welche D. Krell zum Theil selbst verfasset haben sollte. Diese wurden vorgelesen, und wie solche vorläufig in gewisse Articel gebracht waren, genehmigte man dieselben. Hierauf wurden einige Deputirten ernannt, die sich nach Eilenburg begeben und daselbst noch verschiedene wichtige Beweise sammlen, und solche alsdann den schon angeführten Artikeln beifügen sollten. Während dieser Verhandlungen communicirte der Administrator der Landschaft eine an ihn von D. Krell'n gerichtete Supplic, worinnen derselbe um die Entlassung seines Gefängnisses auf Königsstein — und dagegen um Verhaftung in seinem Hause zu Dresden ansuchte. Die Stände antworteten hierauf: „Ob gleich Inquisit in dieser Supplication sich wegen des bösen Gefängnisses und darin zu erleidenden Gestankes beschweret; so hat er es doch selbst gebaut, gelehrte Leute und Prediger darein gesetzt, und selbe dadurch auch um ihre Gesundheit gebracht, und zwar zu dem Ende, das göttliche Wort zu vertilgen und zu unterdrücken. Daher auch Krell darinne vorwillen nehmen kann. Herzogl. Durchlauchtigkeit wird also Supplicanten wo er jetzt ist verbleiben lassen, und keine Novation vorneh-

nehmen, oder sich zu andern Sachen, dem angefangenen Proceß zuwider, sich bewegen lassen.“

So bald der Beweis vollzählig gesammlet war, überreichte der Fiscal, M. Abraham Giesbach, solchen dem Administrator, welcher zu Abhörung der angegebnen Zeugen und übrigen Expeditionen, unter dem 30. Juny 1600, den unter No. 9. befindlichen Befehl ertheilte. Er war an Christoph von Haugwitz auf Radis, Dompropst zu Budißin, Rudoloh von Bünau auf Elsterberg, und D. Ludwig Person zu Wittenberg gerichtet. Wer die Zeugen gewesen sind, läßt sich nicht bestimmen, weil laut dem eben ernannten Rescript dieselben nicht genannt wurden.

Mit dem Zeugenverhör wurde sehr gezaudert, denn der Landausschuß kam am 24. November 1600 in Meissen nochmals zusammen, und beschloß: bey demselben Krell'n mit keinen Fragestücken zuzulassen, und noch die rückständigen Zeugen nachzuholen, desgleichen auch das Revisionswerk bey dem Kaiserlichen Cammergerichte zu betreiben. Dabey verlangten die Stände in einem Schreiben, der Administrator möchte diesen Revisionsproceß von dem Cammergerichte zu bringen suchen, „weil die Herren Concipienten des Orts in solchen Sachen sich etwas ziemlich suspect und verdächtig im Erkennen und Sprechen verhalten, und die Sache nunmehr ferner in Ihro Kaiserlichen Majestät Hofgericht und deren Canzley und Regierung gelangen zu lassen.“ Dieser Wunsch wurde erfüllt, wie wir bald hören werden.

Als der Krell'sche Untersuchungsproceß bis zum Urthel ausgeführet war; so wurden die Acten zum Beweise der Unpartheilichkeit, (wie Weck sagt) in die Königlich Böhmische Appellation und Cammer nach Prag zum Ausspruch Rechtens versendet. Die Räthe des Kaiser Rudolphs sprachen hierauf in seinem Namen ein sogenanntes Informat, (No. 10.) welches D. Krell'n die Strafe mit dem Schwerdt zurückbrachte. Dieses Informat wurde alsdann unter des Administrators Namen in ein förmliches Urtheil umgeschmolzen, welches unter No. 11. befindlich ist. Wegen der Publication dieses Urthels wurden die beiden Amtsschösser zu Dresden und Altenberg, in Begleitung des Fiscals, M. Adam Giesbach und zweier Notarien nach der Festung Königsstein beordert. Ihre Abreise von Dresden geschahe den 22. September 1601, nemlich den Tag vorher, als Herzog Friedrich Wilhelm die Administration der Chur Sachsen niederlegte und Churfürst Christian der Zweite seine Regierung antrat.

So sehr auch D. Krell über dieses scharfe und unerwartete Urthel erschreckt werden mochte; so hatte derselbe doch noch so viel Gegenwart des Geistes, daß er noch an eben diesem Tage, wie das Datum ausweiset, an den Administrator, die unter No. 12. stehende Leuterung auffetzte, *) worin er in zwar kläglichen doch lebhaften Ausdrücken seine Unschuld zu

*) Diese Leuterungsschrift haben Krell's Anverwandten in dem Gegenbericht auf die von Blume herausgegebene Leichenpre-

zu beweisen suchte. Allein seine Bemühung war vergeblich, denn man achtete die ganze Sache für unzulässig — und das nemliche Schicksal traf auch Krell's Anverwandten, welche auf sein Verlangen eine Appellation an das Kaiserliche Cammergericht eingereicht hatten. Anstatt daß man beide Vorstellungen in Erwägung ziehen sollte; so beschleunigte man jetzt die Vollziehung des Urthels.

Von der hierzu vorausgegangenen Vorbereitung findet man bey verschiedenen Schriftstellern Nachricht; da aber dieselbe bloß die Ereignisse am Tage der Krell'schen Hinrichtung enthält, und gleichwol noch so manches Interessante vorgefallen ist, ehe die Execution unternommen wurde; so achte ich es der Mühe werth, diese Lücke zu ergänzen, und aus dem darüber geführten Protokoll folgendes ohne Abänderung beizufügen:

„Am 5. October 1601 haben die Herren Räthe gegen Abend um 5 Uhr befohlen, weil der Churfürst von Sachsen, unser gnädigster Herr, den Amtsschösser abgefertiget, D. Krell'n morgenden Tag früh vom Königsstein anhero nach Dresden zu bringen, sollte der Rath noch denselben Abend auf dem Rathhause eine Stube einräumen lassen, darin er möchte gefänglich gehalten werden, und sonderlich das Stüblein, welches mit eisernen Gittern verwahret, vorgeschlagen,

predigt, S. 84. zuerst bekannt gemacht, woraus dieselbe vermuthlich in Arnolds Kirchen- und Ketzerhistorie übergetragen worden ist.

Digitized by Google

der von Milcke, der von Ende, der von Bock der jüngere, der von Schönberg und D. Röling. Darauf alsobald das kleine Gerichtsstüblein ausgeräumet, und dem Wachtmeister Peter Winklern befohlen worden, währenden Morgen darauf zu warten.

„Den 6. October früh um 5 Uhr ist der Schlüssel zum Stüblein dem Wachtmeister gegeben und anbefohlen worden, ein Vorlegeschloß zu holen, damit es vor den eisernen Riegel möge gelegt werden, welches auch geschehen, und hat der Wachtmeister ein Schloß gebracht für 8 Groschen. Eine halbe Stunde nach 5 Uhr ist der Amtschreiber, Johann Kerbener, mit einem Wagen vor das Rathhaus kommen, und hat neben dem Stadtrichter von Freyberg, D. Krell'n vor das Rathhaus bracht, wie er denn zwischen den beiden über das Rathhaus zwar an einem Stabe, doch munter gegangen und in das Stüblein geführt worden, dazu auch der Stadthauptmann, Melchior von Milke kommen, und als man dem Amtschreiber die Schlüssel zum Stübchen zustellen wollen, hat der zur Antwort gegeben: es würde der Herr Amtsschösser, Michael Fronberger, welcher auf dem Wege etwas unpäslich worden, und nach seinem Hause gefahren, bald kommen, wie denn auch in einer halben Stunde geschehen, und als er aufs Rathhaus kommen, ist ihm angezeigt worden: die Herren Räthe hätten den Abend vorher befohlen, ein Stüblein für D. Krell'n auszuräumen und eine Wache davor zu stellen, welches auch geschehen wäre. Man hätte auch den Wachtmeister und zween Wächter bis

zu

zu seiner Ankunft von der Nachtwache genommen und vor die Stube gestellt, weil er aber nunmehr selbst angekommen, und der Gefangene des Churfürsten von Sachsen und nicht des Raths wäre, wolle man ihm den Schlüssel zur Stubenthüre und Vorlegeschloß hiermit überantwortet haben, und sollte der Raths-Wachtmeister mit den zwey Wächtern so lange aufwarten, bis er eine andere Wache bestellt hätte, würde daher bald auf eine andere Wache bedacht seyn; sintemal diese drey die Nacht über in der Stadtwache gewachet. Es hat sich aber der Schösser geweigert die Schlüssel zu sich zu nehmen, und eine andere Wache zu bestellen, sondern gesagt: er wolle zu der Churfürstlichen Regierung gehen und daselbst sich Bescheid holen, inmittelst aber den Amtschreiber bey D. Krell'n im Stübchen gelassen. Actum Praes. D. Johann Möstel und Christoph Sicking, Rüger.

„Eine Stunde darnach hat der Amtsschösser seinen Diener geschickt und anzeigen lassen, es solle D. Möstel und D. Barth, als Syndicus, zu den Herren Räthen kommen. Es haben aber die Herren Räthe als diese beide an sie kommen, nichts davon wissen wollen, sondern angezeigt; wenn man von Seiten des Raths etwas anzubringen hätte, so sollte man gehöret werden, denen zur Antwort gegeben, sie wären gefordert, denen aber der von Milcke geantwortet: es wird euch der Schösser solches haben sagen lassen, dem Gericht, das vor der Zeit meines gnädigsten Herrn Gefangene auf dem Rathhause durch die Guardi bewacht worden, wie auch mit

Schönleben geschehen ist, denen zur Antwort worden, solches wäre niemals geschehen, sondern es hätte allezeit der Amtsschösser, wenn der Obrigkeit Gefangene dahin gesetzt worden, die Schlüssel gehabt und die Wache bestellt; wie denn auch vor wenig Wochen noch mit Grünroden geschehen, und Schönleben wäre mit keinem Fuße auf das Rathhaus gekommen, sondern hätte Amtsarrest gehabt, und wüßten nicht wer solchen bewacht, mit Bitte, man wolle den Rath damit verschonen. Demnach die Herren Räthe für unbillig erkannt, daß solches durch den Amtsschösser verweigert werde, auch alsobald demselben einen Boten geschickt, der es bey ihm dahin gebracht, daß durch den Stadthauptmann solches zu Wege gerichtet, und hat der Profoß die Schlüssel welche der Rath dem Schösser geschickt zu sich genommen. Daher ist Krell am 7. October durch die Guardi bewacht worden. Und obwol der Amtschreiber als auch der Secretarius, Samuel Meiner, und der Fiscal, M. Abraham Giesbach, nebst dem Ministerio bey dem Gefangenen aus- und eingegangen; so hat der Rath nichts mit zu thun gehabt, ist auch nicht dazu erfordert worden und nichts gewußt, was mit D. Krell'n vorgenommen werden solle.

„Aber Donnerstags als den 8. October, Abends um 6 Uhr, haben die Herren Räthe durch Hieronymus den Canzleydiener sagen lassen, der Rath wollte auf morgen früh die Bürgerschaft stark bestellen, zum Aufwarten; denn es sollte D. Krell auf einer Bühne hingerichtet werden, daß dieselbe einen Kreis um die

Bühne

Bühne machen und Raum halten solle, welches alsobald geschehen, und sind hundert Mann mit Röhren und Oberwehr bestellt worden. Eine Viertelstunde ist abermals durch den Canzleydiener dem Rath angesagt worden: folgenden Tages das peinliche Halsgerichte, wie zuvor bräuchlich gewesen, zu bestellen.

„Den 9. October früh um 7 Uhr sind beide, alt und neuer Rath, zusammen gefordert worden, da man beschlossen, daß die Schöppenbank mit folgenden zwölf Rathspersonen besetzt werden solle, als nemlich:

1. Christoph Kehling, Richter,
2. Hanß Blomsdorf, Bürgermeister,
3. Jonas Möstel, Bürgermeister,
4. D. Christian Barth,
5. Hanß John,
6. Burkhard Reich,
7. Christoph Morgenstern,
8. Mattheus Seckel,
9. Jacob Lehmann,
10. Hieronymus Krahmer,
11. George Bedecker,
12. Hanß Hilliger.

„Wie denn auch alle diese Zwölfe in der Gerichtsbank gesessen. Dieweil aber die Herren Räthe den Amtsschösser, den Amtschreiber nebst den Fiscal auf das Rathhaus geschickt, welche eine Notul aufs Papier bracht, eingeantwortet, was der Richter anbringen solle, und daß er das Urthel in seinem Namen auf

vorhergehendes Informaturthel sprechen soll, wie die übergebene Instruction beiliegend besaget, (s. Beilage No. 13.) welche also mit derselben Hand übergeben worden, auch dem Scharfrichter schriftlich übergeben wie er seine Klage anbringen soll, und man es zuvor nicht im Brauch gehalten, daß ein Richter das Urthel in seinem Namen gesprochen, sondern dasselbe dem armen Sünder durch den Schösser oder Amtschreiber vorgelesen worden, darauf der Richter ein solch Urthel gefället, daß Beklagter vermöge dieses jetzt abgelesenen Urthels mit dem Schwerdt, oder was das Urthel gegeben, gerichtet werden sollte. Daher sind der Bürgermeister Jonas Möstel, D. Barth und Christoph Kehling der Richter abgefertiget worden, in die Churfürstliche Regierung wegen Abstellung dieser Neuerung zu bitten. Darüber man ziemlich angelassen worden und endlich dem Schösser, Amtschreiber und Fiscal befohlen wurde das Urthel abzulesen; der Rath aber solle sobald das Urthel abgelesen durch den Richter den Stab brechen, und D. Krell'n nichts disputiren oder vorbringen lassen, und wenn er die Klage verneinen würde, solle man ihm anzeigen, daß er vermöge des Urthels seines Verbrechens genugsam überwiesen wäre. (!!!) Und als die Abgesandten gefragt: was man Krell'n antworten solle; wenn er sagen würde, er wäre mit seiner Nothdurft nicht gehört? So haben die Herren Räthe befohlen ihm zu sagen: man hätte keinen Befehl ihn zu hören; sondern man solle bloß und allein das Urthel an ihm exequiren lassen. Praes. der von

Milcke,

Milcke, der von Ende, der von Bock der jüngere, und D. Röling.

„Ehe das Gericht gehegt wurde hat der Rath den einen Diaconum, Adam Müllern, zu sich in die Rathsstube fordern lassen und gefragt: ob sich auch D. Krell darein ergeben zu sterben, damit nicht vor Gerichte man mit ihm zu disputiren bekommen möge? Derselbe hat aber geantwortet: den Tod zu leiden habe er sich zwar ergeben; aber er gestünde die Beschuldigung nicht, wäre auch nicht mit seiner Nothdurft gehört, daher er auch das hochwürdige Sacrament nicht begehrt hätte. Ueberhaupt wäre er so schwach daß man wenig Rede von ihm bringen könne. Da nun der Schösser das Gericht befördern wollte, weil es ziemlich hoch am Tage war, ist Bericht eingekommen, daß Krell nicht auf einen Fuß treten vielweniger vor Gericht oder die Heegebank würde gehen können, daher beschlossen worden ihm vor das peinliche Halsgerichte, sowol dasselbe, da er gerechtfertiget werden sollte zu tragen, und weil gesagt worden daß im Zeughause den Tag zuvor ein Stuhl zum Tragen gemacht worden, ist derselbe geholet und anbefohlen worden, daß er durch den Landknecht und den Gerichtsdiener zur Gerichtsstätte getragen werden sollte.

„Deßgleichen wurde auch der Scharfrichter, Kunz Polz gefragt: da Krell nicht gehen könne und noch weniger knien, was daher vorzunehmen wäre, damit nicht auf der Bühne Hinderung vorfallen möge? Hat Polz eine hohe Badehützsche begehret, weil man aber

in

in Eil keine Habhaft werden konnte; so berichtete er, daß vor des Gefangenen Stube ein niedriger Nachtstuhl stünde, der auf die Bühne getragen und für ihn zur Execution gebraucht werden könnte." (So weit gehen die eigentlichen Worte des Dresdnischen Protokolls.)

Ich komme nunmehr zu der schaudernden Szene, wo das hochnothpeinliche Halsgericht über Krell'n gehegt wurde. Sobald derselbe das Abendmahl genossen hatte, so ließ man ihn durch drey Soldaten auf einem Stuhle vor die Gerichtsbank tragen, und der Stadtrichter Christoph Kehling eröfnete das Halsgericht; worauf der Nachrichter nach hergebrachter Weise seine Klage wider den gegenwärtigen Deliquenten anbrachte. Worüber Krell nicht wenig erschrack und mit Lebhaftigkeit ausrief: „Ehrbacer Herr Stadtrichter! ich höre was diese Person klagend angebracht und bitte mich hierauf mit meiner Nothdurft zu hören." Dieser erwiederte: er habe dazu keinen Befehl; und befahl dem Amtsschreiber das Urthel abzulesen, welches Beilage 11. zu finden ist. Während dem Verlesen sprach Krell einige Male laut darein und sagte: „Herr Richter haltet inne, höret erst meine Verantwortung, und ob ich diese Verbrechen gestehe, ehe ihr mich verutheilet." Indem aber der Amtsschreiber mit Ablesung des Urthels kaum an die Hälfte gekommen war, brach der Richter schon den Stab. Nun kam Krell aus aller Fassung und schrie überlaut: „Herr Richter was soll das seyn? Ihr sprechet schon das Urthel und brecht den Stab ehe ihr

ihr mich höret; ich gestehe nicht einen einzigen Punkt des Urthels, ich bin auch von diesem allen nicht überwiesen. Wo sind meine Ankläger — wo sind die Zeugen die solches wider mich ausgesagt haben? Ich möchte sie und ihre Aussage gern sehen; man wird ja meine Exceptiones dawider und meinen Gegenbeweis zur Ausführung meiner Unschuld vergönnen?" Man antwortete ihm hierauf, daß man nicht deßwegen da sey, um mit ihm disputiren zu wollen. Krell rief voll Eifer: „Seyd ihr deßwegen nicht hier? Warum habt ihr denn das Gericht gehegt und ausrufen lassen: daß Jedermann dasselbe zu seinem Recht gehegt und männiglich soll vortreten und mit seinem Recht gehört werden? Wollt ihr mich denn nicht hören da es Leib und Leben betrift? Es kann ja kein Urthel exequirt werden, es sey denn Beklagter der wider ihn erhobenen Klage geständig; und ich bin derselben niemals geständig gewesen, auch derselben in Ewigkeit nicht überführt werden kann; also kann auch dem Urthel keine Folge geschehen. Zum andern kann kein Urthel exequiret werden, so geläutert oder durch Appellation suspendiret. Nun habe ich sobald mir das Urthel am 22. September vorgehalten wurde, dasselbe unverzüglich geläutert, habe auch zugleich an das hochlöbliche Cammergericht appelliret und vermöge der Kaiserl. Cammergerichts-Ordnung soll, wenn wider ein Urthel appelliret, mit demselben nicht verfahren werden. Es ist auch dergleichen so lange das Churhaus Sachsen gestanden dergleichen nicht gehöret worden, so werde ich ja auch

nicht

Digitized by Google

nicht der erste seyn. Ueberhaupt ist auch auf andere Sachen geklagt als das Urthel andeutet. Es können nicht mehr als drey Puncte aus dem Urthel auf die Klage, so doch unerwiesen sind, gezogen werden. Ich kann es vor Gott und mit meinem Gewissen bezeugen daß ich dessen allen was man mich bezüchtiget unschuldig bin, und daß dergleichen in mein Herz und Gedanken der Zeit meines Lebens nicht gekommen ist. Man beschuldiget mich als hätte ich wider meine Pflicht mit fremden Herrschaften allerley schädliche Practiquen getrieben, da mir doch kein einziger Buchstabe den ich concipirt oder unterschrieben habe, vorgelegt werden kann. Wenn ich wie man sagt in Consiliis geirret und meinem gnädigsten Churfürsten übel gerathen habe, so kann ich doch am Leben nicht gestraft werden; Leib und Leben habe ich nicht verwirkt. Ich bin jederzeit in meinen Gegenbeweisen ehrerbietig gewesen, nnd habe meine Unschuld an Tag bringen wollen, es ist mir aber nicht zugelassen worden. Man hat mir zwar angezeigt daß mein gnädigster Churfürst und Herr den Proceß also zu führen befohlen habe; allein man hat mir bis jetzt nicht einen Buchstaben vorgewiesen, daß Sr. Churfürstlichen Gnaden von der Sache Wissenschaft hätten. Aber das weiß ich wenn mein gnädigster Herr mich anhören würden, daß sie nicht geringen Mißfall über das Verfahren gegen mich haben müßten. Unerhörter Sache kann keinem Menschen Leib und Leben genommen werden, man muß ihm Verantwortung vergönnen. Derowegen bitte ich ganz unterdienstlich,

Ew.

Ew. W. wollen mir Recht und Gerechtigkeit verstatten und mich mit meiner Nothdurft zulassen, werde ich alsdann in Sächsischer Frist meine Unschuld nicht ausführlich an den Tag bringen, so will ich geduldig leiden was mir zu Recht zuerkannt werden wird."

Hierauf erwiederte der Stadtrichter: „Herr Doctor! euer Gesuch kann dießmal keine Statt finden, denn man hat ausdrücklichen Befehl sich mit Euch nicht einzulassen noch Euch zu hören." Und sogleich fiel ihm der Fiscal ins Wort und sagte: Wohlweise Herren! weil das abgelesene Urthel der Execution klare Maaß giebt, so werdet Ihr demnach mit condemnirten D. Krell zu gebahren wissen. Krell sagte darauf mit kläglicher Stimme: „Ich bitte abermals ganz unterdienstlich mir Recht und Gerechtigkeit zu verstatten, und da man mir keine Leuterung nicht zulassen will, so kann man mir doch meine und meiner Freunde Appellation nicht abschneiden. Ich habe nun ganzer zehen Jahre lang gefangen gesessen, habe geschrieben und geschrien, man soll mich nebst meinen Anklägern vorstellen und zur Verantwortung kommen lassen, habe es aber nicht erlangen können; ich bin eingekerkert gewesen, unterdessen hat man es hauffen gemacht wie man gewollt."

Indem Krell noch redete stunden die Richter und Schöppen von ihren Sitzen auf, warfen die Bänke um und das anwesende Volk trat mit Geräusch zurück. Nunmehr verließ D. Krell seine bisherige Fassung, denn er sahe daß man mit ihm zur Gerichtsstätte eilen wollte; er senkte den Kopf auf die Seite und hob die Hände

gen

gen Himmel. Nach einer kurzen Pause sagte er: „Nun wohlan, es mag in Gottes Namen des Churfürsten von Sachsen Wille geschehen. Gott mag es erbarmen ich komme unschuldiger Weise dazu, mir geschieht Gewalt und Unrecht, ich gestehe nicht die geringste That die im Urthel abgelesen worden. Ich muß zwar bekennen daß ich vor Gott ein armer Sünder bin, aber daß ich solche Mißhandlungen begangen habe das gestehe ich nicht und kann es nimmermehr mit Recht überführet werden; meine Ankläger müssen es am jüngsten Tage verantworten, dahin berufe ich mich, denn ich weiß daß mir hiermit Gewalt und Unrecht geschiehet."

Wer ist wohl im Stande bey der Nachricht von diesem Verfahren kalt zu bleiben? Gerechtigkeit! du so viel umfassendes Ideal — in welcher scheuslichen Gestalt erscheinst du hier!

Es war Vormittags um 11 Uhr da dieses so gerechte hochnothpeinliche Halsgericht beendiget wurde. Nun ließ man den Verurtheilten durch drey Knechte des Nachrichters auf einem Stuhle vom Rathhause nach dem Gerichtsplatze tragen, wozu damals der sogenannte Jüdenhof bestimmt war. Während der Zeit da man ihn dahin trug, so betete derselbe mit vieler Andacht und lauter Stimme. Eine unzählige Menge der Einwohner waren seine Begleiter welche sein Schicksal beweinten. Unterdessen fand sich die Wittwe des vor 10 Jahren verstorbenen Churfürsten Christian in Gesellschaft einiger Hofdamen auf der Gallerie des neuen Stallgebäudes ein; weil man von da herab die Execution

tion auf eine sehr bequeme Art betrachten konnte. Um diesem Schauspiel recht nahe zu seyn wurde auf ihren Befehl das Blutgerüste, welches einige Tage vorher von dem Stallgebäude etwas entfernt errichtet war, wieder abgebrochen und näher an dasselbe gebauet. *)

Jetzt brachte man Krell'n an die Stäte wo er sein Leben endigen sollte. Beim Anblick der Blutbühne verließ ihm seine bisherige Standhaftigkeit und er gerieth in eine Ohnmacht, aus der man ihn durch Reiben und spirituöse Mittel wieder zurückbrachte. Darauf nahm man ihn von dem Stuhle herab und setzte ihn auf den im Protokoll erwähnten Cammerstuhl, weil derselbe ohne Lehne und zur Execution geschickter war. Nun bat D. Krell alle diejenigen um Verzeihung welche er in seinem Leben etwa beleidiget hätte — und betete für den Kaiser und Churfürsten wie auch für seine Feinde, und endigte sein Gebet mit den Worten: „Herr Gott der du mich erschaffen! Herr Gott Sohn der du mich erlöset! Herr Gott heiliger Geist der du mich geheiliget hast, heute übergebe ich dir wiederum das Pfand welches du mir bisher geliehen hast!" Während diesem Seufzer entblößte ihm der Nachrichter den halben Oberleib und fragte ihn sodann: ob er sich zu seinem Tode bereitet hätte? Und Krell antwortete vernemlich mit Ja! Worauf ihm die Hände gebunden und die Arme mit einem Schnallenriemen hinterwärts gezogen wurden.

In

*) Gegenbericht auf die von Blume gehaltene Leichenpredigt. S. 163.

Digitized by Google

In dieser Stellung ließ man ihn eine kleine Weile sitzen, unter derselben mochte der Sterbende den Schwerdtstreich vermuthen, denn er streckte seinen Kopf mit angestrengten Kräften in die Höhe, so daß der neben ihm stehende Knecht denselben etwas niederbeugen mußte. Nun trat der Nachrichter herzu um seine Pflicht zu erfüllen, indem er aber das Schwerdt zückte bemerkte er, daß die Seitenwand des Schaffots zu dieser Expedition zu hoch sey, daher schlug er davon einige Breter los — und versetzte sodann dem Märtyrer den Hieb, durch welchen sein Kopf vom Leibe getrennt wurde. Hierauf nahm der Nachrichter den Kopf des Getödteten in die Hand — zeigte ihn dem anwesenden Volke und sagte scherzend: „Krell, wie gefiel dir der calvinische Streich? O in diesem Kopf stecken viele verwirrte Sachen, es sind ihrer noch mehrere unter diesem Haufen, ich denke sie sollen theils auch noch in meine Fäuste gerathen.“ *)

Der Körper blieb einige Stunden lang auf dem Blutgerüste liegen und wurde darnach von demselben durch die Knechte hinunter geschleift, alsdenn nebst dem Kopfe in einen Sarg gelegt und im Beiseyn des Richters und einiger Rathspersonen durch zwey Todtengräber auf den Frauenkirchhof getragen. Einstweilen setzte man den Sarg in einen Schwibbogen, verdeckte denselben mit Bretern und bewachte ihn die Nacht hindurch. Am folgenden Tage als den 10. October

Mit-

*) Gegenbericht auf Blumens Leichenpr. S. 164. 165. 166.

Mittags um 12 Uhr, wurde die Leiche durch die Todtengräber aus dem Schwibbogen getragen, und unter Vortritt der Geistlichkeit und Schule mit Gesang in die Frauenkirche gebracht und daselbst vor die Kanzel gesetzt. Hierauf hielt der Pfarrer aus Dohna, Nicolaus Blume, (welcher während der Zeit, die Krell auf der Festung Königsstein als Gefangener zugebracht hatte, sein Beichtvater gewesen war,) eine Leichenpredigt über die Worte im Sirach Kap. 5. Verzeuch dich nicht zum Herrn zu bekehren ꝛc. Weil dieselbe wegen ihres Inhalts der Christenheit recht bekannt werden sollte, so wurde sie zu Leipzig cum gratia et privilegio in Quart gedruckt. Sie ist 9 Bogen stark und jetzt nur selten zu haben. Jeder der dieselbe zu lesen Gelegenheit hat, lese sie und danke dem Himmel daß er nicht in der Periode lebte, in welcher Blume Volkslehrer war.

Nach geendigter Predigt trug man den entseelten Körper auf den Kirchhof und begrub denselben in der Gegend wo jetzt das Gräfl. Koselsche Palais stehet, *) in die Gruft welche der von Wierandischen Familie gehörte. **) Als im Jahre 1715 die Morgenseite des Frauenkirchhofs abgetragen wurde,

so

*) Thomasii Sächsische Annalen, S. 243.

**) Iccanders remarquable curiöse Briefe, 6. Paquet, S. 29.

so räumte man auch dieses Familienbegräbniß. Beim Ausgraben fand man den Stein worunter D. Krell begraben lag. Einige seiner Anverwandten ließen den Sarg öfnen, in welchem man aber nichts als Asche und seinen goldenen Fingerring fand. Ein noch jetzt in Dresden existirender Abkömmling des Krell'schen Geschlechts hat denselben als ein Familien-Erbstück in Verwahrung, welcher mir denselben als eine Merkwürdigkeit gezeigt hat. Der untere Theil dieses Ringes ist so abgetragen daß er nicht viel breiter als ein Messerrücken — und so dünn wie einfaches Blech ist; auf dem Rubin welcher darein gefaßt ist, befindet sich ein sauber gestochenes Schild, in dessen Mitte man die Anfangsbuchstaben von des Canzlers Namen: N. K. von zwey gegen einander gestellten Vogelkrallen eingeschlossen siehet.

Der wegen der Sächsischen Geschichtskunde so berühmte Prediger zu Dresden, Herr M. Hasche, schreibt im 1. Theil seines Magazins der Sächsischen Geschichte, S. 82. daß der damalige Bildhauer Walther die Statüe des Canzler Krell gefertiget habe, welche nach der Zeit auf dem Frauenkirchhofe in einem Schwibbogen aufgerichtet gewesen wäre. Allein ich wundere mich, daß Michaelis, welcher doch alles was sich auf diesem Begräbnißplatz bis zu seiner Demolirung befunden hat beschreibt, nicht das Mindeste von dieser Statüe in seinen Epitaphien erwähnet.

Kei-

Keiner von den Schriftstellern, die Krell's Geschichte erwähnen, geben uns von dem so merkwürdigen Umstande Nachricht, daß seine Richtstäte durch ein besonderes Denkmaal mit einer lateinischen Inschrift bezeichnet werden sollte. Nur der aufrichtige und um Sachsens Geschichte so verdiente Autor Sagittarius, *) überzeugt uns von dieser Wahrheit. Er sagt in seinem Compendio Historiae: „Captus etiam fuit Nicolaus Krellius, Cancellarius, cujus actio, postquam integrum decennium durasset, saepius in aula caesarea lecta et relecta, anno CIↃIↃCI. capite truncatus fuit: non tamen tam religionis, quam aliarum rerum nouarum ergo. Monumentum eo loci, ubi plexus, tum tale positum:

A. DEO. PRO. JUSTITIA. CHRISTIANUS II. DEI. GRATIA. DUX. ET. ELECTOR. SAXON. SUPPLICIO. DE. HOSTE. PACIS. ET. QUIETIS. PUBLICAE. TURBATORE. SECUNDUM. LEGES. SUMTO. PATRIAE. PATRE. ET. CAESARE. JUSTE. VINDICANTE. IN. POENAE. MEMORIAM. AVDACIAEQVE. TERROREM. SCELERATIS. IN. EXEMPLVM.

*) Caspar Sagittarius, in Compend. Histor. Saxon. p. 121.

Digitized by Google

Der Vorsatz dieses Denkmaal zu errichten ist also unausgeführt geblieben, vermuthlich weil man es nach der Zeit einsahe daß man unschuldig Blut vergossen habe. Das Schwerdt womit Krell hingerichtet wurde ist in Dresden auf der Churfürstl. Rüstkammer zu sehen. Auf der einen Seite siehet man folgende Schrift und Zeichnung:

Conradus Pols

— | —

— | —

— | —

Caue Caluiniane

D. N. C.

Durch welche Aufschrift der Nachrichter, Kunz Polz oder Polster, ohnfehlbar seinen Namen hat verewigen wollen.

Digitized by Google

Beweis-Urkunden

zu

D. Krell's Geschichte.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

D. Nicolaus Krell's Hofrathsbestallung.

Vor dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Augusten, Herzogen zu Sachsen, des heil. Röm. Reichs Erzmarschalle und Churfürsten, Landgrafen in Döringen, Marggrafen zu Meissen, und Burggrafen zu Magdeburg, und sonst kegen männlglich, diß Brifs ansichtigen, thue kund, und bekenne ich Niklaß Krell, der Rechten Doctor; Demnach hochgedachter mein gnädigster Herr, mich vor Sr. Churfürstl. Gnaden Hofrath bestellt und aufgenommen, laut Sr. Churfürstl. Gnaden mir darüber zugestellten schriftlicher Bestallung, welche von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

Von GOttes Gnaden, Wir Augustus, Herzog zu Sachsen, des heil. Röm. Reichs Erzmarschall und Churfürst, Landgraf in Döringen, Marggraf zu Meissen, und Burggraf zu Magdebnrg, Thun kund

Digitized by Google

und bekennen hiermit öffentlich, daß Wir den hochgelahrten, Unsern lieben Getreuen, Herrn Niclas Krellen, zu Unsern Hofrath bestellet und aufgenommen, und uns nachfolgender Bestallung mit ihm verglichen, nehmlich: Daß er sich an dem Orte, dahin Wir Unsere Regierung verordnet, wesentlich aufhalten, uns getreu, hold, und dienstgewärtig seyn, Unsern Nutz, Ehre und Wohlfahrt, seines höchsten, und besten Vermögens schaffen und fördern, Schaden, Nachtheil, und Schimpf, wenden und vorkommen soll, insonderheit aber soll er in denen Sachen, darinnen wir sein redliches Bedenken begehren, uns dasselbe unverholen anmerken, sich in Appellations und Commißions Sachen, auch zum verschicken, und was Wir Ihme sonsten befehlen, gebrauchen lassen, und ausserhalb dessen, ohne Unsere Erlaubniß, von dannen nicht verreisen, sondern der Sachen und Händel, welche täglich in Unserer Regierung vorfallen, und darinnen gehörigck, neben andern Unsern verordneten Räthen, mit treuen Fleiß abwarten, die erwägen, bedenken und verrichten, die vorbeschiedenen Partheyen verhören, solche der Billigkeit und Rechten gemäß endscheiden, und verabschieden helfen, und Unsere Rath und Canzley Ordnung in allen Folge leisten, dasjenige, so ihm vertrauet, verschwiegen, bey sich behalten, und sonsten alles anders thun, was einen ehrliebenden, aufrichtigen, getreuen, Rath und Diener, gegen seinen Landes Fürsten und Herrn, Ehren und Pflicht halben, eignet und gebühret;

ret; Welches alles er, bey dem Wort der Wahrheit, seinen Ehren, Treuen, und guten Glauben, an Eydes statt, zu halten versprochen, und zugesaget, sich dessen auch in einen sonderlichen Revers Brief gegen uns verpflichtet hat. Dargegen Wir zur Ergötzlichkeit solcher seiner Dienste, wollen Wir ihme jährlich vor alles seines zur Unterhaltung, Zweyhundert funffzig Gülden, Rath und Dienst Geld, von halben zu halben Jahren, so viel es von dem Tage seines Anzugs anzurechnen, austragen wird, aus Unserer Renth Cammer entrichten und folgen lassen. Wenn er auch verschicket würde, wollen Wir ihm gewöhnliche Zehrung, nach Unsers Hofs Gebrauch, aus benannter Unserer Renth Cammer auch reichen lassen. Geben zu Annaburg, den zwanzigsten Februarv, nach Christi, Unsers Erlösers und Seeligmachers Geburt Tausend, fünffhundert, und im Achtzigsten Jahre.

Augustus, Churfürst.

Als zusage und verspreche ich obgedachter Niklaß Krell hiermit, Kraft dies Briefes bey dem Wort der Wahrheit, meinen Ehren, Treuen, und guten Glauben, an Eydes statt, solches alles, was obberührte Bestallung vermag, und darzu mich die verbindet, in allen Punkten und Artikeln, stet, vest, und unverbrüglich zu halten, und mich darwider nicht zu setzen, ohne Gefehrde und arge List. Des zu Uhrkund habe ich diesen meinen Revers Brief

mit

Digitized by Google

mit eigener Hand unterschrieben und geschrieben, und mein gewöhnlich Pettschafft hierauf gedruckt. Geben zu Annaburgk, den zwanzigsten February, Anno 80.

(L. S.) Nicolaus Krell. D.

II.

Auszug

aus

D. Krell's Canzlerbestallung.

„Wir, der Churfürst, wöllen im, D. Krellen auch jederzeit einen freyen vnd vngehinderten zutritt zu vns gestatten, vnd in jedermals gnädigst hören, damit er vns in fürfallenden Sachen underthenigst fürtragen, vnd dieselbe der gepühr nach vnd ohne verzug verrichten möge, in gleichen, so wöllen wir, wann seinet halben von jemandt ichtwas geklagt, oder vns sonst für gebracht würde, vor allen dingen seinen Bericht vnd verantworttung von jme ein nehmen, vnd nach deme er vns underthenigst vermeldet, daß jme die vnglengst vorgelaufene hendel, vnd jme wegen etzlicher Leuthen zu gestandener widerwer-

tig-

tigkeit vrsach geben, daß er der Religion vnd freiheit seines Gewissens bey dieser seiner bestellung gegen vns underthenigst gedenken mußte, vnd aber er vns hiebevorn von den jtzigen Streitten in Religions sachen sein Bekentniß underthenigst vbergeben; als wölln wir jn bey solcher seiner Confession Gnedigst verbleiben lassen, jn auch in dem vnd sonsten wider alle vnbillichkeiten vnd Beschwerung, so jme in diesem vnserm Cantzlerampt begegnen möchte, wann wir derselben berichtet, jderzeit gnedigst schützen vnd handhaben. Zu Urkunth haben Wir Vns mit eigener Hand vnderschrieben, vnd Vnser Secret hierauff trucken lassen. Gegeben zu Dreßden den 25. Monahtstag Juny, nach Christi vnsers lieben Herrn und Heylands geburt 1589.

Christianus, Churfürst.

III.

Religions-Mandat.

VOn GOttes Gnaden wir Christian Herzog zu Sachsen des H. Röm. Reichs Ertzmarschal vnd Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, vnnd Burggraff zu Magdeburg, ꝛc. entbieten allen vnd

vnd jeglichen vnsern Prelaten, Graffen, Herrn, desgleichen vnsern vnnd der stifft Meissen, Naumburg und Mersenburg, Ritterschafften, Haupt vnnd Amptleuten, Schössern, geleits Leuten, verwaltern, Befehlhabern, Burgenmeistern, Richtern vnnd Räthen der Stätte, Gemeinden, Schultheissen, vnder thanen, verwanden, vnd sonderlich Superintendenten, Pfarherrn vnnd Seelsorgern, vnsern gruß vnnd gnade: Ehrwürdige, Wolgeborne, Edle, auch würdige liebe Getreuwe vnnd Andechtige: Euch ist samptlich vnnd sonderlich vnverborgen, welcher gestalt sich hero in der Christlichen Kirchen mancherley spalt- und jrrungen eräuget, vnd zugetragen, welches sonder zweiffel vmb der Menschen vielfeltigen vnbußfertigkeit vnd Sünde willen geschicht, darumb wir auch alle schuldig sind vnsere Sünde zuerkennen, vber dieselbe Rew vnd leid haben, davon abstehen, vnd vnser leben hinfort zu bessern, auch den Allmechtigen Gott anzuruffen vnd zu bitten, daß er die jtz schwebende gantz ergerliche vnd gefehrliche streiten auffheben, jhme eine Christliche Kirche zu seinem lob vnd ehren erhalten, auch alle Menschen durch das band der Christlichen liebe zusamen verbinden, vnnd deren Hertzen treiben vnnd führen wolte, daß wir in wahrer Gemeinschafft der Heiligen Leben, jhn recht erkennen, vnnd seinem Namen mit einmüthigem Hertzen vnd seufftzen desgleichen an ruffen mögen. Wir vermercken auch darneben, daß solch gezenk vnd ärgernuß fürnemblich daher kommen, daß sich jrer viel auß der Kirchendienern mehr auß privat affecten vnnd

vrsa-

vrsachen dann vmb GOttes vnd seines Namens ehr willen vnderstanden solche streit vnnd Gezenck auff die Cantzel zu bringen, vnnd darunder jhrer widersacher mit gantz lesterlichen vnnd schmehlichen worten zu erwehnen, auch dieselbe darüber gentzlichen auß der Christlichen gemeinschafft zuschliessen vnnd zu verdammen, dadurch dann das Gegentheil zu dergleichen vornehmen vnd widerwertigkeit auch geschritten, vnd also auß der Kirchendiener ergerlichen Gezenk vnd gebeisse angeregte streit vermehret, auch durch die vielfeltige muthwillige Gezenck vnnd hierauß erwachsene spaltungen, der lauff vnnd außbreitung reiner lehr zum höchsten gehindert, vnd wo dem nicht in zeiten begegnet würde, darauß wol endlichen vnwiderbringlicher schad vnd nachtheil in der Christlichen Kirchen vervrsacht werden möchte. Nun befinden wir, daß vnser geliebter Vatter seliger vnd löblicher gedechtniß dieses lesterns vnnd verdammens halben im abgelauffenen 66. Jahr an dato Dreßden den 18. tag Julii offentliche Mandata vnnd Befehl außgehen laßen, vnnd dieweil falsche vnnd vnrechte lehre auch ohne anzeihung lesterung vnnd verdammung der Gegentheil wol widerlegt werden kann, vnnd die Predicanten nicht jhre eigene affecten vnnd Sachen, oder auch andere Händel, so eigentlich in die Schulen gehören, auff die Cantzel bringen, sondern sich viel mehr jhrem Ampt nach in Christlicher einigkeit, ruhig vnd friedlich bezeugen sollen, so sind wir solchem muthwilligem Gezenck vnnd lastern auch für vnser Person nach zuhengen nicht gemeinet. Gebieten vnnd

befeh-

befehlen demnach hiemit ernſtlichen, daß alle vnnd jede Superintendenten, Pfarherr vnnd Seelſorger jhre Predigten, wie ſie auß Gottes wort zu thun ſchuldig, Moderiren, an den ſchwebenden Religion ſtreiten des leſtern, ſchenden vnd verdammens der Perſonen, damit die zuhörer allein irre gemacht, vnd mehr geärgert, dann je etwas gebeſſert werden, eingeſtellet, desgleichen andere, nicht allein zu ſolchem fürnehmen nicht leiden, ſondern auch davon abhalten vnd ſich aller Chriſtlichen beſcheidenheit vnnd der lieb des nechſten zu befleiſſigen, ſich auch von allen theilen, andere an ſich zu hengen, vnd auff der Cantzel Perſonalia zu tractiren, gentzlichen enthalten, da aber einer oder der ander darwider handeln würde, ſo wöllu wir uns gegen demſelbigen mit ſolchem einſehen erzeigen, daß er darauß vnſer mißfallen im werck zu ſpüren haben ſoll. Hierdurch wöllen aber wir mit nichten verbotten haben, daß mann falſche Lehr oder irthumb nicht verwerffen oder diſſimuliren ſolte, ſondern es iſt viel mehr vnſer Gemüth vnd meinung, daß vnſer ſuperintendenten vnd Pfarherrn darauff fleiſſige vnd gute achtung haben ſollen, das reine vnverfelſchte Lehre dem Göttlichen wort vnnd Apoſtoliſchen Schrifften, den drey vornehmen ſymbolis vnd der Augſpurgiſchen Confeſſion gemeeß, gründlich vnnd trewlich in Kirchen und Schulen vnſerer Lande vnd Stiffte gehandelt vnnd vorgetragen, vnnd alſo des H. Geiſtes lehre vnd ſtraffampt frey vnnd vngehindert geführt vnd getrieben, allein daß das vnzeitige vnnd vnnöthige auch ergerlich gebeiß, gezenck vnd verdam-

damnus, wie sich dessen etliche mehr zu zerrüttung dann erbawung vnnd bawung der Christlichen Gemeinten, denn auß geheßigem Gemüthe eine zeit hero vnderstanden, gentzlich vermieden.

Dann gleich wie nichts wenigers dan vnser geliebter Herr Vatter gethan vber der Lehre des reinen wortes Gottes, darauff die Augspurgische Confession gegründet mit ernst zu halten darvber nicht einführen zu lassen gemeint, also wöllen wir auch inmassen S. G. Seligen dessen gleichfalß zum höchsten begirig gewesen vnnd sich darunter keine mühe noch kosten tauren lassen, in vnsern Landen Kirchen vnnd Schulen gute Christliche einmütigkeit vnnd Brüderliche lieb erhalten, auch dz hohe gefehrliche vnnd ergerliche gezenk verhütet, vnnd durch keinerley Schrift Predigten vnnd dergleichen zu einiger vnruhe vnnd hader, von den vnsern vrsach gegeben werden soll, wie wir dann auch wöllen vnd gebieten, do einiger Mißlehr standt oder zweyspalt der vnseren der lehr halben entstünde, das mann solches auf der Cantzel für dem Gemeinen Volck nit verwehnen, sondern vor vns, Superintendenten, vnd der notturfft noch an vnsere vniversiteten gelangen sollen, vber welchem vnserem Gebott gebot vnd verbott, auch alle Obrigkeit also ernstlich halten, vnd darwider niemandt im geringsten nichts sagen soll. Da aber einer oder mehr, hierinnen weisung zu gedulten nicht gedacht vnnd seinem vermeinten gewissen nach, auß gefastem Neidt vnd Mißgunst, gezenck zu treiben vnnd zuerregen lust

hette,

hette, soll derselbige in vnsern landen, damit vnsere Kirchen hierdurch nicht verunreiniget vnnd betrübt, nicht gedultet oder gelitten werden, sondern mag sich an andere örter wenden, darnach sich menniglich zu achten, vnd geschicht hieran, neben dem das solches ohne dz Christlich und billich vnsere zuvorentliche meinung, zu vrkundt haben wir diß vnser Mandat mit vnserm auffgetruckten Secret Besigeln la ssenvnnd gegeben zu Dressen den 28. tag Augusti Anno 1588.

IV.

Vorlesunge der Clage puncten, contra D. Krellen, gewesenen Cantzler.

1) Dancket man vnserem genedigsten Hern, der Chur Saxen Administratorn, das er nach des Churfürsten Tode, vf der Landschaft anhalten, Doctor Kreln in haft hat nemen lassen. Dan

2) Krell hat sich mehrerer gewalts, dan Jme geburet, angemasset, vnd sich aus mutwilliger Dumkuhnheit unterfangen, in geistlichen und weltlichen Regimenten, alles zu seyn, auch in Kriegs Sachen alle Kriegeßräthe vnd wohlverdiente leute hindan gesetzt.

3) Durch

Digitized by Google

3) Durch solche mittel hat er den Hern vorfüret, kirchen vnd schulen vorwirret, die Christlichen reinen Lehrer vnd predicanten vorjaget, und calvinische an der stadt gesezt, vnd alß hierdurch die calvinische secten in diese Lande eingefuret.

4) Der Churfürst Cristian ist mit grossem vleissigen ernst, in reiner Cristlicher Lehre erzogen worden, das nicht zu vormutten, das einige unrichtige Ader in Ihme gewesen, hats auch im Anfange seiner Regierung anderst nie bewiesen.

5) Es hat aber der Cantzler allerhand falsche schreiben vnd berichte dem Hern fürgetragen, damit er seine Churfürstliche Gnaden in Todt verfuret.

6) Der Canzler hat viel befehlige unter des Herrn Nahmen außgesprenget, darum vnd davon der Herre das geringste nicht gewust.

7) Von den Universiteten hat Krell die Professores vnd reine Christliche Prediger vortriben, vnd andere Gotlose giftige Calvinisten an die stadt, ins Hern Nahmen gesezt.

8) Und ob er wohl treulich davor gewarnet, hats doch nichts bedeuten wollen, sondern umb seines geniesses willen, vorfahren.

9) Weil der Exorcissimus durch Krellen abgeschaft, haben viel Kinder ane taufe, vnd weil auch an vielen Orten in diesen landen die Predicanten vorjaget, auch sehr viele kranke leute, ane Sacramente, sterben müssen.

10) Hat auch viel richtiger Theologen durch bedreunge, vnd furcht der straffe vorfuret vnd an sich gezogen.

11) Hat vf die Universiteten, vnd in die Consistoria gemeiniglich ein paar Theologen, vnd ein paar Juristen, die seiner mainung, geordnet, damit er Ja die gottlose calvinische Lehre in diese Lande schieben vnd bevestigen müchte.

12) Hat viel Cruenta et Violenta consilia dem Hern eingegeben, welches er nicht vorneinen kan, vnd do er es gleich vorleugnen wolte, so kan man Ihn mit seiner aignen handt vnd den Copialien vberzeugen.

13) Darnach wil er alles das, so er selbst erdicht, vnd erlogen, vf den verstorbenen Churfürsten legen.

14) Vnd im Fall Ime, der Herr gleich etwas schedlichs befolen, solte er, wan er ein Cristlich Herz in seinen leibe gehabt, den Hern davon abgehalten haben, Sonderlich, weil er alleine geheimer Rath beim Hern sein wollen, vnd die andern Räthe vor Ime nichts sein durfen.

15) Krell hat Cristlicher Potentaten treue vermanungen, so sie an den Hern gethan, ubel ausgeleget, vnd dagegen Ihnen schnöde, böβliche, vorhezliche, antworten gegeben, damit er die gemueter vorbittert, vnd sie in einander vorhezen kunnen.

16) Hat die Cristliche wol vertirte Biblia Lutheri, vnd desselben Catechismum vorfelschen lassen.

17)

17) Hat auch Lutheri Bücher öffentlich in den Buchladen abe, vnd außn Lande geschafft, vnd dagegen falsche Calviniſche Bücher vnd Irdume in dieſe Lande gefuret.

18) Do der Herr ſchon krank vnde ganz ſchwach vnd matlos, hat Krell nichts deſtoweniger diez ſein fürhaben fortgetrieben, vnd ſo viel Jhme nur müglich, zu wercke gerichtet.

19) Hat ſich nicht alleine beflissen, die Augsburgiſche Confeßion zu verfelſchen, ſondern auch gänzlich zu aboliren, vnd alſo dadurch den heilſamen Religionsfrieden zu zerſtören, vnd ſolche greuliche Irthumer im Lande vnd dem ganzen Römiſchen Reiche, anzurichten.

20) Die drey Stiffter dieſer Lande, als Merſeburgk, Meyſſen, Zeitz, vnd was denen anhengig, hat er ane vorwiſſen des löblichen Churfürſten Criſtlicher gedenken, Erblich alieniren wollen, vnd derenwegen die Capitulares übel abgefertiget, vnd angefahren ſchrecklich.

21) Alle Neuerung in Regimenten hat Krell eingeführet, Erliche, Nuzliche, wohlverordnete Leute abgeſchaffet, ſie in Ungnade vorteuffet, ſchimpflich vnd verächtlich gehalten, vnd dogegen andere, ſo ſeines tailß, an Jre ſtadt gebracht.

22) Krell hat ane wiſſen des Hern Jre vielen an iren Privilegien, Jagten, vnd andern gerechtigkeiten, einhalt vnd abbruch gethan in dieſen Landen.

23) Krell hat den Hern, ane Zuziehung Erlicher Leute, vnd der andern Räthe, wider die Kö. Key.

Mayt. vorlaitet, der Key. Mayt. Mandata vernichtet vnd vorachtet, vnd hat zu Pragau seine sönderliche Leute gehalten, dadurch er den Keyser und Churfürsten böslich zusammen gehezet.

24) Alß der Herzog von Wirtenbergk, der Administrator zu Halle, vnd der pfalzgraf Ernst Ludewig von Neuburgk des Hern Administrators, gemals her Vater, dem Hern treue Warnungs Briefe zugeschrieben, hat er darauf schimpflich geantwortet, schnöde boshaftige briefe geschrieben, vnd die Hern gegen einander vorbittert, wie seine Copialien solches alles weysen.

25) Der Chur Saxen Administratorn, vnsern gnedigsten Hern hat er, als S. F. G. seiner meinunge nicht sein wollen, heftig zugesazt und verfolget, in Mainunge, einen Hatz zu machen, vnd Ihn vnderzudrücken.

26) Der Churfürst zu Brandenburgk, vnser gnedigster Herr, als er dießen greulichen Landschaden vormarkt, hat er davor treulich, Cristlich, vnd väterlich gewarnet, vnd es an Cristlichen Vermahnen nicht ermangeln lassen.

27) Krell aber hats alles zum ergsten aufgenommen vnd vbel gedeutet, vnd sich vnterstanden, vater vnd sohn, schweher und eidam, zusammen zu hezen, vnd gegen einander zu vorbittern.

28) Die Expedition in Frankreich, vnd das ganze Französische Kriegs Wesen, hat er allein angerichtet, vnd den Hern darzu beredt.

29)

29) Do es erliche redliche Leute vnd die Kriegs-Räthe widerrathen, hat er sie in höchste des Hern Ungnade, vorteuffet, vnd den Hern wider sie vorhezet, da sie es doch redlich vnd gut gemeinet.

30) Hat auch den Hern verlaitet, daß er die Eltisten vnd furnemsten von Adel in Frankreich mit schicken sollen, do sie sich aber dessen vorwegern wurden, vnd nicht mitte wollen, hat Krell dem Hern gerathen, das er denselben die sich des vorwegerten, Ire gutter uehmen solte.

31) Krell hat auch verschmitzte Juristen, dorunter Doctor Wiehe gewesen, in fürneme stedte geschickt der Cron Frankreich zu dieser Expediton vnd Kriegs Rüstuug gelt aufzubringen, welche stedte sie zum höchsten bedreuet, geschazt, vnd gelt erzwungen.

(Hierbey war am Rande der Handschrift besonders angemerket: NB. Muhlhausen 5000 fl. Fri. Wilhelm, H. Z. S. mit 20000 fl.

32) Petitio. Bittet derowegen die ganze Landschaft vnterthänigst vnd von herzen, man wolle mit Krellen als einen Landtzwinger, vorfahren.

33) Denn do vnser gnedigster lieber Chur vnd Landes Fürst bald nach dieser vorführunge D. Krellens den sachen nachgedacht, wie er in Religions vnd andern sachen so gar vbel angefuret vnd auch das Französische Kriegswesen erst erwogen, hat er sich daruber gekränket, vnd des todes sein müssen.

34) Weil dan nun aus diesen allen zu befinden, daß Doctor Nicoll Krell aus aigener Durst frevel,

vnd mutwillen, wider Got vnd sein hailiges, Göttliches, alleine Hail vnd seligmachendes Wort, wider seine gelaiste Eidt vnd pflicht vorgessentlich gehandelt, Kirchen vnd Schulen zerruttet, vorwustet, vnd beraubet, auch Land vnd Leute in groß Jammer, Trübsal, Elendt, vnd Herzenlaidt gestecket: Alß bitt die ganze getraw Landschaft vnterthenigst vnd von Herzen, der Chur Saxen Administrator, vnser gnedigster Herre wolle kurz vnd Summarischer weise mit Doctor Krelln vorfahren vnd dermaßen zur straff ziehen, vnd ein Exempel mit Jhme statuiren, domit andere vor dergleichen greulichen Vorbrechungen abscheu tragen mugen.

V.

Summarischer Proceß wider den Canzler D. Krell.

Des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelms, Herzogen zu Sachsen ꝛc. Vormunden, und der Chur Sachsen Administratoris, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meißen, unßers gnedigsten Herrns, sonderbaren unterschriebenen Befehlig zu unterthänigster gehorsamster Folge, seynd Sr. Fürstlich. Durchlauchtigkeit verord-

ordnete Commissarien, die Ehrenvesten und Ehrbaren Herren, Michael Frohnberger, Amtschöſſer zu Dreßden, und Zacharias Junghans, Amtsverwalter auf dem Altenberge, den 21. Sept. dies laufenden 97. Jahres, der wenigern Zahl, Vormittage, zwiſchen 7 und 8 Uhr, benebſt dem hierzu verordneten Procuratoren Fisci, M. Abraham Giesbach, auf der Berg Veſtung Königſtein, erſchienen, und hat erſtlich in anbefohlener Inqvisitions Sache wider den verhaften D. Krell, in Gegenwart ſein, D. Krelles, und in Beyſeyn des Ehrenveſten und Hochgelahrten, Herrn Chriſtoph Richters, beyder Rechte Doctorn, als der anweſenden Landſchaft Syndicen, und unſerer zu Ende unterſchriebenen hierzu requirirter Notarien, ermelter Procurator Fisci anbracht: Demnach dasjenige, was D. Krell in jüngſt, den 30. Julii angeſezten Termin, warum er ſich nicht ſchuldig erachten wollen, auf die Inqvisitional Artickel zu antworten, einbracht, Ihro Fürſtl. Durchl. unterthänigſt durch die Schöſſer zu Belzig und Mühlberg, als dazumal geordnete Commissarien, in Schriften zugeſchickt worden, Ihro Fürſtl. Durchl. aber keinesweges zu frieden ſeyn wollen, ſondern andernweit den obengedachten und den neuern verordneten Commissarien Befehl gethan; Als wollte er haben, den Befehl D. Krellen abzuleſen, vorzuhalten, und demſelben gemäß zu verfahren, welches alſo von den Herren Commissarien geſchehen, und haben dieſelben D. Nicolas Krellen ihren habenden Befehl abgeleſen, und ihm

vermöge deſſelben auferlegt, auf alle und jede Inqvisitional Articul, die ihm nach der Ordnung, ein jeder inſonderheit, deutlichen und wohlvernehmlichen vorgeleſen werden ſollten, ohne einige Exception und Weiterung, richtig, klar, und unzweifelhaftig, mit Ja oder Nein, antworten, und ſich alſo balde, und in continenti erklären ſollte, alles nach fernern Innhalte des Befehligs, zu dem Ende ihme auch alſobald den erſten Artickel vorgeleſen. Ob nun wohl gemelter D. Krell vor ſeiner Antwort auf den vorgeleſenen Artikul allerhand Exceptiones und Ausflüchte, mit Vorbehalt und Anziehung ſeiner Rechtlichen Nothdurft, und anders, einbringen wollen, und dieſelben nicht allein zu regiſtriren begehret, ſondern auch Feder und Dinte gefordert, damit er den Inhalt der Artickel aufzeichnen, und ſein Vorbringen und Antwort ſelbſt regiſtriren möchte. Es haben ihm doch die Herren Commissarien, als Inqvisitor, ſolches, weil es ihrer habenden Commission zuwider, der Fiſcal auch, und der Landſchafft Syndicus, weil es wider den abgeleſenen Befehl wäre, widerſprochen, und dafür gebethen, gänzlich abgeſchlagen, mit welchen ſeinen Streiten und Fechten der erſte Tag halb zugebracht worden. Endlichen aber, und Nachmittage, und folgendes, bis auf den fünfften Tag, und als den 24. 25. 26. 27. und 28. Monaths Tag Sept. von einen Artikel bis zum andern, nach beſchehener deutlicher Vorleſung, ſeine Antwort, wie folget, gethan, welche nicht allein fleißig regiſtriret und aufgezeichnet worden, ſon-

sondern es hat D. Krell, nach beschehener Auffage, auf einen jeden Artickel, mein, des Notarii causae Protocoll, collationiret, damit ja nichts seiner Aussage zuwider, in solcher Eyl möchte Protocolliret seyn.

In geistlichen Sachen.

1. Articul.

Ist wahr, daß Churfürst Christian, hochseligsten Gedächtniß, er Krell, mit Eyd und Pflichten, verwand gewesen, und demselben nach, ihme gebühret, nichts in diesem Lande zu practiciren, vorzunehmen, zu stiften, oder ins Werck zu richten, so Ihro Churfürstl. Durchl. und derselben offenbaren Christlichen Meynung, und ausdrücklichen Intent zuwider, zu Unruhe, Schaden, Nachtheil, und Gefahr dieser Lande, Zerrüttung guter Policey, und des Kirchen Wesens, üblen Nachreden Ihro Churfürstl. Durchl. sonderlich aber zur Perturbation des heil. Röm. Reichs hochverpönten Religions Friedens gereichet und gereichen mögen?

Saget er, D. Krell,

es sey wahr, daß er Churfürst Christian, mit Eyd und Pflicht verwand gewesen; ferner sagt er, daß das ihm seine Pflicht mehr nicht geheisen, als daß er Sr. Churfürstl. Durchl. nach seinen besten Verstande und Gewissen, in vorfallenden Religions Sachen rathen sollte; nach

nach solchen seinen Gewissen und Verstande, und nicht nach anderer Leute Meynung, sey er zu rathen schuldig gewesen, denn in solchen Sachen kein treuer und frommer Rath nach großer Herren, oder derselben Theologen Meynung, sondern allein, was ihm Gottes unfehlbares Wort, sein Gewissen, und bester Verstand hiese, in Acht zu nehmen schuldig. Das hat er auch gethan. Hierbey aber sagt er ausdrücklichen, daß von ihm in Religions Sachen nichts geschehen, als was Sr. Churfürstl. Durchl. beständigster, eigentlichster, und gnugsamer Wille, Gemüth und Meynung gewesen, ad reliqua contenta articuli sagt er: Dem allen zuwider, habe er wissentlich nichts gethan.

12. Art.

Ist wahr, und ihm Krelln, bewust, daß beydes, Churfürst Augustus, so wohl auch Churfürst Christian, hochseliger Gedächtniß, sich jederzeit in der Religion allein zu der Augsburgischen Confeßion, ausgegangenen Kirchen Ordnung An. 80. und dem Concordien Buch, bekennet, auch dieselbe Formulam Concordiae, und Kirchen Ordnung, beydes in Lehr und Caerimonien dieser Lande und Kirchen die Richtschnur habe lassen seyn wollen, die auch mit eigener Hand unterschrieben approbiret, und solche Ihro Churfürstl. Durchl. Anordnung niemals öffentlich abgeschafft?

Auf diesen andern Artickel sagt D. Krell. Daß von Churfürstl. Durchl. er in Religions Sachen nicht gebrauchet worden, darum er von Sr. Churfürstl.

Durchl.

Durchl. Gemüth und Meynung in solchen Sachen eigentlich nichts berichten könnte. Dafür halte ers aber, daß S. C. F. D. Gemüth in solchen Sachen gewesen sey, daß man sich in denselben nach Gottes Wort, und der Augsburgischen Confeßion richten solle, was auch mit demselben übereinstimmete, hielte er dafür, hätten S. C. F. D. in Religions Sachen angeordnet und gehalten haben wollen. Vom Concordien Buche könne er aus dieser Ursache, daß er darinne zuvor von S. C. F. D. nicht gebrauchet worden, eigentlich Bericht nicht thun. Das hätte er aber nach Churfürst Augusti Tode aus den Actis, belangende D. Jacobi Andreä Abfertigung von Dresden, gesehen, daß bey demselben allerhand wunderliche untheologische Sachen, zwischen den Authorn des Concordien Buchs vorgefallen, welche sonder zweifel S. C. F. D. Augusto, solches Buch halber, allerhand grosse Nachrede würde gemachet haben, bäte, solche Händel ad acta zu bringen; Was auch Churfürst Augustus in Religions Sachen verordnet oder beliebet, könnte Churfürst Christianum nicht binden, dergestalt, daß S. C. F. D. nach ihres Herrn Vaters Absterben, als der Landes Fürst, vermöge Gottes Worts, um des Religion Friedens, S. C. F. D. Gefallens, in Dero Landen nicht Ordnung hätten machen können, wie dasselbe zu Recht auch also versehen. So viel Churfürst Christianum anlanget, hätten S. C. F. D. nach Gottes Willen, und seinen heiligen Wort sich zur Augsburgischen Confeßion bekannt, anlangende aber das Concordien Buch,

wäre dasjenige, davon articuliret, so viel Churfürst Christiani Person anlanget, ein lauterer Ungrund. Den S. C. F. D. mit solchem Buch bey Lebzeiten ihres Herrn Vaters, noch hernach, niemals zufrieden gewesen, hätten auch dasselbe nie subscribiret, wie denn S. C. F. D. auf dem Landtage Ao. 88. sich dessen also gegen etliche Landes Stände, die gleichfalß, wie jetzo, gegen S. C. F. D. daß sie solch Buch unterschreiben, angezogen, selbsten mündlich und schriftlich erkläret. Bittet die Acta solches Landtages, so viel das Concordien Buch belanget, zu den Acten zu bringen. Darneben berichtet D. Krell, daß D. Martin Myrus, als er ihn D. Krelln, bey Churfürst Christian, mit Ungrund angegeben, und S. C. F. D. in der Person, in Gegenwart Hanß Wolffens von Schönberg, Hanß Georgen von Rinckers, auch D. David Pfeifers, des jetzigen Canzlers, und Hansen von Wolfersdorf ihn, D. Myrum, und ihn, D. Krelln, gegen einander gehöret, gegen S. C. F. D. auf sein, D. Krellens, Fürwenden, selbst bekannt und gestanden: er wolle geschweigen, was er von solchem Buch, und desselben Autorn, mit denen er D. Myrus, nicht zufrieden gewesen, bey der Beichte und sonst vermeldet haben mag, daß er, D. Myrus, solch Buch selbst, nicht simpliciter, sondern nur exceptione post factionis, wie seine Worte gelautet, subscribiret und approbiret, solches würden vorgemeldete Personen, als Hanß Wolff von Schönberg, und andere, so dabey gewesen, selbst also sagen. Wie aber etliche jetzo vermeynen wollen,

so

so würde es doch die Registratur geben, welche sie S. C. F. D. über solche Verhör machen müssen, wie dieselbe bey Ihro C. F. D. sonderbaren Händeln zu finden, die bittet er, so viel diesen Punkt anlanget, zu diesen Acten zu bringen. So hätte auch Churfürst Christian solch Buch nie eine Richtschnur im Lande seyn lassen wollen, sondern pro norma doctrinae in S. C. F. D. Landen, nach Gottes Wort, die Augsburgische Confeßion, und Apologiam, und denn die Schriften Lutheri, und das Corpus doctrinae Philippi bald vom Anfang S. C. F. D. Regierung, verordnet, und dargegen die Subscription des Concordien Buchs, so wohl auch die Ordination der Kirchendiener, auf solch Buch abgeschaffet, solches alles wäre auch geschehen, mit Vorwissen der Landschaft, denn nach gehaltener Visitation S. C. F. D. einen Ausschuß der Landschaft gen Torgau beschrieben, demselben S. C. F. D. Gemüth proponiren, und ihr Bedenken darunter vernehmen lassen, und denn Kraft vorgemeldete Verordnung gemacht; Daß dem allen also, wiesen die Visitations Händel, wenn dasjenige, so auf dem zu Torgau mit dem Ausschuße gehaltenen Landtage und denn S. C. F. D. darauf Anordnung, Item der Befehl, so D. David Voigts, als gewesener Superintendent zu Wittenberg Investitur wegen ergangen, so wohl auch die Proposition und darauf erfolgte Schriften An. 88. allerley aus. Auf diese Schriften referiret er sich hiermit, und bittet die auch ad acta zu bringen. Benannte Verordnungen alle wären auch

auf

auf S. C. F. D. selbst eigenen Willen und mit gehabten zeitlichen Vorbedacht aller S. C. F. D. Geheimen Räthe, darunter dazumal der iezige Canzler gewesen, gemacht und ergangen. So viel aber die angezogene Kirchen Ordnung anlanget, wäre es zwar an dem, daß Churfürst Christian Dieselbe durch S. C. F. D. Herrn Vaters Geheiß unterschrieben. Dabey wird sich auch Haubold von Einsiedel erinnern, daß er, Einsiedel, noch bey Lebzeiten Churfürst Augusti, bey Fürlaufung etlicher Justitien Sachen solche Kirchen Ordnung gegen S. C. F. D. in der Regierungs Stuben, so S. C. F. D. dazumal besucht, fürgewiesen, daß S. C. F. D. ihm unter Augen gesaget: S. C. F. D. könne solche ihre Unterschrift wohl wieder wegreisen, daraus etwas, weil S. C. F. D. diese Kirchen Ordnung unterzeichnet, gnugsam zu vernehmen, und bey solcher Rede sind seines, D. Krellens, Behalts, gewesen, Haubold von Einsiedel, wie vorgemelt, dazumal Canzler, und denn D. Vogel, D. Eilembeck, Heinrich von Bünau, zu Rodschütz, Otto von Dieskau, zu Finsterwalda, Hanß von Seydlitz, D. Hieronymus Panzschmann, und er, D. Krell. Und überdieß alles, so stünde auch in solcher Kirchen Ordnung ausdrücklichen, daß Churfürst Augustus und Churfürst Christianus ihnen vorbehalten, dieselbe zu ändern, zu mehren, zu bessern, oder ganz und gar abzuthun. S. C. F. D. wären auch solches, vermöge des klaaren Religion Friedens, in alle Wege befugt gewesen, darum denn auch solche Subscription über die Gebühr nicht zu ziehen. Und weil D. Krell

nicht

nicht befindet, daß dieſe Artikel Sachen belangen, ſo im Rath vorgefallen, ſo bedingte er über Voriges hiermit auch klärlichen, daß ihm ſeine Außage darauf, als wäre dieſelbe ſeinen Raths Pflichten zuwider, nicht nachtheilig ſeyn möge, wie denn auch ſolches zu Recht nicht ſeyn könnte, weil er ſeinen Bericht hievon gezwungen, und darzu ad sui Defensionem, und dann auf der Obrigkeit ſelbſt Anordnung thun müſſen, welches er alſo semel pro semper wollte anhero repetiret haben.

3. Art.

Iſt wahr, daß Churfürſt Chriſtian aus löblich Chriſtlichen Eyfer und endlichen Vorſatz, bey ſolcher Lehre und Bekenntniß zu verharren, und darüber keine andere Religion in Dero Landen einführen zu laſſen, einer ehrbaren Landſchaft durch einen ſchriftlich vollzogenen Revers expresse zugeſagt, ohne derſelben Bewilligung in Religions Handlung, daraus J. C. F. D. Landen und Leuten Schaden und Nachtheil erfolgen möchte, ſich in nichts einzulaſſen.

Sagt D. Krell.

Zu weſſen Religion C. F. Chriſtian ſich bekennet, hätte er, D. Krell, bey vorhergehenden Artickel geſagt, dies wäre die Wahrheit, und dabey lieſe er es bleiben. So viel den angezogenen Revers anlanget, ſo hat er gebeten, denſelben vorzulegen, es hat aber der Fiſcal angezogen, daß er denſelben nicht bey Händen. Darauf

ſagt

sagt D. Krell, daß solcher Revers, seines Behaltens, und wie er denselben noch inne habe, in den Artickel unrecht referiret, denn seines Bedünkens in solchem Revers kein Wort vom Concordien Buche vermeldet, wie auch dies seyn könne. Sintemal S. C. F. D. auf dem Landtage, ehe sie solchen Revers von sich geben, ob dem Concordien Buch zum heftigsten gestritten, und sich ausdrücklichen erkläret, wie auch oben gemeldet, daß S. C. F. D. ob demselben zu halten, ganz und gar nicht gemeynet, sondern es bey zuvorgedachter norma doctrinae bewenden liesen; und wäre hierbey zu merken, daß dieser Revers erst anno 88. im Sept. oder Octob. von S. C. F. D. vollzogen worden, da doch fast alles, darüber an jetzo geklaget wird, zuvor ergangen. Was der eigentliche Inhalt S. C. F. D. Zusage sey, würde der Revers geben, und hätten S. C. F. D. wie er, D. Krell, gewiß wüste, nie nichts darwider vorgenommen. Dieser Revers, wäre auch der Landschaft ob religionem vornehmlich nicht gegeben, wie sie, die Landstände, selbst wüsten, sondern es käme solche Zusage noch von Churfürst Moritzens Zeiten her, da man von S. C. F. D. Moritzen auch allerley unbeständige Reden, wegen Verordnung der Religion, ausgegeben, und darum solche Zusage von S. C. F. D. bey der Landschaft gesuchten Hülfe, J. C. F. D. eingegangen wären, und würde dieselbe nun bey allen folgenden Landtägen, wie sie einmal gestellet, wiederholt, daraus denn abermals zu sehen, daß solcher zu dem Ende, wie im Artickel geschicht, nicht anzuziehen.

4. Art.

4. Art.

Ist wahr, daß dergleichen Churfürstliche Zusage von J. C. F. D. gegen Dero Unterthanen, zur Zeit der Huldigung unterschiedlich, zum öftern, an allen Orten wiederholet, und den getreuen Unterthanen, ingemein bey der in der Augsburgischen Confeßion, dem Concordien Buch verfaßten, und in diesen Ländern erkannten und bekannten Religion, auch üblichen Kirchen Ordnung gnädigst zu schützen und Hand zu haben, versprochen.

Negat.

Denn bey der Huldigung hätte man einen Begriff, ehe denn solche Huldigung noch eingenommen worden, gemacht, was der dazumal gewesene und auch ietzige Canzler, der Religion und anders halber bey solcher Huldigung, wegen S. C. F. D. gnädigst vorsprechen sollte. Solchen Begriff hätte auf Ersehung der alten Huldigungs Händel, und gehabten samtlichen Rath aller S. C. F. D. Geheimen Räthe, darunter auch der ietzige Canzler, D. David Pfeifer selbst gewesen, auch Herr D. Krell, als der jüngste Rath, stellen müssen, und desselben Begriffs, und gar keine andern Worte, hätte auch der Canzler in gedachter Zusagung gebrauchet. Und würde sich nun aus solchen Begriff, den er hiermit ad acta zu bringen bäte, klärlich befinden, daß des Concordien Buchs mit keinen Wort gedacht, und also wohl auch sonsten S. C. F. D. Verfliessung in Artickel, wie sie ergangen, nicht angezogen.

5. Art.

Ist wahr, daß J. C. F. D. beständiglich und oft bezeuget, daß dieselben dem Calvinismo ganz nicht zugethan, sondern dafür einen herzlichen Abscheu trügen, auch nicht leyden oder hören können, daß J. C. F. D. mit solchen Nahmen beleget werden sollten.

Hierauf saget D. Krell.

Daß er denselben mit guten Gewissen nicht wahr sagen können, sintemale von J. C. F. D. er oft verstanden, daß S. C. F. D. ob den partheyischen Nahmen iederzeit höchlich Mißfallen gehabt. So hätte auch S. C. F. D. als Dieselben ⁂ zum Hofprediger annehmen wollen, erinnert, daß er beschrieben als wäre er, wie mans nennet, calvinisch, S. C. F. D. aber haben sich nicht daran gekehret, sondern denselben nicht minder angenommen, denn S. C. F. D. D. Andreas Paulen und andere, so der genannten calvinischen Lehre zugethan, gar wohl leyden können, und denenselben vor andern mit sondern Gnaden gewogen gewesen, desgleichen hätten S. C. F. D. auch mit vielen Churfürsten und Herren, so mit dem Concordien Buche gar nicht zufrieden gewesen, und dargegen von Partheyischen Leuten auch vor calvinisch gehalten worden, sonderbare vertrauliche Freundschaft gehalten, welcher Lehre aber S. C. F. D. zugethan gewesen, erschiene aus vorbenannter norma doctrinae, daß auch dieselbe S. C. F. D. beständig Bekenntniß gewesen, bezeugte über voriges auch S. C. F. D. letzter

Wille

Wille klärlich, von demselben letzten Willen bäte er dasjenige, was von der Religion und S. C. F. D. Bekenntniß darinne gemeldet wird, zu den Acten zu bringen.

6. Art.

Ist wahr, daß J. C. F. D. in der angeordneten Kirchen und Schulen Visitation Dero Geheimen Räthen und durch dieselben den damals verordneten Herren Visitatorn mit ausgedruckten Worten vermelden und anzeigen lassen, daß dieselben beydes in Kirchen und Schulen gute Aufachtung geben sollten, damit die Lehre des Calvinismi nicht einreiße.

Auf diesen sechsten Artickel, sagt D. Krell.

Daß die Visitation Acta, darauf er sich hiermit beruffen, die er auch gleichfalß, wie vorgesuchet, ad acta zu bringen bittet, geben und bezeugen würden, was C. F. Christianus zu Sachsen, den verordneten Visitatorn befohlen, darinnen aber würde die angezogene Vermeldung im geringsten nicht zu befinden seyn, wäre auch ihm D. Krellen, von demselben, welches er hiermit mit guten Gewissen bezeuget, ganz nichts bewust, hätte auch sein Leben lang, ehe denn ihm Ao. 95. den letzten Aprilis der Landschaft Inqvisitional Artickel zugestellet, davon kein Wort gehöret, würde auch solche Anmeldung, daß sie von J. C. F. D. befohlen, nimmermehr dargethan werden können.

7. Art.

Ist wahr, daß auch damals von J. C. F. D. befohlen worden, da man einige unter Dero Stipendiaten befunden, der mit dem Calvinismo befleckt, denselben abzuschaffen, auch keinen, so dessen allein verdächtig, anzunehmen, auch sich ausdrücklich an die Universität Wittenberg erkläret, daß keine calvinische Bücher gedruckt werden sollten?

Auf diesen siebenden Artickel saget D. Krell.

Daß ihm auch von dem in diesem Art. angezogenen Befehlig durchaus nichts bewust, hätte auch sein Lebelang, wie beym vorigen Artickel, nichts davon gehöret, und glaube gleichfalß nicht, daß derselbe könne dargethan werden, berufet sich nochmaln auf die Visitation Acta, die würden den Grund dieses und vorigen Artickels, und D. Krellns Vorwenden klaar bezeugen.

8. Art.

Ist wahr, und hiermit klaar, daß ihme, Krell, wisend, und billig wissend seyn sollte, daß J. C. F. D. die Lehre, der Caluinismus genannt, im Hertzen-Grund zuwider, die auch in Dero Landen, wider Dero Churfürstliche Zusage einzuschieben, und die wahre reine Religion, ohne Einbewilligung der Landschafft zu änderen, niemals gesinnet gewesen, wie denn auch in denen Mutationen und Anordnungen, so J. C. F. D. dem Caluinismo zu Gute beygebracht wor-

worden, J. C. F. D. sich mehr als eines erkläret, daß Sie vor Ihre Person, nicht weniger, als Dero geliebter Herr Vater gethan, über der Lehre des reinen Wortes Gottes, darauf die Augsburgische Confeßion gegründet, und guter Disciplin mit Ernst zu halten, und dawider ganz und gar nichts einführen zu lassen, gnädigst gesinnet.

Saget D. Krell.

Was Churfürst Christian in Religions Sachen vor eine Lehre gehalten haben wollen, habe er, so viel ihm darum bewust, und er wissen können, bey vorigen Artickel klaar und gnugsam nicht allein berichtet, sondern auch dargethan, von der angezogenen Zusage, und wie es um dieselbe bewand sey, bey dem vorigen Artickel auch gnugsame Ausführung geschehen, darauf er sich nochmals referiren thut. Es wäre auch von Churfürst Christian in diesem Lande keine andere Lehre, als eben diejenige, so vom Anfang der Evangelischen Lehre bis Ao. 74. da von etlichen unruhigen Theologen der gefährliche Religions Streit erreget, in die Lande geführet und angeordnet worden, solches gäben alle unter S. C. F. D. ergangene Händel, als die Visitation die bey denen zu Torgau mit den Verordneten des Ausschusses gehaltenen Tage ergangenen Visitations Acten, denn die Landtags Händel Ao. 88. desgleichen S. C. F. D. publicirt öffentliche Mandat, und sonsten alles, was ihm von S. C. F. D. wäre beschaffet worden. Und da über solche von S. C. F. D. vorge-

sagte Normam, also die Augsburgische Confeßion, Apologiam, und Examen Philippi iemand etwas anders eingeführet, oder einführen wollen, hätte derselbe solches zu verantworten; Er, D. Krell wüste, daß es von ihm nicht alleine nicht geschehen, sondern daß ein anders auch über ihn in Ewigkeit nicht könne ausgeführet werden; So wäre auch sein D. Krellens Wissens und Behaltens keine Anderung vorgefallen, ausserhalb dessen, daß S. C. F. D. Christianus, als S. C. F. D. in die Regierung getreten, mit dem Concordien Buch nicht zufrieden seyn wollen, sondern desselben Subscription, inmassen obgedacht, abgeschafft, und was des Exorcismi halben davon auf Befragung, auch beständiger Bericht geschehen soll, Folge geleistet, und dem, daß S. C. F. D. pro norma doctrinae in ihren Landen die Augsburgische Confeßion, derselben Apologia, samt den Lehrschriften Lutheri, Corpore Doctrinae Philippi, und also vor keine andere Lehre, denn eben in diesen Landen hiebevorn, bis auf die erregten gefährlichen Religions Streiten, geführet, damit auch die Landschaft zu frieden gewesen, dabey sie sich auch iederzeit wohl befunden, ja darzuselbst gerathen, und vor solchen Religions Streiten, iederzeit, damit es bey derselben verbleiben möchte, gebethen.

9. Art.

Ist wahr, daß als er, Krell, zu einem Canzler von höchstgedachten Churfürst Christiano hochseligen Gedächtniß, bestellet, er sich selbst durch einen gegebenen Revers

Revers expresse dahin obligiret, daß er Krell, bey S. C. F. D. Christian überaebenen Confeßion verbleiben, und consequenter die Religion in diesen Landen unverunruhiget und ungeirret lassen solle.

Vf den 9. Art. bittet D. Krell zuförderst,

daß seine Bestallung, die er von Churfürst Christiano als er S. C. F. D. Canzler worden, bekommen, neben den Revers, davon der Articul meldet, zu diesen Art. gebracht werden möchte, daraus würde sich befinden, ob und in welchergestalt er sich gegen S. C. F. D. seines im Art. angezogenen Canzler Amts Revers und Confeßion obligiret. Denn sich D. Krell, daß er sich solcher Confeßion halber etwas obligiret, eigentlich nicht könne erinnern, so verhalte sich auch dasjenige, so in diesem Art. von seinen, D. Krellens Revers und Confeßion angezogen worden, dergestalt und also, daß Churfürst Christian, als S. C. F. D. den dazumal gewesenen, und auch jezigen Canzler, um etlicher von andern Leuten bey S. C. F. D. wider ihn angebrachter Ursachen, von denen Hanß George von Ponickau die beste Wissenschaft hätte, seines Canzlers Diensts erlassen, durch alle seine S. C. F. D. hierzu gebrauchten Räthe, als seines Behalts, Hanßen von Bernstein, Abraham Bocken, Otto von Dieskau, D. Andreas Pauli, Wolfgang Eulenbegck, Heinrich von Bünau, Hanßen von Seidlitz, auch Hansen Georgen von Ponickau ietzigen mit zu verlauten selbst, er, D. Krell, zum Canzler einhellig vorgeschlagen. Immassen ietzo genann-

ter Personen aller schriftliche Bedenken an S. C. F. D. klärlich ausweisen, welche er ad acta zu bringen, bitten thut. Als auch S. C. F. D. ihn D. Krell von solchen Beschluß, und S. C. F. D. Gemüth selbst Vermeldung gethan, hätte er, D. Krell, S. C. F. D. unterthänigst gebethen, S. C. F. D. wollten seiner mit solchen Amt gnädigst verschonen, auch dabey des Streits, den er mit D. Myro der Religion halber, davon ietzt bald Bericht geschehen soll, erwähnet, darauf S. C. F. D. ihn versprochen, sie wollten ihn bey der Confeßion so er S. C. F. D. hiebevor übergeben, gnädigst schützen und handhaben. Ist dahero auch solches also in seine Bestallung und Revers gebracht. Um solche Confeßion aber wäre es also bewand, daß er dieselbe auf D. Myri ungegründete Klage, davon oben gemeldet, S. C. F. D. übergeben, die wäre auch von dem ietzigen Canzler selbst gegen S. C. F. D. approbiret worden, da er, D. Krell etliche wenige Worte beym Artickel vom Abendmahl würde darzu thun, welches denn von ihm D. Krellu also, wie es begehret worden, geschehen. Immaßen das von Ihme S. C. F. D. übergebene Exemplar solcher Confeßion ausweisen, und darauf, als der Revers, wie articuliret, erfolget, und solches alles wie er, D. Krell, ietzo erzählet, in seine Bestallung gebracht. Auch der gewöhnliche Revers darauf von ihm gegeben worden, wider solchen Revers und seine Confeßion, hätte er D. Krell, in Religions Sachen, diese Lande weder verunruhiget noch sonst was darwider gehandelt, er aber würde wider Churfürst

fürst Christians Versicherung ietzt beschweret, da er doch billig, vermöge derselben wider dir vermeinten Qvereelen von dem Herrn Administrator vertreten werden sollte.

10. Art.

Ist wahr, daß er Krell bey seinen Cancellariat sich des Directorii in Religions Sachen vornähmlich unverfangen und angemaset?

Auf diesen 10. Art. sagt er D. Krell.

Daß, als er Canzler worden, Churfürst Christian in einer besondern Instruction, die er hiermit ad acta zu bringen bittet, wie man es hinführo beydes in Religions Sachen, und andern mit Berathschlagung derselben halten solle, gewiße Verordnung gemacht, solcher Verordnung hätte er sich durchaus gemäß verhalten, und da nun dieser Art. dies verstünde, daß er, als Canzler, die fürfallende Religions Sachen vermöge solcher Instruction dirigiret, so gestehet er den Art. Da es aber diese Meynung, daß er zuförderst wider S. C. F. D. Will oder Meynung, oder aber vornähmlich und alleine, hintern Vorbewust und ohne Bewilligung der andern Räthe, so vermöge der Instruction zu diesen Sachen gezogen werden sollen, vor sich das Directorium gehalten, negiret er den Art. gänzlichen, könne auch in Ewigkeit mit Bestande auf ihn nicht gebracht werden.

11. Art.

Digitized by Google

11. Art.

Ist wahr, daß er auch die Befehlige, so die Religion und Kirchen Sachen betroffen, mit eigener Hand und mehrentheils concipiret und angeordnet.

Saget D. Krell.

Da er einige Befehlige in Religions Sachen concipiret, wäre solches auf ausdrücklichen Befehl und Bewilligung Churfürst Christians, und gehabten sämtlichen Rath von ihm geschehen, und hätte es gar wohl leyden können, daß die andern Herren Räthe solche Mühe auf sich genommen, und er bey seinen ohnedies gehabten schweren Dienst nicht mehr beladen worden. Ob er die meisten oder wenigsten Befehle gemachet, würden die vorhandenen Concepte ausweisen.

12. Art.

Ist auch wahr, da in seinen Abwesen, oder sonsten etwas einkommen, so geistliche Sachen betroffen, die andern Churfürstlichen Räthe insgemein, ohne sein Vorwissen und Einwilligung, etwas darinnen zu verrichten, sich nicht unterstehen dürfen, sondern ihm, Krellen, zugeschickt werden müssen, und auf seiner Verrichtung gestanden.

Bey diesem Art. referiret sich D. Krell

nochmals auf die vorberührte Instruction, die würde geben, wie sich er und die Räthe sämtlich in solchen vorfallenden Sachen zu verhalten gehabt, darwider

hätte

hätte er nichts angeordnet, oder vor sich den Räthen, wie articuliret, befohlen, daß sie sich nichts unterstehen dürfen. So wüste er auch sich nicht anders zu erinnern, denn daß Religions Sachen ohne sein Beysein expediret worden, wie solches die Acta geben würden. Und da etwas ihm zugeschickt so wäre es darum geschehen, daß er es zu S. C. F. D. Bewilligung und Vollziehung, wie gebräuchlich, vortragen sollen.

13. Art.

Ist wahr, daß damals allenthalben verboten worden, daß niemand in Theologischen Sachen etwas in Druck verfertigen sollte, es wäre denn ihme Krelln zuvor nach Hofe geschickt?

Negiret den ganzen Artickel, und saget zur Erklärung dieser seiner Negatur Antwort, daß er nicht anders wüste, denn daß aus beweglichen Ursachen von Churfürst Christian vf gehaltenen sämtlichen Rath, nicht allein der Theologischen Sachen halber, sondern insgemein, keinen neuen Abdruck zu verfertigen, es wäre denn derselbige nicht, wie der vermeynte Art. saget, ihme D. Krellen, sondern S. C. F. D. zu übersenden, befohlen worden. So bittet er auch sonderlich auf das Wort: damahls, so im Art. gesetzt, acht zu haben, daß dieser Befehl, seines Behaltens nach, ehe, denn er D. Krell, Canzler worden, erfolget. Bittet solchen ad Acta zu bringen, der würde den Grund seiner Antwort, und wie es damit bewand, gnugsam eröfnen.

14. Art.

Digitized by Google

14. Art.

Ist wahr, daß in diesen seinen währenden Directorio in Kirchen und Religions Sachen ein Mandatum ausgegangen, darinne den Prädicanten und Kirchen Dienern mit Ernst und grosser bedräueter Ungnade und Strafe ganz heftig verbothen worden, die Sacramentirer, Zwingler, und Calviniſten uf der Canzel im Argen nicht zu dencken, oder zu verdammen.

Negat.

Daß solches Mandat in dem vermeinten articulirten Directorio ergangen, denn solches lange zuvor, ehe er Canzler worden, geschehen. Was das Mandat innen hielte, und ob es so lautet, wie der Artickel gesetzet, (das sich D. Krell nicht bedüncken lässet,) würde solch Mandat geben, Bittet, dasselbe hieher ad acta zu bringen. So wäre es auch mit demselben also zugegangen:

Nachdem Churfürst Augustus Anno 66. dagleich auch vielfältig Gezänck und Schelten unter den Geistlichen entstanden, eben ein solch Mandat ausgehen lassen, welches er auch ad Acta zu bringen bittet, daß Churfürst Christianus, weil S. C. F. D. dem Schelten und Lästern auf der Canzel so wenig, als derselben Herr Vater Anno 66. nachgesehen, auch andere Leute weder vor sich noch durch die Ihrigen in S. C. F. D. Landen ungehört und unüberwiesen zu condemniren, oder condemniren zu lassen, nicht gemeynet gewesen, uf Hansens

sens von Bernstein Erinnerung, vor bequehm und noth-wendig angesehen, ein gleichmäßiges Mandat zu publiciren, und deswegen Bernsteinen und Hanß Georgen von Ponickau befohlen, daß die geheimen Räthe von solchen Mandat Rath haben, auch auf einen Begriff solchen Mandats, so S. C. F. D. wie gemeldet, ausgehen lassen wollen, bedacht seyn sollten, welches auch geschehen, hätte ihm auf aller Geheimen Räthe sämtlich Gutachten, da er, D. Krell, wie S. C. F. D. zu Colditz gewesen, Hanß George von Ponickau, als er auch gegen Colditz kommen, angezeigt, daß S. C. F. D. auf sein, Ponickau, solches Mandats halber, geschehenes Vorbringen, nochmals dahin geschlossen, dergleichen Mandat in Dero Landen ausgehen zu lassen, auch darneben auf Vorgut ansehen der andern Räthe, und sonderlich Bernsteins, dessen er ausdrücklich gedacht, (wie denn auch Bernstein vorbemelt Churfürst Augusti Mandat von den damals gewesenen Superintendenten zu Sangerhausen, weil M. Albinus solches bey den alten Canzley Händeln nicht alsobald, sondern erst hernach, durch fleißige Aufsuchung gefunden, durch Caspar Trillern, Rentmeistern, zu Wege gebracht) dazumal zu Colditz, bey ihm, D. Krellen, gesucht, daß er solch Mandat begreifen wollte, hat auch inständig bey ihm D. Krellen, angehalten, so wohl hierbey S. C. F. D. selbst, Befehligs, daß er, D. Krell, solch Mandat fassen sollte, erwähnet, darum er dasselbe endlich begriffen, auch fast nur Churfürst Augusti Worte gebraucht. So wäre auch hierüber dies Mandat uf öffentlichen

Land

Land Tage Ao. 88. nicht von ihm D. Krelln, sondern durch Hanß Georgen von Ponickau mit in die Proposition, auch Ponickau und Bernstein allein, ohne der andern Geheimen Räthe Rath Bedacht, solches Land Tags gebracht, desgleichen wären auch die meisten Land Stände auf ermeldten Land Tage mit solchen Mandat zu frieden gewesen, und ob wohl dasselbe auch von etlichen dazumal widersprochen, so wohl dabey das Concordien Buch, wie S. C. F. D. dasselbe unterschrieben, angezogen worden; So haben es doch S. C. F. D. nichts weniger bey solchen Mandat bleiben lassen, und denjenigen, so S. C. F. D. Subscription allegiret, zum Theil in eigener Person, zum Theil aber schriftlichen vermeldet, daß solch Anziehen ungegründet, und daß S. C. F. D. ob mehr bemeldten Mandat nochmals zu halten bedacht. Solches bezeugten die Land Tags-Acta, Anno 88. die bittet er, so viel diesen Punkt belanget, hiemit auch ad Acta zu bringen.

15. Art.

Ist wahr, daß hierdurch allen treuen Predigern die gebürliche Verwarnung genommen, dargegen der in der Augsburgischen Confeßion, und von J. C. F. D. selbst abscheulich und verworfenen Lehre des Calvinismi Thür und Thore aufgethan worden, und solches alles wider J. C. F. D. eigentliche Meynung, von ihm Krellen, geschehen?

Saget

Saget D. Krell.

Daß dieser Artickel nicht fast wider ihn D. Krellen, als den verstorbenen Churfürst Christian, und alle S. C. F. D. Räthe und Diener laufe. Negiret auch hierüber, daß durch solchen andern Predigern die gebürliche Verwarnung genommen, sintemal in solchen Mandat ganz und gar nicht verbothen, genannte calvinische Meynung zu widerlegen, weil solche Widerlegung auch wohl ohne Anziehung der partheyischen verhaßten Nahmen geschehen kann. So wäre auch ungegründet, daß solch Mandat wider die Lehre der Augsburgischen Confeßion gemeynet, sintemal in demselben Mandat die Augsburgische Confeßion ausdrückpro norma confessionis gesazt, desgleichen beym vorigen Artickel genugsam dargethan, daß etwas, wie im Artickel angezogen, wider S. C. F. D. eigentliche Meynung geschehen, und bittet zu dem Ende alle solches Mandats halben vor Churfürst Christian ergangene Befehle hieher zu diesen Acten zu bringen, berichtet auch hierneben, daß S. C. F. D. über solches Mandat Dero Theologen Rath geflogen, wie ihr schriftlich Bedenken derowegen vorhanden, und dadurch der Ungrund dieses Artickels genugsam widerleget wird, und bittet, solch Bedenken ad acta zu bringen.

16. Art.

Ist wahr, daß er die Lehrer und Prediger, so diesen Mandato Folge zu leisten, Bedencken getragen, J. C. F. D. als Aufwiegler vorgebildet, und daß sie

sie von ihren Diensten verstossen und verjaget worden, Ursache und Anstifter gewesen.

Negiret und saget:

Daß Churfürst Christian solch Mandat, wie bey vorigen Artickel gemeldet, ausgehen zu lassen, selbst vor gut angesehen, auch vor sich und nach gehabten sämtlichen Rath, ob solchen Mandat zu halten, sich endschlossen, und keinen Prediger, der sich solchen, J. C. F. D. Mandat widersetzt, zu dulten, dasselbe auch, wie vorgedacht, der Landschaft, so damit zufrieden gewesen, auf dem Land Tage Ao. 88. vermeldet.

17. Art.

Ist wahr, daß D. Myrus, Hof Prediger zu Dreßden, und dann zweene Diaconi zu Wittenberg, fürnemlichen dieser Ursachen halben, daß sie sich den Calvinismum zu strafen, solch Mandat nichts irren lassen, sondern denselben auf der Canzel nahmhaft berühret, und dafür ihre Zuhörer gewarnet, dirigente ipso, von ihren Diensten verstoßen, in Gefängniß gelegt, und aus dem Lande geschaffet worden?

Negat. diesen ganzen Artickel D. Krell,

und sonderlich, daß D. Myrus aus den darinne gemeldten Ursachen, ins Gefängniß geleget, von seinen Diensten verstoßen, und aus dem Lande geschaft worden, denn um seine, D. Myri Gefängniß und Verlaubung es also bewandt, daß gegen Churfürst Christian, wie

S. C.

S. C. F. D. solches die Räthe selbst berichtet, er, Myrus, sich mit Ehrenverlezlichen Worten, auch sonst ganz ungebürlich bezeiget, und darum auf gehabtes Bedencken S. C F. D. auch Graf Ottens von Solms, und Nicol von Miltitz, Hanß Wolfens von Schönberg, Hanß Georgen von Ponickau, und Christophs von Bosen, jeziger Mit Querulanten, selbst derowegen eine Vorhaltung thun, ihn Myrum, auch darauf bestricken, und ohne alle sein, D. Krellens, Vorwissen und Rath, geschweige, daß er solches, wie der Articul sagt, diriziret hätte, anhero auf den Königstein führen, auch endlich ihn Myrum, seiner, auf sein Suppliciren, auch Bekenntniß, daß S. C. F. D. er darzu gnugsame Ursache gegeben, und seine Endledigung vor eine Gnade erkennet, gegen einen Revers entledigen lassen, denn daraus seine, D. Krellens, Unschuld, und daß ihm derhalben mit Bestande nichts zuzumessen, klaar erscheinet; So wisse auch er, D. Krell, nicht anders, das articulirte Mandat wäre erst nach D. Myri Gefängniß und Verlaubung ausgangen, bittet nach dem dato zu sehen, und da dem also wäre, daraus der Ungrund des Artickels mit mehrern zu vernehmen. So viel auch die beyden Diaconi zu Wittenberg betrift, könne er sich nicht erinnern, daß ein Diaconus zu Wittenberg gefänglich eingezogen worden; So viel aber die Entsezung ihrer Dienste belanget, würden die Acta, die er anhero zu bringen bittet, geben, warum dieselbe geschehen, auch aus denenselben, und vorgesetzten allen solcher Entverlaubung Ursachen gnugsam zu befinden seyn.

Er D. Krell, saget aber dabey nochmals, daß dieselbe nicht, wie articuliret, ipso dirigente, sondern auf S. C. F. D. selbst Befehl und gesamten Rath geschehen seyn würde. Bäte auch allhier zu notiren, daß mit D. Myro alles lang zuvor ergangen, ehe D. Krell Canzler worden, so würden auch die Acta geben, ob die Diaconi ihrer Dienste entsetzet, weil er Canzler gewesen, oder nicht.

18. Art.

Ist wahr, daß er dem Amts Verwalter zu Oschatz ernstlich Befehl zugeschickt, den Diaconum zu Strehla, (welcher gesagt, er habe mit Calvino oder andern calvinischen Personen nichts, aber mit ihrer verführerischen Lehre zu thun, die müste er Amts halben strafen und widerlegen,) gefänglichen anzunehmen, auf einen Wagen zu setzen, und denselben gegen Dreßden zu überantworten, wie dann er, der Amtsverwalter, ihme also nachgestellet?

Negat. Denn, daß er, D. Krell vor seine Person, mit dem Diacano zu Strehla in Unguten zu schaffen gehabt, noch demselben nachgestellt.. Da etwas befohlen, würde, von S. C. F. D. seinen gnädigsten Herrn selbst, auch auf gehabten Rath, geschehen seyn, Bittet, die derhalben ergangene Händel anhero zu bringen, und bericht er, D. Krell, hierüber zu mehrerer Ausführung des Ungrunds dieses Artickels, daß er nicht anders wiße, denn daß bemeldter Diaconus zu Strehla

Strehla sich, auf S. C. F. D. Anordnung, vom Superintendenten zu Oschatz, neben andern in solche Superintendenz gehörigen Pfarr Herren, zu Anhörung seines Bedenckens, wegen Abschaffung des Exorcismi gegen Oschatz erfordert, sich in gehaltener Zusammenkunft mit ganz ungeschickten ungebürlichen Worten, und Wercken dermassen erzeiget, daß S. C. F. D. Obrigkeit halben Einsehen vorwenden müssen, solches würden auch ermeldte Acta also geben, welche bey denen Büchern, belangende die Abschaffung des Exorcismi, vorhanden, die er auch, so viel diesen Punckt belanget, ad acta zu bringen bäte, und hätte sich bemeldter Diaconus auch so ganz ungebürlichen bezeiget, daß S. C. F. D. auch seinen Erbherren, Otto Pflugen zu Strehla, in der Person vor sich erfordert, und ihm Pflugen, dieshalben, in S. C. F. D. Beyseyn eine Fürhaltung durch Hansen von Wolfersdorf, S. C. F. D. damals gewesenen Cammerrath, in S. C. F. D. Raths Stuben thun lassen, laut der Schriften, so Wolfersdorf derhalben fassen, und S. C. F. D. zustellen müssen, welche auch Krell ad Acta zu bringen bittet. Denn daraus der Ungrund dieses Artickels überflüßig zu nehmen.

19. Art.

Ist wahr, daß er das Stüblein, darinne Krell iezo custodiret, zuvor vor D. Myrum zur Custodie angegeben, auch denselben hinein befördert?

Digitized by Google

Auf dieſen Art. ſaget D. Krell.

Daß derſelbe ganz erdichtet ſey, wie aus ſeiner Auſſage beym 17. Art. mit mehrern zu erſehen, hätte auch von dieſem Stüblein ſein Lebelang nichts gewuſt, bis er, D. Krell, unſchuldig darein geſetzet. Berichtet auch ferner, daß er, als D. Myrus, allbereit anhero geführet geweſen, daß ſolches geſchehen, er eigentlich nicht gewuſt, bis es ihm von fremden Leuten geſagt. Er D. Krell aber hätte aus S. C. F. D. etlichen Reden, ſo wenig Tage vorher geſchehen, vermercket, da hätte er in Beyſeyn Hanß Wolfs von Schönberg und Hanß Georgens von Ponickau, ſolches alles wiederredet, daß S. C. F. D. geſagt, er ſollte ſich nicht darum bekümmern. So bäte er auch, diejenigen Perſonen, ſo D. Myrum anhero geführet, ſowohl diejenigen, die ihn hier angenommen, auf was Befehl es geſchehen, und wie es allenthalben zugangen, zu befragen. Darnach, als D. Myrus allhier geweſen, könnte er mit guten Gewiſſen ſagen, daß bey S. C. F. D. er treulich geholfen, damit er entlediget würde, ſich auch endlich S. C. F. D. dahin reſolviret, und ihm D. Krellen, welches zu Noſſen geſchehen, befohlen, daß S. C. F. D. Meynung nach, einen Revers, wie er zu entledigen faſſen ſollte, hat er derſelben zweene concipiret, deren einer auf das allerlindeſte geſtellet geweſen, und S. C. F. D. beyde Concepte alſo fürgebracht, auch bey S. C. F. D. unterthänigſt angehalten, daß er, Myrus, bey dem gelinden gelaſſen werden möchte, es hätte aber S. C. F. D. ſolches nicht bewilligen wollen, ſondern ihm

ihm ernstlich anbefohlen, das andere Concept herbey zu schaffen, immassen S. C. F. D. instellig dasselbe zu machen, befohlen, umschreiben zu lassen, es hätte auch er, D. Krell, auf Rudolph von Bünau zu Liebstadt, der dazumal in solchen Sachen gebraucht worden, eine gewisse Instruction, was er sich verhalten sollte, machen müssen, da er, D. Krell dieselbe zu Abend unter Licht, über Tisch vorgetragen, hätten S. C. F. D. in Beyseyn des von Bünau also eigentlich nach dem Revers gesehen, daß er, D. Krell, dafür gehalten, daß S. C. F. D. diesmal in Gedancken gestanden, er, D. Krell, möchte etwa einen andern Revers S. C. F. D. einreden wollen. Referiret sich dessen allenthalben auf die ergangene, und bey dem Siebzehenden Art. angezogene Acta.

20. Art.

Ist wahr, daß bey diesem seinen Directorio er auf den Universitäten in diesen Landen, fast alle vornehme Theologen, so sich zu der Augsburgischen Confeßion, und der Formula Concordiae bekennet, auch dem Calvinismo widersprochen, durch allerley falsche und böse Mittel hinweg geschaft.

Negat.

Denn der ganze Artickel ganz falsch und ungegründet. Und dieweil er, D. Krell, daß bey diesen und andern Artickeln allerhand Ehrenverletzliche Worte wider ihn gesagt, referiret er dieselben, und alle andere in

den Artickeln befindliche Injurien ad animum, mit Vorbehalte, dieſelben gebührlich zu vindiciren.

21. Art.

Iſt wahr, daß er es dahin bearbeitet, daß in den Conſiſtorien man auf die Formulam Concordiae nicht mehr ordinirrn ſolle, auch die Professores zu Wittenberg, dieſelbe nicht mehr unterſchreiben, und in ordinatione fürnähmlich das Examen Philippi, ſolle getrieben werden?

Negat.

und ſagt hierauf, auch wäre von ihm, im vorigen, und ſonderlichen beym andern Artickel gnugſam geantwortet. So viel das Examen Philippi, welches Churfürſt Chriſtian iederzeit vor S. C. F. D. Lehr und Bekenntniß gehalten, und ſonder Zweifel darum klärlich, und in specie getrieben haben wollen, anlanget, hätte Churfürſt Chriſtian befohlen, ſonderlich in den Univerſitäten zu treiben, wäre alſo, was diesfalls angeordnet, wie auch oben gemeldet, von S. C. F. D. ſelbſt, und auf ſämtlich gehabten Rath geſchehen; auch diesfalls erfolget, flugs im Anfange Churfürſt Chriſtiani Regierung, und lange zuvor, ehe er, D. Krell, Canzler worden.

22. Art.

Iſt wahr, daß er dieſer Lande Kirchen Bekenntniß aus den Kirchen und Schulen ganz auszumuſtern ſich unterſtanden und Fürhabens geweſen.

Negat.

Digitized by Google

Negat.

so wäre auch hiebevor gnugsamer Bericht von ihm geschehen, was S. C. F. D. vor sich, und nach gehabten sämtlichen Rath in diesen Landen pro norma doctrinae angeordnet, daraus denn auch gerade das Gegenspiel dieses Artickels, und nähmlichen, daß eben, ob der Bekenntniß, wie in diesen Landen, bis auf die gefährlichen Religions Streite alle Zeit gewesen, gehalten werden. Dieser Bekenntniß und obgesezten normae doctrinae zu wider, hätte er sein Lebetage nichts gethan, auch nichts zu thun Vorhabens gewesen.

23. Art.

Ist wahr, daß er einen Befehlig an die Universität zu Wittenberg gestellet, Wolffen Stauffenphul, welcher die Streit Schriften D. Luthers vom hochwürdigen Sacrament, darzu sich unsere Kirche iederzeit bekennet, wiederum zu drucken aufgelegt, solches nicht allein zu verbieten, sondern auch die gedruckten Exemplare zu confisciren. Wie er denn sonsten auch von wohlverdienten Kirchen Lehrern und D. Luthero, öffentlich geredet.

Auf diesen Artickel saget D. Krell.

So viel die Streit Schriften Lutheri belanget, daß zu denselben sich diese Lande nie bekannt, werde auch keine offene Schrift oder Urkund derowegen vorgeleget werden können. Da aber das Concordien Buch eingeführet, hätten sich die Authores desselben unterstanden, solche Streit Schriften zu immisciren, welches

denn auch nicht die geringste Ursache gewesen, daß sich viel Churfürsten zu dessen Umbständen im Reich, zu solchen Behuf Buch derhalben nicht bekennen wollen; So hätte Churfürst Christian auch selbst Ao. 88. auf dem öffentlichen Landtage davon etlichen Land Ständen gleichmäßige Einziehung geschehen, solch Vorwenden gnugsam widerleget, und sich gegen Ihnen ausdrücklich erkläret, daß S. C. F. D. solche Streit Schrift pro norma doctrinae zu achten, noch auch dafür halten zu lassen, keinesweges gemeynet. Da nun dieses also aufn Landtage, und zuvor im Rath oftmals vorgelaufen, hätte sichs zugetragen, daß sich Wolf Stauffenphul oder wer solche Streit Schriften gedruckt, dieselben also in offenen Druck zu verfertigen, unterstanden, darüber, und weil gleichwohl S. C. F. D. sowohl auch voriger Erklärung zuwider geschehen, haben S. C. F. D. sich darüber zum heftigsten bewegt, und es anders nicht achten können, denn daß man sich wider gemeldter C. F. D. Meynung damit etwas vorzunehmen, unterfangen, davon auch S. C. F. D. vor sich, und nach gehabten Rath aller S. C. F. D. Geheimen Räthe, den articulirten Befehl, welcher auch im Rath gnugsam berathschlaget, ergehen lassen, den er, D. Krell, wie er nicht anders wisse, auf vorhergehendes alles, concipiret, und wäre solches alles geschehen, ehe er noch Canzler geworden. Ob auch der Befehl des Inhalts, wie articuliret, oder was er sonst vermacht, würde die Zeit und der Begriff geben, darauf er sich referiret, und bittet, auch die angezogenen Landtags Acta, und

andere davon vorhandene Schriften hieher ad acta zu bringen. Denn daraus der Ungrund dieses Articuls, und daß man ihm, D. Krelln, derhalben nichts zuzumessen, gnugsam zu vernehmen sey.

24. Art.

Ist wahr, daß er auch andere Buchführer, so lutherische Bücher, welche der calvinischen Lehre zuwider, geführet, in Schaden und Nachtheil gebracht.

Negat.

Denn er vor sich sein Lebenlang keinen Buchführer darum, daß er lutherische Bücher geführet, in Nachtheil gebracht, wäre auch nie nicht verboten gewesen, lutherische Bücher zu drücken, oder zu führen, er, D. Krell aber, lasse sich bedüncken, man wolle hiehero mit Ungrund ziehen, was sich mit Johann Francken, von Magdeburg, zu Leipzig, begeben, dessenthalben er, D. Krell, sich auf die Acta in der Churfürstlichen Canzley vorhanden, ziehet, daraus zu befinden seyn wird, daß derselbe Francke nicht darum, daß er lutherische Bücher, welche der calvinischen Lehre zuwider, ins Land geführet, sondern, daß er, wie D. Krell, sich erinnert, einen Abdruck, dessen sich die Fürsten zu Anhalt gegen Churfürst Christian angenommen vermeynet, und doch etliche Exemplare von ihm wider S. C. F. D. Verboth, so auf der Fürsten von Anhalt Anfuchen geschehen, gehabt und verkauft, auch in seinen Register gefährlicher weise, radiret, in Gefahr kommen.

So

So würde auch bey solchen Händeln klaar zu befinden seyn, daß solches alles auf S. C. F. D. sonderbaren Befehlig, und mit Vorwissen und Rath aller S. C. F. D. Räthe, welche auch diesfalß selbst etliche Concepte verfertiget, geschehen, und also er, D. Krell, vermöge des Artickels, keinesweges zu beschuldigen.

25. Art.

Ist wahr, daß er hiergegen bey solchen seinen Directorio, auf Universitäten, und in die Consistoria, so wohl auch ins Predigt Amt, und insonderheit zu J. C. F. D. Beicht Vater, Urban Pierium, und den Lic. Salmuth, und ganz verdächtige Calviniſten, befördert, auch andere dergleichen Personen ins Land gebracht, derer etliche dieser Kirchen Bekenntniß öffentlich angefochten und widersprochen, zum Theil die Augsburgische Confeßion durch sonderliche Theses impugniret, zum Theil des Calviniſmi sich selber nachmals schuldig erkannt, und nunmehro öffentlich zu ihnen getreten?

Saget D. Krell.

Daß er denselben ganz und gar verneine, könne auch auf ihm, was diesfalß articuliret, nimmermehr gebracht werden, sintemal erstlich alles dasjenige, so vermeyntlich articuliret, nicht bey seinen genannten Directorio, sondern eine gute Zeit zuvor vorgelaufen; So habe auch er vors andere auf Universitäten und in die Consistoria, so wohl auch ins Predigt Amt vor sich

nie

Digitized by Google

nie keinen gefördert, wie er denn auch die Personen, so diesfalß angenommen worden, nicht sonderlich gekannt, so hat er es auch nicht gewust, als was ietzt im Artickul gehöret, daß derselben etliche dieser Kirchen Bekenntniß öffentlich angefochten und widersprochen, zum Theil die Augsburgische Confeßion durch sonderliche Theses impugniret; So könne er auch nicht wissen, ob, und welche von oder zu dem Calvinismo, wie articuliret, getreten. So sey auch vors dritte die Annehmung der Personen auf die Universitäten, zu dem Predigt Amt, und Consistoriis auf freye öffentliche Berathschlagung aller S. C. F. D. Geheimen Räthe so wohl, und zu förderst auf des Churfürstens Befehl und S. C. F. D. Consens geschehen, referiret sich deshalb auf die hierinn ergangenen Acta, die solches alles, so er angezogen, und demnach seine Unschuld genugsam bezeugen würden. So viel denn insonderheit S. C. F. D. Beicht Väter belanget, würde er, D. Krell, in dem sonderlich mit Ungrund bezüchtiget. Denn, so viel erstlich D. Pierium betrift, ist derselbe S. C. F. D. von D. Martyn Myro dazumal S. C. F. D. Beicht Vater, zum Superintendenten zu Dreßden, selbst vorgeschlagen worden. Es hat auch D. Myrus denselben auf S. C. F. D. Befehl gegen Dreßden erfordert, die Superintendur daselbst ihme vorgeschlagen, und mit ihm, daß er solche auf sich nehmen wollte, fleißig gehandelt. Es hat aber D. Pierius solche Superintendur damals nicht auf sich nehmen wollen. Da nun hernacher befohlen, daß D. Myrus aus oberzählten

Ursa-

Ursachen, und, wie obgedacht, von S. C. F. D. selbsten seines Dienstes entsezt, und S. C. F. D. die Superintendur zu Dreßden besetzet haben wollen, aus Ursachen, daß der alte Superintendens, Daniel Greser, Alters halber sehr schwach worden, und derowegen beydes bey Churfürst Augusto, als auch Churfürst Christiano selbst etliche mal gesucht, daß er der Superintendur entnommen, und mit einer jährlichen Provision gnädigst bedacht werden möchte; Darum hätten obgedachte S. C. F. D. oberzählten D. Myri Vorschlage nach, wie er D. Krell, es dafür hielte, selbsten befohlen, auch mit dem Churfürsten zu Brandenburg Gnaden Vorwissen, D. Pierium, der damals Churfürstlich Brandenburgischer General Superintendens zu Cüstrin gewesen, selbsten erfordert, mit ihm, Pierio, auch selbst, in eigener Person gehandelt, daß er mehr gedachte Superintendur auf sich nehmen wollte, welches er denn auch auf dies S. C. F. D. Begehren und Suchen, gewilliget. Und als D. Pierius solche Superintendur nun verwaltet, hätten S. C. C. D. nach D. Martin Myro ihn Pierium ohne alles sein, Krellens, Vorwissen und Beförderung, vor seinen Beicht Vater zu brauchen, sich endschlossen, denselben auch so lange in diesen Sachen gebraucht, bis er, D. Pierius, auch, auf S. C. F. D. eigenen Befehlig, nach Absterben D. David Voigts, zum Superintendenten nach Wittenberg verordnet. Nach solcher Verordnung aber, und wie D. Pierius nach Wittenberg kommen, hätten S. C. F. D. auch ohne alle sein D. Krellens Wissen und

Beför-

Beförderung, Lic. Salmuthen zu Ihren Beicht Vater angenommen. Von solchem Lic. repetiret auch er D. Krell, anhero seinen beym 5. Artickel geschehen beständigen Bericht, und hätte allhier noch darzu, daß er, Lic. Salmuth, S. C. F. D. zum Hof Prediger von D. Myro selbst vorgeschlagen, D. Myrus hätte auch auf S. C. F. D. Befehlig, mit ihm, Lic. Salmuthen, daß er solchen Dienst auf sich nehmen wolle, selbst gehandelt, ihn auch darzu vermocht, daß also er, D. Krell, in diesen Artickul abermals ganz ungütlich beschuldiget würde.

26. Art.

Ist wahr, daß er Leute, so öffentliche Calviniſten, so wohl auch Bücher, so calviniſch, J. C. F. D. einzureden, sich unterstanden, dieselbe derer für Christlich recommendiret, und gerühmet?

Negat, den ganzen Artickel,

und sagt darneben, daß ein anders wider ihn in Ewigkeit nicht könne angeführet werden.

27. Art.

Ist wahr, daß er statt der Lutheriſchen Bücher und unterdruckter Confeßion dieser Lande Kirchen, er da entgegen neuere Confeßiones pflegen, und in Druck gehen lassen, auch die calviniſchen Bücher vor andern herfürgezogen und befördert?

Negat,

Digitized by Google

Negat. und sagt

sonst allenthalben, wie zuvor bey nächst vorhergehenden Artickel.

28. Art.

Ist wahr, daß er die, so calvinisch, und von ihm auf die Universitäten befördert, andern vorgezogen, und dieselben in Sachen, so statum ecclesiasticum concerniret, das Directorium halten lassen.

Saget,

daß er wegen Beförderung der Personen, auf die Universitäten bey dem 25. Art. allebereit geantwortet, und saget weiter: Da iemanden das Directorium in causis befohlen worden, solches sey auf Churfürst Christiani sonderlichen Befehl, und gehabten sämtlichen Rath erfolget. Thäte sich deswegen auf die derohalben verhandenen Acten referiren, die würden den Grund seines Anziehens und seiner Unschuld, ferner bezeugen.

29. Art.

Ist wahr, daß die Theologen, so er auf die Universitäten befordert, auf Befehl, so sie von Krellen erlanget, die Churfürstlichen Stipendiaten allgemach in den Visitationen auf die calvinische Lehre auch Bücher und Lehrer, geführet, und gewiesen, so dieser Lande Kirchen Ordnung und Bekenntniß gänzlich zuwider?

Der articulirten Beförderung halber, repetirt er priora, und sey sonsten dieser Artickul ganz erdicht,

unge-

Digitized by Google

ungegründet und falsch. Und da sich ein Theologus unterstanden hätte, und seinen D. Krellens Befehl, angezogen, und sich damit entschuldiget, hätte er ihm solches angerichtet, wäre auch von Churfürst Christian, seines, D. Krellens, Wissens, solches nie befohlen worden. Und sagt zu desto besserer Erklärung dieser vorhergehenden, und etwa folgenden Artickel; da etwas vorgelaufen, darüber man sich beschweret, daß er, wie man meynet, calvinisch, hätte er die Theologen, so solches geursachet, so viel derselben zur Hand, und gegenwärtig gewesen, oft zur Rede gesezt, und durch Salmuthen dieselben erinnern lassen, daß sie sich der von Churfürst Christian vorgesetzten normae doctrinae gemäs verhalten, und wider S. C. F. D. Ordnungen nichts vornehmen sollen.

30. Art.

Ist wahr, daß auch bey diesen seinen Directorio unter dem Nahmen einer Reformation ein neuer Catechismus, und Biblia öffentlich zu drucken angeordnet worden, darinnen der Calvinismus ausdrücklich gelehret, und werden solche Biblia noch heutiges Tages in der Canzley, da sie noch vorhanden, D. Krellens Biblia genennet?

Negat, und saget,

es sey ein falscher und ungegründeter Artickul, so viel ihn, D. Krellen, belanget, hat auch das Wort Reformation, so wohl das Wort, neuer Catechismus, wie

in

in iezigen und vorigen ihm Ao. 95. zugeſtellten Artickeln geſezt, nie gehöret. Anlangende die neue Biblia, ſey es darum, wie folget, in der Wahrheit bewandt: Daß Churfürſt Chriſtian ohne alle ſein, D. Krellens Rath, vor ſich ſelbſt, S. C. F. D. Hof Prediger Lic. Johann Salmuthen, welchergeſtalt er vor S. C. F. D. eine Bibel verfertigen, auch, wie dieſelbe gedruckt werden ſollen, befohlen. Darnach hätten S. C. F. D. auch durch ihn, D. Krellen, doch auch, ohne ſein, Krellens Rath, vor ſich ſelbſt iezt gemeldten S. C. F. D. Hof Prediger, Lic. Salmuthen, vermelden laſſen, daß S. C. F. D. er auch die Haupt Stücke Chriſtlicher Lehre, wie dieſelben in Gottes Wort gegründet, kurz zuſammen faſſen ſollte. Als er aber, Salmuth, ſich entſchuldiget, daß er zu ſolcher Verfaſſung, wegen der Arbeit, ſo er mit der Bibel hätte, nicht kommen konnte; und zu iezt bemeldeten Werck, ſeinen Collegam, M. David Steinbachen, vorgeſchlagen, und er, D. Krell, S. C. F. D. ſolches wieder alſo referiret, wären S. C. F. D. zufrieden geweſen, daß gedachter Steinbach ſolche verrichten ſollte, doch dergeſtalt, daß ſie von Lic. Salmuthen auch überſehen, und beyde ſich derohalben mit einander vergleichen, und was gefertiget, vor S. C. F. D. gedruckt werden ſollte. Darauf ihm, D. Krellen, Lic. Salmuth ein oder 2 gedruckte Bogen J. C. C. D. vorzutragen gebethen, die er auch, D. Krell, S. C. F. D. zu ſehen, in Beyſeyn Dero Gemahlin, vorgebracht, und alſo S. C. F. D. damit zufrieden geweſen, und ſich reſolviret, daß ſie alſo

fort-

Digitized by Google

fortfahren sollten, hätte er, D. Krell, die Bogen Lic. Salmuthen, wie sie ihm von Salmuthen gegeben, wieder zugestellet, und ihm gedachte S. C. F. D. Resolution vermeldet. Es hätte ihme, D. Krellen, auch Salmuth dermaleins, als er mit seiner Arbeit über etliche Bücher fertig worden, dieselben verfertigten Stücke zugestellet, mit Bitte, dieselben J. C. F. D. vorzubringen, welches er gethan. Darauf ihm auch S. C. F. D. vor solche Arbeit 500 fl. gnädigst verordnet, wie er denn auf S. C. F. D. Begehren einen Befehl oder offenen Zeddel an Cammermeister, ihm die 500 fl. zuzustellen gemacht, welchen J. C. F. D. gnädigst unterschrieben. Was aber ein oder der andere gemacht, hätte er nie übersehen, noch dasselbe eigener gestalt beliebet, sey ihm auch nicht befohlen gewest. Da nun hierunter einige Ungebühr begangen; So würden bemelte Personen solches zu verantworten wissen. Er, D. Krell aber, würde diesfalß unbillig beschuldiget und beschweret, so wohl vorigen allen nach die articulirte neue Bibel, seine Bibel, unbillig, und nur ihm zum Vorfang, genannt.

31. Art.

Ist wahr, daß er den Exorcismum, so als eine Ceremonie und nützliche Christliche Erinnerung bey der heiligen Taufe in dieser Lande Kirchen gehalten wird, aus calvinischen Schein und Ursachen gänzlichen und mit Gewalt abzuschaffen, im Werck gewesen.

Auf diesen 31. Art. negat

und saget, es sey auch ein öffentlicher Ungrund. Das sey aber, belangende die Abschaffung des Exorcismi die

eigentliche Wahrheit, so er D. Krell hiermit semel pro semper berichtet haben wollte: Daß Churfürst Christian, ohne alles sein, D. Krellens, vorhergehende Erinnerung und Wissen, und bis ihm S. C. F. D. selbst gesagt, wie Sie sich selbst endschlossen, S. C. F. D. jüngste Tochter ohne den Exorcismum taufen zu lassen, auch solches, nachdem S. C. F. D. zuvorn Dero Theologen Bedencken gehöret, und sich mit S. C. F. D. Gemahlin daraus unterredet und verglichen, wie S. C. F. D. ihn D. Krellen dieses selbst vermeldet, also zu halten, S. C. F. D. Hof Prediger Lic. Salmuthen, selbst befohlen. Als nun solches zu Werck gerichtet, hätten sich die Superintendenten im Chur Creyß zu Haufen gethan, und auf die Abschaffung des Exorcismi geschlossen, wäre auch hiervon und von solchen ihrem Beschluß S. C. F. D. durch das Consistorium zu Wittenberg, oder die Superintendenten schriftlicher Bericht geschehen. Darauf S. C. F. D. alle Räthe, so wohl auch der andern beyden Consistorien, Leipzig und Meißen Bedencken gehöret, die auch allesamt alle darein gehörige Superintendenten, ausserhalb etlicher weniger, auf die Abschaffung des Exorcismi, gleichfalß einhellig geschlossen; Hätten S. C. F. D. solchem sämtlichen Bedencken zuwider keinen Pfarrherrn oder Prediger, so sich diesem Beschlusse widersezet, dulten wollen, sondern für sich selbsten, auch über und wider D. Krellens unterthänigst geschehene Erinnerungen befohlen, dieselben, welcher gar wenig gewesen, ihrer Dienste zu entsetzen, wie denn auch dieselben gar keine

in

in Gottes Wort gegründete Ursache vorzuwenden gehabt, und zuvor gnugsam gehöret, und unterrichtet, überwiesen, und verwarnet worden. Der Exorcismus wäre aber auch an keinem Orte im ganzen Lande, ausserhalb S. C. F. D. Hof, und ohne zu Dreßden in der Stadt, auf der Prediger selbst Suchen, so er hiermit ad acta zu bringen bitten thut, und zu Wittenberg, durch die Theologen daselbst, ohne vorhergehendes S. C. F. D. einiges Geheiß, das er, D. Krell wüste, abgeschafft. Denn S. C. F. D. vor endlicher Abschaffung solches Exorcismi zuvor Deroselben Landschaft Bedencken auch hören wollte, wie er, D. Krell, von J. C. F. D. selbst verstanden. Solches alles, wie er es ietzo erzählet, sey auch ohne einig sein, D. Krellens, Gewinst geschehen, und da iemand ein anders von ihm ausgäbe, so berichte derselbe Ungrund. Ja, wie das Bedencken von Wittenberg kommen, welches, seines Behaltens, zu Zabeltitz geschehen, wäre ihm solch, der Superintendenten im Chur Creyß Vornehmen, aus vielen Ursachen zuwider gewesen, und daß dieses alles also ergangen, wäre alles aus den Schriften, so derowegen in der Churfürstlichen Canzley vorhanden, offenbar, und könnte er dasjenige, was er, D. Krell, von seiner Person ietzo berichtet, ufn Nothfall beweisen, wie er denn auch bäte, solche Händel ad acta bringen zu lassen, denn hieraus des Artickuls Ungrund, daß er, D. Krell, in diesem Art. ungütlich beschuldiget, überflüßig zu vernehmen. Daß auch alles, was diesfalß geschehen, S. C. F. D. selbst Wille und Meynung gewesen, sey

sonderlich aus der Fürhaltung, die des Superintendentens zu Freyberg halben, den Abgesandten des Raths daselbsten von S. C. F. D. in der Person, in aller C. F. D. Räthe, und auch Heinrichs von Schönberg, zum Frauenstein, ietzigen Mit Overulanten selbst, so wohl Christophs von Schönberg, Beyseyn, geschehen, augenscheinlich zu befinden, welche Vorhaltung, wie die schriftlich gefaßt worden, er auch hiermit ad acta bringen zu lassen, so wohl auch die obgemeldete Vorhaltung, so Otto Pflugen, wegen des Diaconi zu Strehlen geschehen, anhero wieder zu verlesen, bäthe.

32. Art.

Ist wahr, und ihm bewust, daß er vor sich, und durch seine Mitgehülfen Bestallung gemachet, daß ihr viel in diesen Landen, sonderliche Briefe verfertiget, dadurch sie vorgeben, wie sie sich an der Caerimonie des Exorcismi sehr ärgerten, und derowegen um Abschaffung desselben zu bitten, geursachet würden?

Uf den 32. Art. negat

durchaus, und sagt, es wäre ein erdichteter Artickul, so viel ihm, D. Krellen anlanget, denn auf dieser Welt kein Christlich ehrlich Mensch, mit guten Gewissen und Grund, sagen könnte, daß er sein Lebetag iemand abgerichtet, angereitzet, oder sonst einiger weise gestiftet, dergleichen Briefe, wie articuliret, zu schreiben. Da es andere unter seinen Nahmen gethan, hätten sie

übel

übel von ihm, D. Krellen, gehandelt, und würden daſſelbe zu verantworten haben.

33. Art.

Iſt auch hieraus klaar, daß ſolches alles, er Krell, aus eigenen Vorſatz getrieben, und vollführen wollen, daß da auch allezeit J. C. F. D. ſo ſchwach geweſen, daß Sie eine gute Zeit vor Deroſelben Abſterben nichts mehr unterſchreiben können, er Krell, nichts deſtoweniger in geiſtlichen und Religions Sachen, unter J. C. F. D. Nahmen, mit geſchwinden und ſcharfen Befehligen verfahren, und dieſelben unterſchreiben laſſen?

Negat.

Denn das Widerſpiel dieſes Artickuls, und daß er in den Sachen, aus eigenen Vorſatz, nichts getrieben, ſey bey dem 31. und 32. Art. gnugſam dargethan; Des andern Inhalts des Artickels von ſcharffen Befehligen, ſo, wie artickuliret, ergangen ſeyn ſollten, wäre er auch nicht geſtändig, denn er ſich nicht erinnern könnte, daß die Zeit über, als S. C. F. D. ſchwach geweſen, ein einiger neuer, zu geſchweigen, ſcharfer Befehl, in Religions Sachen ergangen, ungeachtet, daß ſeines Behaltens das Conſiſtorium zu Leipzig in Zeit S. C. F. D. Schwachheit, und noch vor Dero Abſterben, um Abſchaffung des Exorciſmi ſelbſt angeſuchet. Das Gegenſpiel aber, und wie gar er, D. Krell, nicht gemeynet geweſen, an der Kirchen Ordnung und Cärimonien in S. C. F. D. Schwach-

heit, und sonsten, ohne S. C. F. D. sonderbaren Befehl, Willen und Geheis, etwas zu ändern, sey aus der Resolution, so an das Consistorium zu Wittenberg, auf Heinrich Lösers, zu Reinharts, Suchen, wegen des, zwischen ihm, Lösern, und seinen Unterthanen, des Altars, Chor Rocks, und anderer Cärimonien halber, erregten Streits erfolget, und er D. Krell, auf gehabten sämtlichen Rath, seines Behaltens, selbst concipiret, offenbar, und bäthe er, von gemeldten des Consistorii zu Leipzig, Suchen und obgedachter Resolution glaubwürdige Abschrift ad acta bringen zu lassen.

34. Art.

Ist wahr, daß er, Krell, insonderheit einen Befehlig sub dato den 25. Sept. 91. und also fast in J. C. F. D. Agone mortis an die Räthe zu Zeitz, von J. C. F. D. nicht unterschrieben, abgehen lassen, darinnen nochmals uf die Abschaffung der Prädicanten, so den Exorcismum approbiret, gedrungen worden?

Negat,

daß er, D. Krell, solchen Befehl vor sich abgehen lassen, und sagt zu Darthuung des Ungrundes dieses vermeynten Artickels, und seiner Unschuld, daß der artikulirte Befehl nichts anders, denn eine Wiederholung S. C. F. D. hiebevor an die Räthe zu Zeitz erfolgten Befehls wäre, so sey auch der artickulirte Befehl mit mit der andern C. F. Räthe zu Dreßden Vorwissen und Gutachten, erfolget, man sey auch dessen, weil die Reso-

Digitized by Google

Resolution, wie gemeldet, nichts anders, denn eine Repetitio prioris mandati, so wohl auch sonsten aus S. C. F. D. gehabten Instruction und Befehl wohl befugt gewesen, und wie er, D. Krell, sich erinnert, welcher dasselbe in der Cammer Räthe Stube in Beyseyn Otto von Dieskau, Hansens von Wolffersdorf, Heinrichs von Bünau zu Redschütz, D. Andreas Rauchbars, und seiner, D. Krellens, berathschlaget, solcher Befehl auch von D. Rauchbarn begriffen worden, referiret sich auch deshalben auf ietzt gemeldte Räthe und Concepts, und bäthe, ihren Bericht hierüber zu vernehmen, und das Concept ad acta bringen zu lassen.

35. Art.

Ist wahr, daß auch nach Absterben J. C. F. D. hochlöblichen Gedächtniß, er, Krell, nichts destoweniger, sich angemasset, in Religions Sachen, unter J. C. F. D. Nahmen, zu befehligen, und seines Gefallens dem angehenden Calvinismo zu Gute anzuordnen, darüber auch etliche der Augsburgischen Confeßion zugethane Pfarrherren, über der Consistorialen eingewandte Endschuldigung entsetzet, und zu entsetzen anbefohlen; Wie denn auch währender solcher Zeit etliche fürnehme Calviniſten her ins Land gefördert.

Negat,

diesen Articul simpliciter, denn der ganze Articul ungegründet.

Digitized by Google

36. Art.

Ist wahr, daß alles seines solches Thuns er selbst Scheu getragen, und in dergleichen Befehligen gemeiniglich ein Post scriptum angehänget, solche Befehlige in aller Geheim zu halten, und nichts auskommen zu lassen.

Negat,

und sey ungegründet, daß er seines Thuns Scheue getragen, sintemal alles, was er in dieser Sache gethan, von ihm öffentlich und ohne Scheu, auf Befehl und mit Willen, uf gehabten sämtlichen Rath geschehen, solches weisen die Vorhaltungen, die Churfürst Christian in der Person dem Rathe zu Freyberg, und Otto Pflugen, gethan, und alle derowegen ergangene vorhandene Händel, und also res ipsa, auch also aus, daß er auch vor sich, ohne des Churfürsten Befehl, und gesamten Rath, einige solche Post scripta, die Befehlige in Geheim zu halten, sollte eingeleget haben, gestünde er nicht.

37. Art.

Ist wahr, daß auch etliche andere P. S. darinnen in geistlichen Sachen ganz scharf angeordnet, eines grossen Theils von J. C. F. D. nicht unterschrieben gewesen?

Diesen Artickul

negiret D. Krell simpliciter, denn ihm von solchen P. S. wie sie artickuliret, durchaus nichts bewust, und sagt von dem P. S. wie beym vorigen Artickul.

38. Art.

Digitized by Google

38. Art.

Ist wahr, daß er in diesem allen wider Churfürst Christiani eigentliche Meynung und Intent, auch ohne Vorwissen und Einwilligung der Landschaft verfahren, und solches Dero zum höchsten Schaden und Nachtheil gereichet?

D. Krell negat,

und saget in specie, daß er sein Lebelang wider Churfürst Christian Meynung und Intention in der articulirten Sache nichts gethan. So viel aber der Landschaft artickulirt Vorwissen und Einwilligung anlanget, hätte er, D. Krell, zuvor solch Anziehen genugsam verantwortet; Was ihm Churfürst Christian befohlen, und in dem Rathe vorgelaufen; hätte er, als J. C. F. D. Diener, vollziehen helfen müssen, und wäre hierüber die Landschaft zu hören, nicht schuldig gewesen. Und wo hätte er die Landschaft in allen Sachen suchen oder beysammen finden sollen.

39. Art.

Ist wahr, daß er durch solche sein Vornehmen wider J. C. F. D. Willen die Calvinisterey in diese Lande zu bringen und zu dringen, in Vorhabens gewesen, grosse Zerrüttung in Kirchen und Schulen angerichtet, welche mit schwerer Mühe und grossen Unkosten hinwiederum haben, zu recht gebracht werden müssen?

Negat

Negat

den ganzen Artickul, und antwortet auf den Inhalt deſſelben, wie bey vorigen vielen Artickuln und oft geſchehen.

40. Art.

Iſt wahr, daß hierdurch das ganze Land heftig betrübet worden, auch an etlichen Orten der gemeine Mann erreget, imgleichen viel Jammer und Unruhe geſtiftet worden?

Negat, und ſaget,

daß mit Beſtande nicht geſagt werden könne, daß durch ſeine Consilia und Rathſchläge, oder Churfürſt Chriſtiani beſchehene Verordnung (darinnen er ohne S. C. F. D. Geheiß, Wiſſen und Willen, ſo wohl auch der andern Räthe Bedencken nichts gethan) zu einiger billiger Unruhe, Betrübniß, und Jammer, Urſache gegeben worden ſey. Wenn es iemand Unruhe erreget, ſo hätte er es keine gnugſame Urſache gehabt, und dadurch wider ſeine Pflicht, damit er S. C. F. D. verwandt geweſen, gehandelt.

41. Art.

Iſt wahr, daß auch im heil. Röm. Reiche hierdurch dem löblichen Churfürſten, Chriſtſeligſten Gedächtniſſes, dieſe Nachrede erwachſen, als wäre er von der Augsburgiſchen Confeßion abgetreten.

Auf

Auf diesen Art. saget D. Krell,

daß diese artickulirte Nachrede nicht erwachsen können, durch S. F. C. D. derselben vorgenommene und ergangene Verordnungen. Denn S. C. F. D. die Augsburgische Confeßion in allen ihren Verordnungen nach Gottes Wort pro norma doctrinae vorgesetzt und gehalten haben wollen, und da iemand S. C. F. D. dahero übel nachgeredet, habe er daran ganz unrecht gethan, und könne kein Herr das Nachreden fremder Leute verwehren.

42. Art.

Ist wahr, daß er, D. Krell, durch diese Aenderung, und da er mit dem im Schwange gehenden Calvinismo also verfahren, S. C. F. D. auch Dero Land und Leute in ganz gefährliche Disputation gestecket, ob sie im Religions Frieden ferner begriffen oder nicht?

Negat

wie zuvor ex supra dictis rationibus.

43. Art.

Ist wahr, und ihm wohl bewust, daß auch dieser Lande Kirchen Lehren, Bekenntniß und Cärimonien in der heil. Röm. Reichs Versicherung, und Religions Frieden begriffen?

Auf diesen Artickul sagt D. Krell,

das liese er den Religions Frieden besagen und urtheilen, und gehöret zu einem solchen Erkänntniß, nähmlich,

lich, welcher Lehre Bekenntniß und Cärimonien in des Röm. Reichs Versicherung und Religions Frieden begriffen, mehr, denn seiner, D. Krellens Aussage, und der Querulanten Articul, Churfürst Christian, und S. C. F. D. Räthe, und also er auch, D. Krell, wüste er gewiß, hätten wider solchen Religions Frieden seines Inhalts, nicht gehandelt, wäre auch nicht ein einig Mensch darüber beschweret worden.

44. Art.

Ist wahr, daß er viel Christlicher Leute Gewissen, so der rechten wahren, reinen Religion zugethan, und über der Kirchen Ordnung, auch derselben üblichen Cärimonien gehalten, mit Mandaten beschweret, viel Prediger darüber von ihren Diensten verstossen, verjaget, ihnen heimlich, auch ausser Landes, nachgestellet, dieselben zu keinen Verhör kommen lassen, deren Supplicationes entweder gar nicht annehmen, oder, da sie gleich angenommen, nicht derowegen mit gebührlichen Bescheid sie darauf versehen wollen, sondern dieselben mit Bedrohung harter Strafe abgewiesen, etliche derer in harte Gefängniß werfen, und darinnen lange Zeit enthalten lassen, auch also durch dieses alles wider des hochlöblichsten Churfürstens Meynung gehandelt?

Saget D. Krell,

daß derselbe seines ganzen Innhalts ungegründet, und in Ewigkeit nicht darzubringen. So sey auch das

Gegen-

Gegenspiel, und insonderheit, daß er vor sich, und ohne Befehl des Churfürstens, auch ohne der andern Räthe Mitwissen und Bedenken vornehmlichen aber auch wider Churfürst Christiani eigentliche und gewisse Meynung, nichts gehandelt, bey obigen Artickeln überflüßig erwiesen und ausgeführet.

45. Art.

Ist wahr, daß er auch durch dies, wie nächstvorgehend gemeldet, nicht allein wider sein Eyd und Pflicht, sondern auch wider des heil. Röm. Reichs Religions Frieden gehandelt, der öffentlich und klaar besaget, das niemand, was Würden, Wesens, oder Standes er sey, im heil. Röm. Reiche sich unterstehen solle, bey Poen des Landfriedens, den andern, wegen der Augsburgischen Confeßion, derselben Lehre, Religion und Glauben, gewaltthätiger Weise, oder in andere Wege, wider seine Conscienz, Wissen und Willen, von dieser Augsburgischen Confeßion, Religion, Glauben, Kirchengebrauch, Ordnungen, und Cärimonien, bringen, noch mit der That, oder sonsten einiger Weise, es sey heimlich, oder öffentlich beleidigen, betrüben, durch Mandate, oder einige andere Gestalt, beschweren solle.

Auf den 45. Art. negat D. Krell,

daß er wider seine Pflicht oder den Religions Frieden einiger gestalt ie gehandelt, und sey solches nicht allein eine falsche Bezüchtigung, sondern auch durch vorgemeldte

meldte seine Aussage auch diese unbeständige Anziehung gnugsam widerleget, ja auch das Gegentheil dieses Artickels augenscheinlich ausgeführet.

So viel den Innhalt des Religions Friedens betrift, saget D. Krell, werde der Reichsabschied, so Ao. 55. ausgegangen, ob der Religions Frieden des Innhalts, wie artickuliret sey, oder nicht, besagen. Er vor seine Person aber läßt sich bedünken, solcher Religions Friede sey nicht mit den Worten, so in gemeldten Reichs Abschiede stehen, wie im Art. erzählet, auch zum Theil zu Behelf der Querulanten etwas ausgelassen. Denn erstlich, so sey solcher Religions Friede auf die Stände des Reichs, als wenn ein Stand den andern mit der That beschweret, und gar nicht auf die gehuldigten Erb Unterthanen, zuförderst aber einen solchen Fall, wie dieser ist, gerichtet. Sintemale die klaaren Worte sothanen Religions Friedens gäben, daß kein Stand den andern beschweren soll, allhier aber im Artickul werde gesetzt, daß keiner den andern, und das Wort, Stand, aussen gelassen. Zum andern sind seines, D. Krellen, Gedanken bey den Worten: Kirchen Gebräuche, Ordnungen und Cärimonien ꝛc. klärlich auch diese Worte zubefinden: so die Stände Augsburgischer Confeßion in ihren Fürstenthum, Landen, und Herrschaften, aufgerichtet, oder nochmals aufrichten möchten.

Diese Worte bäte D. Krell wohl zu bedenken. Denn dieselben in gegenwärtigen Artickul nur darum aussen gelassen, daß durch solche klärlich bewiesen wird, daß

ein

ein jeder Stand der Augsburgischen Confeßion befugt, in den Kirchen Cärimonien seines Gefallens, Ordnung zu machen, und daß dahero die Unterthanen, wegen Veränderung der Kirchen Cärimonien mit Fug einige Klage nicht zu führen, daß also aus diesen und vorgesetzten allen klaar erscheinet, daß mehr gedachter Religions Friede nicht wider ihn, Krellen, sondern vielmehr wider die Querulanten und die vermeynten Artickul, anzuziehen. Es bäte auch er, D. Krell, hierneben insonderheit, in Acht zu nehmen, daß unvermeinlich und offenbar, daß laut des klaaren Religions Friedens, kein Stand des Reichs, viel weniger aber eine privat Person, als er, D. Krell sey, uf solchen Religions Frieden peinlich beschuldiget, und vermöge desselben am Leibe, Leben, oder auch sonsten peinlich gestrafet werden könne, welcher sich nicht auch Landfried brüchiger und gewaltsamer Handlung, als Bekriegens, oder dergleichen Gewalt, unterstanden; Wie denn auch darum in bemeldten Reichs Abschiede Ao. 55. die Religion und Land Frieden zusammen gesezt, und conjungiret wären. Sonsten aber, und wenn auch gleich ein Stand des Reichs, geschweige eine privat Person eine andere Religion, ausser der Päbstlichen und Augsburgischen Confeßion sich so fort zu setzen, angemaset, aber hierzu keine Gewalt gebrauchet hätte, könnte er, es wäre denn wiedertäufferische im Reich verdamte Lehre, vermöge der Reichs Ordnung und des Religions Friedens, peinlich nicht angeklaget oder gestraft werden. Und über dies alles, so wäre auch oben dargethan, und son-

sonsten offenbar, daß von Churf. Christiano zu Sachsen, und S. C. F. D. gebrauchten Räthen und Dienern, und also auch von ihm, D. Krelln, sintemaln von S. C. F. D. in alle Wege der Religion gemachten Ordnungen, laut des Religions Friedens, nach Gottes Wort, der Augsburgischen Confeßion pro normo doctrinae iederzeit fürgesetzet worden, wider den Religions-Frieden im geringsten nicht gehandelt, auch in Ewigkeit ein anders nicht dargethan werden kann. So sagt auch D. Krell hierbey ferner, daß von S. C. F. D. oder bey derselben währender Regierung kein Prediger, oder iemand anders, so sich zu solcher Augsburgischen Confeßion bekennet, derowegen niemand vertrieben, oder sonsten beschweret worden, und daß solches wahr, bezeugten die viel hundert Prediger, so J. C. F. D. in Angehung derselben Regierung in Ihren Diensten gefunden, auch dabey gelassen worden. Ob sie auch gleich, dafür es D. Krell, ihren Bekenntniß nach, achten muß, der genannten calvinischen Meynung nie zugethan gewesen; So hätte auch sein, D. Krellens Wissens, kein einiger Prediger, wie der Nahmen haben mag, groß, und klein, noch auch sonsten iemand im Lande, gegen S. C. F. D. über Einführung falscher Lehre iemals gebürlich geklaget, da sich doch solches bey S. C. F. D. Lebzeiten zu thun gebühret, und demnach auch ietzo einige Klage zustehen könne.

Ant-

Digitized by Google

Antwort D. Nicolai Krellens auf die Inquisitional Articul in politischen Sachen.

Articul. 1.

Ist wahr, ihm Krelln, auch männiglichen bewuſt, daß der löbliche Churfürst, hochseeligsten Gedächtnisses Churfürst Christian zu Sachsen, seinem geliebten Vaterland, dem heil. Röm. Reich, von Herzen mit allen Treuen zugethan, auch niemals vor sich gesinnet gewesen, desselben heilsamen Constitutionen und Ordnung zuwider, etwas oder das geringste, so zu desselben Unruhe, innerlichen Mißtrauen, und äusserlicher und frembder Gefahr gereichen möge, zu gestatten, oder für sich vorzunehmen?

Bey diesem Articul saget D. Krell anfänglichen ingemein, daß den Querulanten nachfolgende so wohl vorhergehende Klage, nicht allein nicht gebühret, sondern auch ihnen dieselben heut oder morgen zu verantworten, schwer fallen würde. Er D. Krell, könnte auch nicht glauben, daß solches allgemeiner Landschaft, oder derselben Stände Klage sey. So wäre auch nachfolgende so wohl die vorhergehenden also beschaffen, daß, da man der Landschaft oder andern, als doch nicht ist, hiervon Rechenschafft zu geben schuldig, dieselbe Rechenschafft alle andere J. C. F. D. Räthe und Diener, so diesfalls so wohl als er S. C. F. D. gerathen, neben ihm thun müssen, und

wäre, daß man einen solchen Proceß, wie jetzo vorgenommen, niemals gestattet, sondern auch im Römischen Reiche unerhöret: Und sagt ferner, diesen ersten Articul D. Krell demselben nicht allein recht seyn, sondern thut auch hierzu, daß von S. C. F. D. derselben Räthen, und also auch von ihm, D. Krelln, diesen allen zuwider, wissentlich im geringsten nichts gehandelt oder gethan, auch ein anders in Ewigkeit nicht beygebracht werden könnte.

Art. 2.

Ist wahr, daß auch J. C. F. D. niemals gesinnet gewesen, ohne der treuen Landschaft Einwilligung sich in einig Kriegs Verbündniß, oder andere Sachen, woraus Dero Land und Leute Schaden und Nachtheil erfolgen möchte, einzulassen, wie sich dann J. C. F. D. dessen in einen öffentlichen, mit desselben Chur Secret und eigenen Händen vollzogenen Revers, gegen die Landschaft erkläret.

Auf diesen Articul sagt D. Krell, daß er auch dafür halte, daß solches S. C. F. D. Gemüth gewesen, und sezt aber auch bey diesem Articul abermals darzu, daß S. C. F. D. dergleichen Verbündniß oder Sachen, seines Wissens, nie wären angemuthet worden, daß auch von S. C. F. D. weder in aus, noch einländischen Sachen etwas geschehen, so diese Lande eine billige Gefahr bringen können.

Art. 3.

Digitized by Google

Art. 3.

Ist wahr, daß J. C. F. D. daß sie dergleichen Intents und Meynung wären, bey des C. F. Collegii Verein- und Verbündniß bezeuget?

Auf diesen Articul sagt D. Krell, daß die articulirte C. F. Verein- und Verbindung würde geben, was C. F. Christiani Gemüth dabey gewesen, Er, D. Krell aber wäre sonst bey der Verhandelung solcher Sachen, da S. C. F. D. zu Naumburg, der Churfürst zu Brandenburg den Eid gethan, in der Person nicht gewesen.

Art. 4.

Ist wahr, daß J. C. F. D. da Sie mehr als eins sich in frembde Bündniß und Kriegs Wesen einzulassen, ersucht worden, solches oft abgeschlagen, und nicht alleine keine Hülfe, sondern auch keine Werbung frembder Potentaten in Dero Landen verstatten wollen?

Uf diesen Articul berichtet D. Krell, wie auch oben beym andern Articul, nochmals mit Bestande, daß Churfürst Christian nie einige Bündnisse angemuthet worden. So viel aber das Kriegs Wesen anlanget, wüste D. Krell nicht anders, denn daß S. C. F. D. zu Anfang ihrer Regierung, weder des Königs in Hispanien Befehligshabern, noch auch dazumal dem Könige zu Navarra weder Hülfe noch Werbung verstatten wollen, wie solches die Händel,

so zu Lüneburg, auf derer Abgesandten Werbung und Ansuchen erfolget, desgleichen auch die andern derohalben ergangene Acta bezeugen, die er anhero zu bringen bittet.

Art. 5.

Ist wahr, daß er, Krell, bey J. C. F. D. Lebezeiten mit frembder Nation zu dem Ende practiciret, daß ein ansehnliches Kriegs Volck in diesen Landen geworben, durch das Reich geführet, darinne gemustert, und in frembde Lande, zum Behuf eines ausländischen Kriegs Wesens, wider frembde Potentaten, geschickt und gebraucht worden, und solches alles unersucht der Röm. Kayserl. Mait. und ohne derselben Verstattung geschehen ist?

Negat., und saget, der ganze Articul wäre ungegründet, und würde er darinne mit falscher Bezüchtigung beleget. So viel aber das Französische Kriegs Wesen anlanget, welches er, D. Krell, vermeynet, daß es durch diesen Articul gemeynet, aber nicht wissen könne, warum es im Articul nicht benannt, habe er bey dem 4 Art. berichtet: Daß zwar anfänglich Churfürst Christian dem jetzigen Könige in Franckreich, so damals König in Navarra gewesen, weder Hülfe noch Werbung, gestatten wollen. Da aber Henricus der III. weyland König in Franckreich, als er von seinen Unterthanen, den Guisischen, und ihren Anhang, wider ihre Pflicht, bedränget, hat derselbe König anfänglich nur eine Person, welcher, da es Krell recht behal-

behalten, Baroda genannt gewesen, zu S. C. F. D gegen Dresden geschicket, der auch Schreiben vom Pfalzgrafen zu Zweybrücken an S. C. F. D. mit sich bracht; Von solcher Schickung aber er, D. Krell, und die andern Räthe, Anfangs nicht gewust, sondern es sey gedachte Person dem damals gewesenen Hof Marrschall, Hanß Wolfen von Schönberg, durch seinen Bruder, Casper von Schönberg, dem Feld Marschall und gedachten Pfalz Grafen, dafürs D. Krell halte, zu guter Beförderung seiner Sachen, recommendiret gewesen. Churfürst Christian hat auch D. Andreas Paulen, und ihm D. Krellen, so, wie gemeldet, zuvor nichts davon gewust, darauf durch gemeldten Hof Marrschall sagen lassen, daß sie im Gasthof zum güldenen Ring, gehen sollten, daselbst würden sie einen Französischen Edelmann, so S. C. F. D. von obgedachten Könige Schreiben gebracht, und Werbung hätte, finden, solchen sollten sie hören, und S. C. F. D. von seinen Vorbringen Bericht thun, welches auch also geschehen. Was aber dazumal seine, des Baroda Werbung, eigentlich gewesen, wäre ihm, D. Krellen, unmöglich, eigentlich zu berichten, wie ers aber behalten, so bedünckt ihm, es hat gemeldter Abgeordneter Baroda, von seines Königes wegen, bey S. C. F. D. Hülfe und Vorschub wider seine Unterthanen, die Gvisische und ihren Anhang, gesuchet, auch gleichmäßig Suchen bey Landgraf Wilhelm zu Hessen, gethan, und ihm darauf von S. C. F. D. und auf Deroselben sonderbaren Befehlig, geantwortet

worden, daß S. C. F. D. sich mit Landgraf Wilhelm zusammen betaget, und von den Sachen berathschlagen wollten, dahero nun erstlich die Zusammenkunft S. C. F. D. und des Landgrafens zu Saltza, und alles andere, so darauf dieses Französischen Kriegs Wesens halber erfolget, sich entsponnen und begeben, und als, wie jetzo gemeldet, S. C. F. D. und hochgedachter Landgraf zu Saltza zusammen kommen, und von J. C. F. D. und F. D. in der Person, und derselben beiderseits Räthen, berathschlaget worden, wessen sich zu J. C. F. D. und F. D. uf gedachtes Königes Anlangen, um Fürsetzung einer gewissen Summe Geldes, zu Aufbringung und Werbung etlicher teutscher Reuter und Knechte, vernehmen zu lassen haben möchte, hätten J. C. F. D des Königes Suchen, wegen ermeldter Fürsetzung und Werbung, bewilliget, sich auch in der Person auf eine gewisse Summe Geldes endschlossen, mit welcher Endschlüssung und Berathschlagung es unter J. C. F. D. und F. D. so vertraulich gehalten worden, daß, wie die Räthe mit dem Abschiede und der Antwort an den König in einer besondern Stube zu thun gehabt, und er, Krell, welcher, wie er nicht anders weis, den Abschied, und D. Andreas Paul, die Antwort, an den König gestellet, aus der Raths Stuben gegangen, und sich bey S. C. F. D. in dem Gemach der Summen Geldes halben, darauf der Abschied gerichtet werden sollen, Bescheids erhohlen wollen, S. C. F. D. in ihrem Gemach da Hanß Wolf von Schönberg bey

J. C.

J. C. F. D. gestanden, gesagt: er, D. Krell, sollte es noch nicht wissen, und wohl zu seiner Zeit erfahren, da denn er, D. Krell, aus S. C. F. D. Geberden und Worten so viel gesehen, daß S. C. F. D. hierunter Hanß Wolfens von Schönberg Rath und Bedencken vornehmlich in Acht genommen, und er Schönberg, so wohl auch Hanß George von Ponickau, von solcher Summe allbereit gute Wissenschaft gehabt, wie denn auch D. Krell nicht anders wisse, denn er, Schönberg, oder Ponickau, hat auf S. C. F. D. Befehl, oder S. C. F. D. selbst in ihrer beyder Beyseyn, ihm, D. Krelln, da er auf vorigen S. C. F. D. Bescheid sonsten wieder davon gehen wollen, indem, und ehe er noch aus dem Gemach gegangen, die bewilligte Summe gesagt, oder sagen lassen; Darauf er, D. Krell, denn wieder in Rath gegangen, und wäre durch die Sächsischen und Heßischen Räthe, der Abschied über die Handlung solches Tags, so wohl die Antwort an den König, vollends gefertiget, die beyden Herren wieder von einander geschieden, und seines Behaltens Baroda, welcher uf Hanß Wolfens von Schönberg Bescheid, dafür er es halte, wieder gegen Saltza kommen, und auch allda, seines Behalts, von Schönbergen mit der Antwort an König abgefertiget worden. Zu solchen Tag und Berathschlagung hätte nun, wie auch allbereit zum Theil gemeldte S. C. F. D. Hanß Wolfen von Schönberg, welcher ihm dazumal dies Werck, wie darzuthun, sehr angelegen seyn lassen, und Hanß Georgen von Ponickau,

welcher samt Schönbergen, dessen auch dabey gethan, und D. Andreas Paul, und denn ihn, D. Krellen, als Räthe gebraucht. Indem nun solches alles also ergangen, wäre vielgedachter König in Franckreich, sein, D. Krellens Behaltens, nicht lang hernach, von dem gottlosen Mönche, wie bewust, entleibet worden, und hätte denselben in der Successsion, der König zu Navarra, Henricus IV. in der Cron gefolget, welcher bey S. C. F. D. und zuförderst beym Landgrafen, daß nunmehro ihm, dem Henrico IV. solche Fürleihung und Verstattung der Werbung widerfahren möchte, angehalten, auch dasselbe durch seinen Abgesandten, den von Sanci bey S. C. F. D. erhalten. Derselbe Abgesandte hätte dazumal auch S. C. F. D. berichtet, was auch andere Chur und Fürsten der Augsburgischen Confession diesfalls bewilliget; Und wären zu gedachtes Gesandten Einkunft gegen Dreßden, uf sein Fürbringen von S. C. F. D. Hanß George von Ponickau, Otto von Dieskau, D. Andreas Paul, und er, D. Krell, zu Räthe gebraucht und gezogen worden.

Zur selbigen Zeit aber hätte er, D. Krell, nicht allein nicht vermercken können, daß Hanß Wolf von Schönberg zu diesen Sachen gebraucht, sondern es wäre auch aus allen seinen, Schönbergs, Geberden, und sonst, wohl zu sehen gewesen, daß Schönberg mit dieser Schickung nicht wohl zufrieden gewesen, sich auch dahero vielleicht zu solchen Sachen nicht wollen gebrauchen lassen, wie er D. Krell auch anders

nicht

nicht wüste, so hätte Caspar von Schönberg, vom Könige ein solches, wie erzählet, S. K. M. zu Navarra, zu Gute, noch für dem von Sanci Befehlig gehabt, und man sich seiner Ankunft gegen Dreßden täglich vermuthet, weil sichs aber mit seiner Ankunft, nicht wisse er, D. Krell, warum, verzogen, hätte der König den von Sanci an S. C. F. D. abgefertiget, welcher dem Schönberg zuvor kommen, auch, wie erwähnet, des Königes Suchen bey J. C. F. D. und dem Landgrafen erhalten. Dahero denn auch vielleicht erfolget, daß Hanß Wolf von Schönberg mit des von Sanci Für- und Ankunft vor seinen Bruder, wie gedacht, nicht sogar wohl zufrieden gewesen. Und da nun darauf der von Sanci im Reich für den König Kraft seiner habenden Gewalt und Befehligs, von S. C. F. D. und dem Landgrafen, und wie er, D. Krell, anders nicht wüste, beym Churfürsten zu Brandenburg, dem Pfalzgrafen, Marggrafen zu Anspach, Herzog Ludewigen zu Würtenberg, und andern mehr Ständen im Reich erhaltenen Hülfe und Werbung eine gewisse Anzahl Kriegsvolk zu Roß und Fuß aufbracht, und dasselbe in Franckreich geführet. Als es aber mit solcher Hülfe gedachten Abgesandten und andern, des Königs Befehligsleuten, die das Kriegs Volk zu Wege bracht, nicht fast gelungen, sey hernach ferner erfolget, daß gedachter König in Franckreich, bey S. C. F. D. und andern Chur- und Fürsten der Augsburgischen Confeßion um fernere Hülfe durch die Königin in Engelland, auch

vor sich durch Casparn von Schönberg, Feldmarschalle, welcher nunmehro ankommen, angesuchet, und Caspar von Schönberg derowegen fast S. C. F. D. täglich in den Ohren gelegen, wie er denn auch bey S. C. F. D. eine gute Zeit wesentlich verharret. Darauf endlich ein Tag zu Torgau angestellet, darzu der Churfürst zu Brandenburg, Pfalzgraf Johannes Casimir, der Administrator zu Magdeburg, Marggraf George Friedrich zu Brandenburg, Herzog Henricus Julius zu Braunschweig, und die Landgrafen zu Hessen, und Churfürst Christian, ihre Räthe abgefertiget, und daselbsten sich, welchergestalt dem Könige in Franckreich ferner zu helfen, endschlossen, welche Hülfe auch, wie sie damals bewilliget, und auf den zu Torgau gemachten Abschied ferner erfolget, dem König, als er den Vicomte von Turenne, und die Königin von Engelland abermals ihren Gesandten, zu Churfürst Christian so wohl den andern Chur und Fürsten abgefertiget wiederfahren; Dazumal denn auch der König in Franckreich Fürst Christianen zu Anhalt das teutsche Kriegs Volk im Reich zu N. und dasselbe in Franckreich zu führen, vermögen lassen, auf welches, denn auch seine S. C. F. D. von jetztbemeldten, und vielen andern Chur und Fürsten, auch des Herrn Administratoris der Chur Sachsen selbst, so wohl andere Stände des Reichs Hülfe und Beförderung, das Kriegs Volck in Franckreich geworben, und geführet, immassen vorerzähltes alles die deswegen ergangenen Acta beständig und klärlich bezeugen;

Aus

Aus welchen allen denn auch der Querulanten ungegründetes Anziehen und Vorgeben, und denn seine D. Krellens Unschuld, bey diesen und etlichen folgenden Articuln überflüßig zu vernehmen, ja zu greifen, und sonderlich auch dies zu vernehmen sey daß der Articul in dem ungegründet sey, daß Kriegs Volck wider frembde Potentaten geschickt, sintemal klaar und offenbar, daß dem König in Franckreich solch Kriegs Volck wider seine widerspenstigen Unterthanen zu Hülfe und gut geschickt. Was denn die Röm. Kayserliche Maiestät und derselben Verstattung belanget, hat die angezogene Bezüchtigung Fürst Christian zu Anhalt, als der solch Kriegs Volck geführet, zu verantworten, wie aber er, D. Krell, nicht anders wisse, hätte Fürst Christian zu Anhalt bey der Kay. M. vermöge der Reichs Ordnung, darum gebührlich angesuchet auch derowegen in des Reichs Constitutionibus erforderte Caution bestellet.

Art. 6.

Ist wahr, daß er dieselbe Kriegs Rüstung und Fortschickung des Kriegs Volcks in frembde Lande fürnehmlich getrieben, und dieses Wercks meistentheils Director gewesen, auch hierinne ohne Vorwissen der Kay. M. allgemeinen Rath des Churfürstl. Collegii, Einwilligung der getreuen Landschaft, ingleichen ohne gesamte Zuziehung der Räthe, gehandelt?

Negat, und ist in dem vorigen Articul meistentheils wiederleget. Belangende aber das andere

An-

Anziehen, als wäre durch mehrgedachte Hülfe und was darauf erfolget, ohne Vorwissen der Kay. M. desgleichen allgemeinen Rath des Churfürstl. Collegii, und denn ohne Einwilligung der Landschafft gehandelt, und daraus, wie wohl allein, auf seine D. Krellens Person, aber im Grunde wieder alle benannte Churfürstliche, und Fürstliche, und andere Stände inferiret wird, als wäre ihm hierinnen unrecht gehandelt, das thäte hiermit D. Krell nicht allein vor seine Person, sondern auch für Churfürst Christian zu Sachsen, als S. C. F. D. gewesener Rath und Diener, widersprechen, sondern sagt auch, daß es ein unbeständig, ungegründetes, auch im Reiche zuvor unerhörtes Anziehen sey. Das Widerspiel, und daß es solcher Einwilligung keines weges bedurft, bezeugten auch die Reichs Abschiede und Veränderungen mit klaaren Worten. Denn darinnen nicht allein keinen Chur oder Fürsten, frembden Potentaten Fortsetzung zu dergleichen Ende zu thun, verbothen, sondern auch denenselben auf die daselbst gesetzte Maas vor frembde Potentaten Kriegs Volck in Teutschland zu werben, und ihnen zuzuführen, hergebrachter teutschen Freyheit nach, vergönnet und zugelassen; So wäre auch mit dergleichen Vorsetzung, und sonderlich mit Zuschickung bestallten Kriegs Volck hiebevorn von vielen Chur und Fürsten, als benanntlich den alten Churfürst Friedrich, Pfalzgrafen, Herzog Christoph von Würtenberg, und dem Landgrafen gegen der Cron Franckreich, vielfältig ausgeholfen worden;

So

So hätte es auch in solchen Fürsetzungen und Hülfe, so aus S. C. F. D. eigenen Beutel geschehen, der Landschaft Einwilligung nicht von nöthen gehabt; S. C. F. D. wären auch, solche Bewilligung zuvor von der Landschaft zu Wege zu bringen, nicht schuldig gewesen, und die Landschaft zuvor erst nicht befragen dürfen, sintemalen der Revers, welchen S. C. F. D. der Landschaft gegeben, diesfalß nicht mehr vermag, denn daß S. C. F. D. ohne der Landschaft Vorwissen, sich in kein ausländisch Bündniß einlassen wollten, welches auch von S. C. F. D. nicht geschehen, sondern S. C. F. D. hätten dem Könige alleine mit einer Fürsetzung und Beförderung des bestallten Königlichen Kriegs Volcks so wohl, als die andern abbenannten Churfürsten und Stände auch gethan, freundlich gewillfahret, wie auch von Churfürst Augusto in dergleichen Fällen ausländisch frembden Potentaten, ohne innig, der Landschaft Vorwissen und Einwilligung geschehen. So viel dann auch die articulirte gesamte Zuziehung der Räthe betrift, negiret D. Krell, den Artickel diesfalß gleichergestalt, denn S. C. F. D. über obgemeldtes gehabtes Bedencken, hochgegachte Churfürsten so wohl auch, über obbenannte Räthe auch S. C. F. D. Verwandten, ein Hof von S. C. F. D. bestallten Freund, Fürst Christian zu Anhalt, Hansen von Wolfersdorf, Heinrichen von Bünau, D. Eberhard von Weih, und Wolfgang Zeidelixium nebem ihm, D. Krellen, gebraucht, bäte nochmals, die Französischen Acta, und die

die Abschrift des Reverses, so der Landschaft gegeben worden, anhero zu bringen.

Art. 7.

Ist wahr, daß hierdurch im heil. Röm. Reich allerhand Mißverstand erreget, und eine Trennung der Stände entstehen, frembde Kriege und Differenzien in Teutschland gezogen werden können, J. C. F. D. Cammer auch dadurch erschöpfet, und diese Lande damit in schwere Gefahr gestecket worden.

Negat. Denn da hieraus von andern Mißverstand, Trennung der Stände, und anders, so articuliret, erreget, so hätte darzu dasienige, was Churfürst Christian, und er D. Krell, gethan, keine billige Ursache gegeben. So wäre auch die Cammer des Churfürsten gewesen, welcher daraus nehmen mögen, was S. C. F. D. gefallen, und hätten S. C. F. D. hierinnen weder die Landschaft, noch jemand anders vorzuschreiben gehabt.

Art. 8.

Ist wahr, daß er hieran nicht allein wider seinen Eyd und Pflicht, sondern auch des heil. Röm. Reichs Constitutiones, dessen Wohlfahrt und Sicherheit gehandelt.

Negat, und sagt das Widerspiel, dasjenige, so articuliret, sey durch vorgesetztes alles genugsam dargethan.

Art. 9.

Ist wahr, daß auch J. C. F. D. höchstseel. Gedächtniß gegen derselben Verwandniß zugethane

Für-

Digitized by Google

Fürsten niemals anders, als zu aller Freundschaft, Einigkeit, freundlichen Vertrauen, und aller guten Correspondenz gesinnet, auch hierbey etwas, so zum Mißverstande und Unruhe gereichen möchte, vorzunehmen nicht bedacht gewesen?

Auf diesen Art. sagt D. Krell, daß S. C. F. D. dermaßen wie articuliret, nicht allein gesinnt gewesen, sondern sich also auch jederzeit bezeuget.

Art. 10.

Ist wahr, daß auch insonderheit von Ihro C. F. D. gegen der Kayserlichen Mait. als derselben höchste Obrigkeit, zu allen gehorsam, unterthänigsten Reverenz und Respect gemeynet und gesinnet gewesen, sonderlich aber mit Eyd und Pflicht sich gegen J. K. M. verbunden, auch darwider, als ein hochehrliebender treuer Fürst zu handeln, zu thun, oder thun zu lassen, ohne allen Zweifel Dero niemals in Sinn oder Gedancken gekommen, sondern bis an desselben Ende jederzeit in unterthänigster Treue und Affection gegen J. R. K. M. zu verharren gesinnet gewesen.

Auf den 10 Articul sagt D. Krell, daß S. C. F. D. solches alles, wie articuliret, vermöge des Eyd und Pflicht, so S. C. F. D. der R. K. M. geleistet, nicht allein nicht in Sinnen oder Gedancken gewesen, sondern auch sich also beydes mit Worten und Wercken gegen der K. M. erzeiget, so sey es auch Krellen wissende, von niemand anders geschehen,

und

und thut darüber darzu, daß er mit allen S. C. F. D. Räthen, so in solchen Sachen gebrauchet worden, darthun und beweisen könne, würdens auch die Händel bezeugen, daß er in allen vorfallenden Sachen der Kayserl. M. und Autorität, auch Sr. Kayserl. M. Amt jederzeit in unterthänigster Acht gehabt, S. C. F. D. auch derowegen allezeit unterthänigsten und gebührlichen erinnert, wie denn auch als gemeldt, S. C. F. D. solches Ihrer K. M. Amt und Autorität vor ihre Person selbsten in allen gebührlichen respectirt gehabt. Item, er hätte, man wolle die Instruction aufsuchen, die dermalen einsten in aller drey Churfürsten Nahmen bey einer allgemeinen Schickung an die K. M. von Pfalz gefertiget worden wäre, da würde sich klärlich befunden, daß er, D. Krell, bey solcher Instruction dasjenige, so seines Erachtens K. M. offendirn mögen, doch mit Bedencken und Rath der andern Räthe ausgestrichen, und also in dem und allen andern Ihro Mait. jederzeit in allerunterthänigster gebührender Acht gehabt. So wären S. C. F. D. auch gleichfalß höchsten Fleißes daran gewesen, daß J. M. in Ihrem an J. C. F. D. gelangten Suchen mit begehrter Vorsetzung an S. C. F. D. gewillfahret worden, daß also hieraus abermal sein, D. Krellens, allerunterthänigster Gehorsam und Affection gegen J. M. um so viel mehr zu vernehmen.

Art. 11.

Ist wahr, daß er, D. Krell, zwischen J. C. F. D. und andern Churfürsten und Dero Blutfreunden aller-

allerley Mißverstand und Mißtrauen zu stiften sich unterstanden, sonderlich denen, so aus Christl. wohlmeynender Affection S. C. F. D. vor seinen, Crellen, angetriebenen und eingeschobenen Calvinismo verwarnet, mit Unfreundlichkeit begegnet?

Negat, und wäre der ganze Articul ungegründet, und in Ewigkeit nicht zu erweisen, bäte dasjenige, so wider ihn articuliret, zu specificiren; Sagt aber hierbey ferner, da Herzog Ludewigs von Würtenberg etwa an Churfürst Christian hierinn ergangene Schreiben unter diesen Articul gemeynet, daß es um solch Schreiben also bewandt, daß höchst gedachter Herzog solch Schreiben an S. C. F. D. mit eigenen Händen gethan, und dasselbe, da S. C. F. D. zu Moritzburg gewesen, S. C. F. D. zu eigenen Händen gebracht, und dasselbe hätte Hanß George von Ponickau, welcher dazumal bey S. C. F. D. zu Moritzburg gewesen, gegen Dreßden im ganzen geheimen Rath gebracht, mit Vermeldung, welchergestalt S. C. F. D. ob solchen Schreiben sich bewegt, und wie man S. C. F. D. Gemüth nach S. C. F. D. beantworten solle, mit dem Anhang, man solle darauf Rath halten, und bis an S. C. F. D. eine nothdürftige Gegenantwortung begreifen; welches auch also in gesamten Rath verrichtet worden. Und wären bey solcher Berathschlagung gewesen der alte Hanß von Bernstein, der jezige Canzler D. David Peifer, Hanß George von Ponickau, Otto von Dieskau, Andreas Paul, und er, D. Krell. Es hätte auch der von Ponickau die

gefaste Antwort S. C. F. D. wieder zubracht, und hernach die Räthe also selbst berichtet, daß dasselbe S. C. F. D. ganz wohl gefallen, auch von S. C. F. D. unterzeichnet, und der Würtenbergische Edelknabe, durch welchen seines Behaltens, gedachtes Schreiben nach der Moritzburg bracht, allda wieder abgefertiget worden, und bäte solch Schreiben ad acta zu bringen, denn daraus nun gegenwärtiges Articuls, so wohl auch vieler vorigen, und viel nur anderer folgender Ungrund gnugsam zu vernehmen, und solcher Meynung nach hätten S. C. F. D. sich auf dergleichen Anziehen allezeit hierwider vernehmen lassen. Da auch in ein oder dem andern solcher Schreiben Worte, darauf etwa articuliret, zu befinden, so hätten sie gewißlich S. C. F. D. also zu setzen, selbst befohlen, davon denn, und wie es bey solchen S. C. F. D. Bewegungen zu Zeiten zugegangen, alle S. C. F. D. Diener, so um Dieselbe gewesen, gnugsame Wissenschafft hätten.

Art. 12.

Ist wahr, daß auch Krell, da J. C. F. D. entschlossen, Ihro K. M. in eigener Person zu besuchen, und derselben unterthänigst sich zu präsentiren, er Krell, J. C. F. D. mit Einbildung begegnender Gefahr an demselben Hofe davon abgehalten?

Saget D. Krell, daß derselbe nicht allein ganz ungegründet und falsch, sondern auch das Widerspiel, und nehmlichen, daß er, damit S. C. F. D. zu der Kayserlichen Majestät kommen möchten, neben

D. An-

D. Andreas Paulen, zum heftigsten getrieben, daß auch nicht allein sie beyde vornähmlich Ursache gewesen, daß J. C. F. D. sich gnädigst dahin resolviret, sondern auch D. Andreas Paul, mit sein, D. Krellens, Vorwissen und Rath, an den Herrn Vice-Canzler, Herrn Jacob Carl von Senftenau viel Schreiben gewechselt.

Art. 13.

Ist wahr, daß Krell in einem frembden Territorio zu Arnstadt, so unter Herzog Friedrich Wilhelms zu Sachsen, unsers gnädigsten Herrn, Jurisdiction gelegen, auf den Pfarrherrn allda heimlich Bestallung zu machen, vor sich angeordnet?

Negat den ganzen Articul. Denn so etwas angeordnet, wäre es von S. C. F. D. selbst, und mit Derselben Rath, Wissen und Bedencken geschehen, immassen sich denn Krell erinnert, daß etwas zu Erfurth im Druck verfertiget, darinnen S. C. F. D. Person oder Verordnung nicht zum besten gedacht. Da nun von solchen Abdruck S. C. F. D. unterthänigst berichtet, hätten derowegen S. C. F. D. an den Rath in Erfurth geschrieben, da sich aus des Raths zu Erfurth Bericht befunden, daß an solchen Abdruck der Pfarrherr zu Arnstadt, Theil gehabt. Da könnte er, D. Krell, sich erinnern, daß S. C. F. D. sich wider denselben heftig bewegt, und daß man diesfalls anordnen sollte, befohlen; Welches auch die derhalben ergangene und vorhandene Schriften, in der

Canzley befindlich, geben würden, die er anhero zu bringen bittet.

Art. 14.

Ist wahr, daß Krell dem Churfürst zu Sachsen gerathen, daß, wo S. C. F. D. Herr Vetter, Herzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen, D. Myrum künftig nicht abschaffe, oder abschaffen liese, sollte J. C. F. D. andere Mittel vorzunehmen bedacht seyn, welche Worte secundum stylum curiae eine Bedräuung auf sich haben?

Negat, und bittet das Schreiben vorzulegen. Da auch ein solch Schreiben vorhanden, hätte er, D. Krell, auf S. C. F. D. Befehl, als ein Diener, dasselbe also fassen müssen, immassen sich dann D. Krell erinnert, daß er dermaleinst S. C. F. D. sonderbaren Befehl an den Herrn Administrator von Zabeltitz aus, viele Schreiben fassen müssen, da S. C. F. D. Doctor Pierii Verantwortung auf etliche ausgesprengte Artickel von S. C. F. D. zugeschickt worden, da er denn das Concept desselben Schreiben S. C. F. D. zuvor, und ehe es umgeschrieben, weisen müssen, und als er S. C. F. D. Angeben und Dictiren aufn Rand zum Concept schreiben müssen; daß S. C. F. D. sich ja nicht bereden lassen wollten, als änderte S. C. F. D. die in Religions Sachen vorfallende Händel nicht selbst, sondern es würden dieselbe durch andere getrieben, denn S. C. F. D. thäten solches alles vor sich, und wäre alles S. C. F. D. eigentlicher Wille. ꝛc

Die

Die Worte könne er, D. Krell, nicht eigentlich wissen, das wäre aber, wie er jezt gesagt, der Sensus. Bäte auch zu klaarer Darhaltung seiner Unschuld, das Concept dieses Schreibens, wo es, wie vorgemeldt, der Articul nicht selbst meynet, in der Canzeley aufsuchen, und ad acta bringen zu lassen.

Art. 15.

Ist wahr, daß auch wider höchst gedachten Herzogen zu Sachsen allerley, so zur Uneinigkeit und Unruhe zwischen beyden Herren gereichen können, er practiciret, und getrieben, sonderlich aber scharfe Schreiben, wie auch andere J. C. F. D. Verwandte Fürstliche Personen selbst concipiret und angegeben?

Negat, und folget, daß der ganze Articul nicht allein ungegründet sey, sondern er, D. Krell, könne auch, mit guten Gewissen sagen, daß kein Mensch in diesen ganzen Landen, seines Wissens, wäre, der um S. C. F. D. Willen, so viel geredet und gethan, es auch dahin gebracht hätte, damit ja zwischen S. C. F. D. ein recht währendes und sonderliches Vertrauen gestiftet, und erhalten worden, darinnen S. C. F. D. auch in Wahrheit seelig verstorben; sey auch solches sonderlich von ihm damals geschehen, da S. C. F. D. Ihren letzten Willen geschaffet, und da es von Nöthen, so kann D. Krell solches auch nothdürftig darthun, darum ihn dieser Articul um so viel destomehr heftig zu Gemüthe ginge.

Digitized by Google

Art. 16.

Ist wahr, und ihm bewust, daß er allerley harte scharfe Concepta an die Römisch Kayserliche Mait. gestellet, darinnen er die gebührliche Reverenz und Respect, so J. C. F. D. gegen J. K. M. jederzeit getragen, nicht in Acht genommen?

Uf diesen 16 Art. sagt D. Krell, daß seines Wissens Churfürst Christian, kein einzig Schreiben an J. K. M. darinnen die gebührlichen Reverenzien und Respect von J. C. F. D. gegen J. K. M. nicht gehalten worden, gethan, wollte auch die Welt nicht nehmen, und ein anders von J. C. F. D. sagen, und da er, D. Krell, einig Concept, so jetzo die Querulanten anfechten, gemacht, so habe er dasselbe gewißlich auf S. C. F. D. selbst Angeben und Befehl also begriffen; So wären auch die Concepta an die K. M wenn die C. F. D. zu Dreßden, oder abwesend, andere Räthe mehr bey sich gehabt, im Rath concipiret, auch von allen Räthen beliebet. Das müsten alle Räthe also bezeugen, würden es auch die Concepte alles also ausweisen, so bäte auch D. Krell bey diesen, und andern gleichmäßigen Articuln in Acht zu haben, daß von keinen Menschen auf dieser Welt, mit Bestand gesaget werden könne, denn daß Churfürst Christian sich es Reichs Verordnung, der Churfürsten Vereinigung, auch S. C. F. D. der Landschaft gegebenen Revers, in alle Wege gemäß verhalten, auch gegen die K. M. jederzeit der Gebühr erzei-

erzeiget, derowegen so geschehe ja ihm D. Krellen, bey diesem, und allen vorhergehenden Articuln gantz ungütlich, indem ihm mit Ungrund zugemessen wird, als hätte er in den Concepten der Schreiben, so er uf S. C. F. D. selbst Angeben und S. C. F. D. Räthe Mit Bedencken, wie obbemeldt, an die K. M. gefasset, die gebührliche Reverenz und Respect, so S. C. F. D. gegen J. K. M. getragen, nicht in Acht genommen.

Art. 17.

Ist wahr, daß der R. K. M. vornähmste Räthe und Gesandten, wenn die an J. C. F. D. geschicket, und durch ihn, D. Krellen, als Canzlern, angenommen, und gefodert werden sollen, er nicht allein dieselben ufgezogen und verhindert, daß sie entweder nicht also bald gehöret worden, oder auch ungehört wegziehen müssen, sondern auch ihnen den Herren Gesandten sonst allerley Despect und Spott erwiesen, also daß sich dieselben dessen noch uf heutigen Tag höchlich beschweren thun?

Negat den ganzen Articul, und wäre durchaus ungegründet, das Widerspiel aber dieses Articuls könne D. Krell darthun, und nehmlich, daß er K. M. Gesandten, so viel sich Dero bey ihm in seinen Canzler Amte angemeldet, nicht allein nicht aufgezogen, oder verhindert, sondern dieselben auch bestes Fleißes befördert. So wäre auch, seines Wissens, kein einziger Gesandter zu S. C. F. D. kommen, der von

S. C. F. D. nicht in der Person wäre gehöret worden, ausserhalb das einzige mal, als J. K. M. Abgesandter, der von Hornstein, gegen Dreßden angelanget, und S. C. C. D. damals abwesend, und seines, D Krellens, Behaltens, zu Waldheim gewesen. Denn, nachdem S. C. F. D. in diesem Jagd Lager gedachten J. K. M. Gesandten nicht alleine nicht bequehm logiren und tractiren können, sondern es sich auch mit S. C. F. D. Schwachheit, darüber S. C. F. D. auch blieben, damals allbereits angefangen, hätten S. F. F. D. ihn, D. Krellen, so bey S. C. F. D. in Waldheim gewesen, befohlen: Daß er sich bey Tag und Nacht gegen Dreßden begeben, S. C. F. D. vornehmsten Räthe daselbst, zu sich zu ziehen, und S. C. F. D. gegen J. K. M. Gesandten, daß sie denselben wegen gedachter S. C. F. D. Leibes Schwachheit und anderer Ungelegenheit nicht hören könnten, endschuldigen, seine Werbung anhören, welchergestalt Dieselben sich auf solch Vorbringen resolviren möchten, berathschlagen sollten; Welches auch also geschehen, und in S. C. F. D. Nahmen, im Rath seines Behaltens, in Beyseyn Otto von Dieskau, Hanß von Wolffersdorf, D. Eulenbecks, Heinrich von Bünau, Hanß von Seidlitz, und Andreas Rauchbars, eine Antwort einhellig begriffen, er auch Dieselbe S. C. F. D. wieder zugebracht, und mit derselben, als Sie von S. C. F. D. vollzogen, auch der Gesandte durch die andern Räthe, (denn er, D. Krell zu S. C. F. D. wiederkommen, die er dazumal zu Ebersbach angetroffen,

und

und bey S. C. F. D. bleiben müssen) abgefertiget worden. Als aber der Gesandte repliciret, und die Herren Räthe S. C. F. D. darauf Bericht gethan, hätten S. C. F. D. Doctor Krellen befohlen, eine Antwort auf solche Replic zu fassen, welche aber fast keines andern Inhalts gewesen, denn daß es S. C. F. D. bey voriger Antwort bleiben lassen, solche S. C. F. D. anderweite Antwort hatten S. C. F. D. vollzogen, den Räthen wieder zugeschickt, und dann den Gesandten, wie gebräuchlich, nochmals abzufertigen, befohlen. Daß aber er, D. Krell, auch einigen Gesandten Despect und Spott erwiesen, wäre sonderlich ungegründet, denn er, D. Krell, sich jederzeit gegen der K. M. Abgesandten, aller gebührender Reverenz verhalten, und vor seine Person wissentlich keine Person offendiret, darum auch dieselbe, seines Verhoffens, über ihn sich nicht beklagen würden. Da aber solches nicht weniger geschehen, oder nochmals geschicht, so müsse er, D. Krell, bey ihnen fälschlich angegeben worden seyn. Er wüste, daß er diesfalls ganz unschuldig, und also bey diesem Articul auch diesfalß unschuldig bezüchtiget worden.

Art. 18.

Ist wahr, daß dadurch die höchste Majestät nach Gott verächtlich und schimpflich gehalten, dieselbe, so viel an ihm, er, Krell, angefeindet, von Deroselben seine allerunterthänigste schuldigste Treue gesetzet, und also an J. K. M. so wohl C. F. D. sich ver-

verbothen, auch Dieſelbe und Dero Lande hierdurch in K. M. Ungnade und große Gefahr bringen können?

Uf dieſen Articul ſaget D. Krell, daß ihm durch die articulirte Beſchuldigung Gewalt und Unrecht geſchähe, er könne auch nicht allein, wie angezogen, das Widerſpiel darthun, ſondern es wäre auch, ſeines Verhoffens, beym vorigen Artickel allbereits geſchehen.

Art. 19.

Iſt wahr, daß er, Krell, J. C. F. D. hochlöblichen Churfürſtl. Nahmen und Ehre nicht geſchonet, ſondern denſelben in dem böſlichen angriffen, und verleumdet, daß er dieſelbe durchs ganze Reich, und ſonſten dermaſſen in gemein Geſchrey gebracht, als daß S. C. F. D. calviniſch worden wären, und dann über ſolches in einen Schreiben öffentlich ausgegeben, es wüſten ſich J. C. F. D. der angegebenen Zuſage und Reverses, ohne der Landſchaft Einwilligung in Religions Sachen und Kriegs Weſen ſich nicht einzulaſſen, nicht zu erinnern?

Auf dieſen Articul ſaget D. Krell, daß ihm durch dieſen Articul auch Gewalt und Unrecht geſchehe, und hätte er nicht alleine dasjenige, ſo von ſolcher Verleumdung articuliret, nicht gethan, ja auch zu thun, nicht in Sinn genommen, ſondern er wäre, vermöge ſeiner Pflicht ſchuldig S. C. F. D. hochlöblichen Nahmen und Ehre zu retten, hätt auch ſolches bis auf gegenwärtige Stunde gethan, und wollte es mit

Zu-

Zusetzung alles dessen, so er auf der Welt hätte, bis in seine Grube thun. Was denn auch das articulirte Schreiben anlanget, bäte er, D. Krell, dasselbe vorzulegen, denn solches, welcher gestalt es ergangen, geben würde. Vor seine Person könnte er nicht wissen, was vor ein Schreiben gemeynet würde, das wäre aber gewiß, daß ohne S. C. F. D. Befehl, und Mitbedencken der andern Räthe, er diesfalß nichts geschrieben.

Art. 20.

Ist wahr, daß dieser Lande Kirchen Gebrauch, den Exorcismum, er eine Teufels Beschwörung genennet, dadurch er diese Kirchen, und diejenigen, so sich derselben Cärimonien gebrauchen, Zauberey, und unchristlicher Incantation bezüchtiget.

Negat den ganzen Articul, und hätte des Exorcismi halber oben gnugsam geantwortet, hat auch sein Lebelang diese Lande derowegen weder Zauberey, noch sonst unchristlichen Incantation beschuldiget.

Art. 21.

Ist wahr, daß er ein großes Theil des löblichen Adels dieser Lande, mit verlezlichen und verkleinerischen Worten, an ihren Ritterlichen Ehren, auch Würden gegen eine vornehme Person angegriffen?

Negat, und wer ihm das nachsaget, thue ihm Gewalt und Unrecht, brächten auch diejenigen, so solches die Overulanten berichtet, diesfalß von ihm

unge-

Digitized by Google

ungegründet vor, so wären dies auch privatae: doch ungegründete Injurien, die nunmehro, vermöge der Rechte, weder articuliret, noch geklaget werden können, und er hielte diejenigen, davon articuliret, alle für seine guten Freunde, ausserhalb, so sich zu ihm nöthigen, und hätte auch Sie und einen jeden allezeit geehret, und gehalten wie sichs gebühret.

Art. 22.

Ist wahr, daß er auch der Chur Sachsen löbliche Universität verordnete Professores zu Wittenberg öffentl. vor Schelmen und Diebe gescholten, Item die Theologos Augsburgischer Confeßion über dem, daß sie ob der reinen unverfälschten Lehre gehalten, vor Aufwiegler und Meutmacher angegeben?

Negat, und hätte sein Lebelang von keinen Menschen, zu geschweige von articulirten Leuten also geredet, pflege auch von Leuten nicht also zu reden, repetiret darneben, was bey nächst vorgehenden Articul de exceptione praescriptionis solcher privatarum injuriarum gemeldet.

Art. 23.

Ist wahr, daß auch er allerley geheime Sachen und Schriften so in S. C. F. D. Canzley gehörig, und er unter seinen Händen gehabt, entwendet?

Negat den ganzen Articul durchaus, und würde derselbe auf ihn erdichtet. Da auch die Händel in specie genennet würden, könnte er desto besser darauf ant-

antworten, so würde es auch in der Churfürstl. Canzley also gehalten, daß alle Schreiben und Händel, so einkommen, und was darauf gefertiget wird, die Secretarien zu ihren Händen, und ein jedes an seinen Ort registriret, welche Secretarien, und nicht der Canzler oder Räthe und also auch er, D. Krell nicht, der articulirten Sachen und Schriften halber, Rede und Antwort zu geben, schuldig wären.

Art. 24.

Ist wahr, daß da er von dem dazu verordneten Fürstlichen Commißarien derhalben unlängst befraget, und ihn, mit Ja oder Nein zu antworten, durch Fürstlichen Befehl auferleget worden, durch ihn lauter muthwillige Ausflüchte gesuchet, und contumaciter dessen sich von ihm verweigert worden.

Uf den 24 Art. saget D. Krell, daß er auf der articulirten Commissarien Befragung uf die angezogene Articul, so sie bey sich gehabt, anfänglich darum nicht geantwortet, daß er solches zu thun, mit Recht sich nicht schuldig erachtet, dieweil Hanß George von Ponickau dergleichen Artickul dem Herrn Administrator übergeben, welche die Commissarien auch ihm, D. Krellen, vor seiner Deposition, nicht sehen lassen wollen, er erklärte sich denn ausdrücklich, daß er darauf antworten wollen, welches er aber sich, wie angezogen, aus rechtmäßigen und gegründeten Ursachen gewehret. Es hat aber D. Krell auch jüngst, den 29 Julii, weil er gesehen, daß gedacht sein

Ein-

Digitized by Google

Einwenden nicht helfen wollen, sondern zur Antwort mit großer Strafe bedrohet worden, auf dieselben Artickel eben also, wie jetzt, und mit mehrern geantwortet, welche Antwort er auch hiermit repetiret haben wollte.

Art. 25.

Ist wahr, daß er sich auch damals vernehmen lassen, er gäbe weder auf C. F. D. in Vormundschaft verordnete Regierung zu Dreßden, noch auf die hierinne ergangene Befehlige etwas?

Negat den ganzen Articul, hat auch mit denen vorangezogenen Fürstlichen Commissarien allhier, da er gemercket, daß ihr Bericht dahin verstanden worden, genugsam expostuliret, auch dem Notario dazumal seine Endschuldigung dictiret, auf die er sich hiermit gleichfals referiret, und dieselbe anhero zu bringen bäte.

Und dieweil denn nun aus dieser D. Krellens, auf alle und jede vorhergehende Articul, wahrhaftigen und gegründeten Antwort klärlich erscheinet, daß nicht allein alle bey dieser Inqvisition gemachte Praesupposita, und darauf gerichtete Beschuldigung tam in jure, quam in facto, ganz unerheblich und ungegründet, sondern auch er, D. Krell, der vorgenannten Bezüchtigung ganz unschuldig, und dieselben einerley Weis auf ihn zu bringen, unmöglich, insonderheit aber aus solcher seiner Antwort offenbar, daß von weyland dem Durchlauchtigsten hochgebohrnen

Für-

Fürsten und Herrn, Herrn Christian, Herzog und Churfürsten zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen, Burggrafen zu Magdeburg, höchstlöblichster Gedächtniß, in Religions und allen andern Sachen nichts, so Gottes Wort, der Augsburgischen Confeßion, und dem Religions und Land Frieden, so wohl der Churfürsten Verein und den Revers, so der Landschaft von S. C. F. D. gegeben, und denn allen andern Reichs Ordnungen und Rechten, auch dieser Lande alten geführten Lehre ungemäs und zuwider; Desgleichen auch, daß von S. C. F. D. keine, Gottes Wort, und der Augsburgischen Confeßion auch dieser Lande Lehre widerwärtige neue Religion eingeführet, so wohl auch, daß in allen vorgelaufenen und geklagten Sachen, ohne S. C. F. D. ausdrücklichen Befehl und Willen, auch ohne Vorwissen der Landschaft selbsten, und gehabtes Mit Bedencken S. C. F. D. geheimer und andern Räthe, von ihm, D. Krellen, nicht das geringste vorgenommen, und zu Werck gerichtet, und also er, bis dahero, mit seiner harten Gefängniß nunmehro ins 6te Jahr ganz unschuldig beschweret worden, auch alle Beschuldigung, wenn sie gleich darzuthun, so in Ewigkeit nicht geschehen kann, nichts peinliches, so am Leib und Leben zu strafen, uf sich habe, und dann beydes in dem allgemeinen Kayserlichen, so wohl Sächsischen dieser Lande üblichen Rechten klaar versehen, daß in einen solchen Fall, wenn auch gleich per viam Inquisitionis verfahren wird, ein Verhaf-

hafteter gegen Bestellung einer Caution aus seinen Gefängniß zu lassen; So bäte er, D. Krell, dem allen nach, und sonderlich angesehen seiner allbereit erlittenen 6 Jährigen schweren Gefängniß, zu Recht zu erkennen und auszusprechen: Daß er, D. Krell, seiner Haft, wo nicht ohne Versicherung, doch zum wenigsten gegen Leistung einer gewöhnlichen, und diesfalß gnugsamen Caution, de judicio sisti et judicatum solvi, uf die er auch hiermit, wie und welchergestalt dieselbe, da es von nöthen, zu bestellen, deutlich zu erkennen, bäte, vor allen Dingen, ohne einigen fernern Verzug, billig zu entledigen. Im Fall auch dem Fiscal einige Beweisung uf solche Beschuldigungs Articul zuerkannt werden sollte, bäte er, D. Krell, ferner zu Recht auszusprechen: Daß er, den Rechtlichen Verordnungen nach, gegen solcher Beweisung mit seinen Interrogatorien, und seinen Gegenbeweise, auch billig zugelassen und gehört werde; Desgleichen auch zu Recht weiter zu erkennen, daß dasjenige, darauf er, D. Krell, sich in seiner gethanen Antwort, über sein ietziges Suchen und Nichtsgesehen, referiret, nochmals billig ad acta gebracht, und denn allen Rechten, so wohl auch dieser Lande Brauch nach, seinem Weibe und Freunden, auch Rechtsgelehrten und Advocaten, alsobald ein freyer und ungehinderter Zutritt, zu ihm, D. Krellen, billig verstattet, und nachgelassen werde, sowohl auch dem Herrn Syndico aufzuerlegen, daß er seine Person zuförderst, wie Recht, zu legitimiren schuldig. Solches

alles

alles und jedes, wie es gebeten, oder zu Recht gebeten werden sollte, stellet er, D. Krell, hiermit, zu unpartheyischen, rechtmäßigen Erkenntniß, mit unterthänigster Bitte an den Herrn Administratorem, S. F. D. wolle ihn, D. Krellen, ohne und wider Rechtliche Erkenntniß, ferner nicht beschweren, auch ihn so ganz unschuldig und unerhörterweise in seinen harten Gefängniß, nicht unterdrücken und vertreten, so wohl auch, seiner unerhört, zu so ernsten und scharfen Befehlen wider ihn, so ungnädigst nicht bewegen lassen. Denn er S. F. D. gewiß dafür halten wollen, daß S. F. D. Amts Person und Hoheit, so wohl auch S. F. D. Räthe und Diener, er, D. Krell, zu jederzeit und noch, in unterthänigster gebührender Acht hätte, auch S. F. D. oder derselben Räthe einigergestalt unbillig Ungehorsam und Widersäzlichkeit zu erzeigen, niemals in Sinn genommen, oder gemeynet gewesen, und noch nicht. Welches er denn also hiermit zu seiner Endschuldigung uf die jezigen, und vorhin ergangenen Befehlige unterthänigst anhängen wollen.

Digitized by Google

VI.

Rescript.

Rudolphus.

Ehrwürdiger Fürst lieber andechtiger, auch Wohlgebohrne, Ersame, Gelerte vndt liebe getreue. Uns hat der hochgeborne Fürst Friedrich Wilhelm Hertzogk zu Sachsen Landgraff in Döringen vndt Marggraf zu Meyßen, Vormundt vndt der Chur Sachsen Administrator Vnser lieber Ohmb vnndt Fürst durch seiner Liebe in Vormundtschafft zu uns anhero abgeorttente Räthe vnndt gesandte anbringen lassen, Als nach Absterben Weilandt Churfürst Christians zu Sachsen, milder gedechtnüs nicht alleine wegen kurz hehrfohrgebrochener mit bedriebung der Chur Sachsen friedlichen Wesens allerhandt erweckten vngewöhnlichen neuerung, sondern auch von vnruhigen leutten gestifter frömbder ausländischer vns vndt dem Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation gefehrlicher dependenten ermelter Chur Sachsen Landtschaft, theils zu Darthuung vorgedachtes Ihres in Gott vorschiedenen Herrn, hierinnen erkandter vnschuldt, theils auch zu bestendiger erhaltung des löblichen Chur-Hauses Sachsen vndt Dero Landte Künftiger einhelligkeit Ruhe und sicherheit wider die Jhenigen, so ehr Erst beruhrter

schedt-

ſchedtlicher Practicen vndt vornehmen ſchuldigck, mit Ernſt zu Inqviriren vndt nach befindung zu beſtraffen, Emſigck angeſucht vndt gebetten, ſey hirinne vor andern bey Churfürſt Chriſtians Zeit geweſener Canzler Nicolaus Krell, der Rechten Lehrer, dieſe Ding aus eigenen getrieb vndt vorſaz kegen ſeinen verſtorbenen herren, vndt deſſen gehorſamen vnderthanen, Ja auch in viel Wege kegen uns, als des Heiligen Reichs Oberhaubt, gehandelt vndt begangen zu haben, beſchuldiget. Vndt hat ſolches das wergck etlicher maſſen vor Augen gezeuget, Ja es wehre nicht allein in der Chur Sachſen, Sondern andern mehr Landen, ein gemein gerüchte vndt geſchrey hiervonn erſchollten, derwegen dann ſein Herzogck Friedrich Wilhelms liebe, der Landtſchaft anſuchen Stadt gegeben, vndt in betrachtung dieſer, wie gehort, ziemlich vnleugckbar erſchiener vndt geſchriebener böſen vorbrechen, beklagten Krellen bis auff fernerer ausführung in vorwahrung einziehen laſſen. In deme aber der Landſchafft dem Proceß zu befördern nicht unerheblicher vorhindernis vorgefallen, ſie auch derenthalben Dilationes erlanget, vnangeſehen des Adminiſtratoris liebe nach beſchehener Captuhr, Commissarios zur Direction beſagtes proceſs verordnet, vndt dieſelbe dem weſen ein Anfang gemachet, habe entzwiſchen des cuſtodirten Eheweib vnſer Kayſerlich Cammergericht pro relaxando marito ahngelauffen, vndt ob wohl ſeine liebe ſich vorſehen, deine Andacht vndt Ihre Würden in dergleichen fellen, wenn vnterthanen wider die Obrigkeit

vorkommen, billich nicht wenigck das löbliche Chur-Haus Sachsen in dieser hohen wichtigen weide aussehenden sache, Respectiren, So sey der Klegerin doch contra mehrgedachtes Administratoris der Chur Sachsen, Auch des Churfürsten zu Brandenburgck liebe das eine poenal Mandat sine clausula, am dato den 14 Marty, Ao. 94 ertheilet, vndt den 27 desselben insinuiret, ad effectum, daß Ihre Liebe den negsten nach ahnckundigung desselben D. Krellen ohne vorzugck das Recht eröffnen, den ahnclegern einen gewissen Termin Ihre beschuldigung vorzubringen, sub comminatione perpetui silentii bestimmen, des Custodirten Defensiones darckegen hören, schleinigck darüber sprechen, oder Ihn, Krellen, auf einen Allten gewöhnlichen Urfriede vndt ohne Endgeldt zu freyen fus stellen sollte, bey Peen 10 Marck Löttieges goldes mit Ladung, ad decendium intra terminum prefixum, zu welches Mandats Parition seine Liebe Dero Deputirten Befehl, mit dem Proces vnseumblich vorzuschreiten, dergestalt, das die Landtschaft Klegers Stadt halte, darneben aber werdte ex officio per Inquisitionem verfahren. Vndt als man nun also dem Custodirten Articulos Inquisitionales von ezlichen des Administratoris der Chur Sachsen Liebe Subdelegirten, darauf in benanntten Terminen zu antwortten, vorgehalten, der hofnung, durch solchen Proces, der nach Artt vndt eigenschaft des orts vblicher Sechsischer Recht auf dergleichen fall bestendigck Constituiret vndt vorbracht, wehre dem

Krel-

Krellen das Recht genugcksam eröfnet, vndt consequenter vnßers Kayserlichenn Cammergerichts ausgegangenen Mandats begnügunge geschehen, hetten deine Andacht vndt Ihr, dessen ungeachtet, nach deme D. Krell solchen Proces selbst vorschleiffet, vndt vff die Inqvisition Artickel selbst, pretensas nullitates, nicht antwortten wollen, darüber die Acta vf eine, zu Vorhütung Arckwohns, weit entlegene Universitaet, in belernung vorschickt, vndt das erholte Vrtell sich etwas vorzogen, Alſo das es von Deiner Andacht vndt euch all zu spat eingewendet in keine Consideration eingenommen werden wollen, des Krellen Eheweib denn 11 Aprilis Ao. 95 eine Confirmation oder Eventual bescheidt eröfnet, Das des Sächsischen Advocaten vorgebrachten Instrumenti paritionis vnvorhindert, ehr nochmals Innerhalb 3 Monat glaubige genugsame anzeigung thun, das dem ausgegangenen vorkundigten vndt reproducirten Mandat gehorsamblich gelebet sey. Oder, da solchem nicht nachgesezet, die Chur Sachsen alsdann in die gesezte Peen erclehret vnndt ferner Proces erckandt werden. Auch dem gegentheil die Gerichts Kosten zu bezahlen schuldigck sein solte, hernach den 12 Feb. des 96 Jahres sey wiederum der Chur Sachsen Advocaten, Zeit 3 Monat pro termino et prorogatione zu dem Endte indulgiret, das des Administratoris der Chur Sachsen liebe, mit entlicher entledigung, des bisanhero gefuhrten Proces, vndt darüber gethanen Submission auch sonsten der Vrtel

den 11 Aprilis ergangen, nochmals ein völliges begnügen thun, vndt do ehr dem nicht also nachkommen würdte, es alsdann bey ermeltten Vrttel bleiben solle. Darauff am dato den 9 December Ao. 96 nicht allein das Vrttel volgendergestalt, das des Sechsischen Advocaten seine den 3 und 7 Decemb. Ao. 95 der zeit halben gethane begehren als vberflüßigck abgeschlagen vndt man es den 17 vndt 26 Aug. zuvohr als unerheblich vndt theils zu spaht, beschehenen vorbringen vngehindert bey denen, den 12 Feb. vorhindert vndt den 11 Aprilis wie obstehet, ausgesprochenen Vrttel vndt darinne abgesezter vndt purificirter Zeit bleiben lasse, ergangen, Sondern auch desselben Tages ein Mandatum arctius, darinne bey Vnser vndt des heiligen Reichs Acht in 6 Wochen vnd 3 Tagen, den nechsten nach der oberantwortung, ohne vorzugk vndt einrede viel besagten ernsten Mandats vndt darüber gefolgter ob erzehlten erkendtnis, wirckliche volziehung zu thun, desgleichen die erclehrtte vorfallene Peen 10 Marck leticheS golttes, dem Mandat einvorleibett, sambt den gerichts Kosten zu bezahlen, mit angeheffter Citation auf den 27 tagck die partition zu decerniren, Ernstlich gebotten, ausgefertiget, doch erst den 16 Feb. negst hien Insinuiret worden, vormügens vndt Jnhalts derselben nach, Jezt angezogener Mandat vndt Decret, der wider vns seine des Administrators der Chur Sachsen liebe vor sich vndt an Stadt dero Jungen Vettern vndt Pflege Söhne, der Hertzogen zu Sachsen, gebetten:

Dowohl

Obwohl seiner lieben gemüth nicht sey etwas des heilligen Reichs Rechtenn Ordnung vndt Justicien zu entziehen, sondern dieselbige vielmehr, neben andern des heilligen Reichs Churfürsten fürsten vndt stenden zu erhaltten vndt so viel seine liebe zu thun schuldigck, befördern zu helffen, wie seine liebe auch, wann nicht diesfals wichtige vrsachen in wege stünden, ohne einige Commination der Acht was vnßerm Kayserlichen Cammergericht zu Ehren vndt gehorsam gebühren möchte, zu erzeigen wissen wollte, Jedoch sintemal seine Liebe aus wichtigkeit sie dero ganzes löbliches haußes Sachsen vnd Ihre Junge Vettern vndt pflege Söhne, so auch Dero Landtschaft vndt der vnterthanen, Item vns vndt gemeinen Wesens wohlstandt belangende, bedencken, zu vielgemeldtes Cusdotirten Krells ledigkgebung vohr ausgeführtter sachen bey Itzigen zustandt vndt vnzeitten, nicht Kommen konden, sondern entschlossen vndt Ehrböttigck, dero hierzu deputirten Ernstlich aufzuerlegen, nochmals mit anbefohlenen Proces Landtüblicher Sechsischer Rechte, Artt vndt gebrauch nach, schleinigck fortzufahren, dardurch viel vndt oft angedeitten an vnsern Kayserlichen Cammergericht erkandten Mandat, der gebühr pariret zu seyn, vorhofft würde, das wir vns aus Kayserlicher Autorität vndt hoheit der sachen, zu untternehmen, vndt dieselbe bey deiner andacht vndt euch dahin zu richten geruheten, damit seine liebe vndt das haus Sachsen an dero über den Krellen mit wohlgefugtter Jurisdiction angefangenen

Proces nicht gestöhret, noch etwan mit andern Mandaten vndt grosser weittläuftigkeitt beschwerett, vielweniger zu des Krellen vndt desgleichen ahnhengers schedtlicher leudte frolocken, die Condemnata der 10 Marck löttiges goldes vndt gerichts Kosten mit schimpf zu entrichten, beleget, sondern bey obverstandener Rechtmeßiger oblation vndt vorhaben gelassen werde. Dann, ob wohl seine liebe solche Cammergerichtliche wiederwerttige Mandata vndt Vrtell abzulegen, an Churfürst vndt Erz Canzler zu Menz, albereit geschrieben, vndt eine Revision, die seine liebe vf den euersten fall zu gebrauchen, Ihr nochmals vorbehaltten, gebetten vnd erlanget, so hat doch seine liebe darneben auch vns dies zu erkennen geben wollen, vngezweiffelt wir würden vormittels vnßer Interposition denen hierunter vorwesenden Inconuenientiis zu remittirn, mittel finden, mehrers Inhalts obgemeltter seiner Liebe zu vns geschigter ansehnlicher Rethe werbung.

Vndt ob dann nun gleichwohl billig das zu ausführung deren wider Krellen erhobenen Klage Ihme das Recht nicht vorsaget oder vorzogen werde, Jedoch dannoch wie obgehöret, der Administrator der Chur Sachsen hiergegen angezeiget, vndt darauf beruhet, es sey ermeltten Krellen, als viel sich gestalten dingen, nach sechsischen Landtüblichen Rechten vnde Constitutionen gemes, diesfalß gebühret, Recht vndt gerichte nuhmehr genugsam eröfnet, das auch seine liebe nicht allein nach der Captühr zur Direction

des

des Proceßes Commißarios verordnet, ſondern ferner vf das von deiner Andacht vndt euch erkandte Mandat, alles Ernſtes befohlen, Vndt daran geweſen, das mit Erſten ahngefangenen Proceßes fortgeſchritten werdten ſollte, Ja noch, ſo viel ſich nach gelegenheit thun laße, die Sache zu befördern, im wergck ſtehe, mit ahngehefften bericht, das der vorzugck nicht von ſeiner liebe, ſondern anfangs ezlichen Impedimentis, darüber dilationes bewilliget wordten, zumahl aber auch von des Krellen ſelbſten contra processum pretendirten nulliteten, vf welche ſeine liebe, bey vnvordechtigene entſeſſenen Juristen Faculteten Rechtliche belehrung ſich erhohlet, herfließe; So befindet ſich dennoch heraus, das die Chur Sachſen dieſsfalß vnßer Cammergericht respectiret habe, vndt daß des Adminiſtratoris liebe nicht aus vnerheblichen vrſachen ſich vorſehen, Es würden deine Andacht vndt Ihr freilich auf dieſes der Chur Sachſen vbel beſchriebenen Dieners vndt vnterthanen ahnruffen in hac ardua re statum publicum concernente causa, vndt da einmal die mouirte auch theils per euidentiam rei, theils auch durch gemeines erſchollenes geruchte vndt andere Judicia ezlichermaßen ſchon beſcheinigte Clagen, ſo auf einer Criminalitaet haften, vndt das Arrest nicht Facti, ſondern Juris zu ſeyn erachtet wirdt, auf die Relaxation zu hartte dringen, das aber alle ahngebrachte parition vndt excusation kegen einer ſolchen ſo hohen ahnſehnlichen Chur, dazu Junger vnmündiger Herrſchaft, faſt allein

darumb,

Digitized by Google

darumb, das es zu spaht einbracht, nicht attendiret, sondern zu Bedrauung der Reichs-Acht gegriffen worden, Solches wirdt von seiner liebe höchlichen vndt zum meisten geclaget, vndt zwar den Krellen belanget, sindt vns schon vorlengest mit beglaubten bericht seltsame vnd dergleichen hendtel von Ihme vor Ohren kommen, welche da sie auf Ihm dargethan würden, Ihm schwer fallen würdte, vndt allen Umbstendten nach, dermassen beschaffen, das durch die bishero fürgenommenne Custodien die Chur Sachsen nicht zu viel gethan. Wann nun dies Wesen viel vf sich dreget, vndt deine andacht vndt euch unverborgen, was massen ohne Vnser, als des Kayserß, Vorwissen, kegen Keinen des heyligen Reichs Fürsten Standt, vndt also auch nicht Kegen dieser vornehmen Chur, oder Dero minner Jährigen Herzogen zu Sachsen mit achts Erclehrung vorfahren werden soll;

So vermahnen wir Deine Andacht vndt euch Gnedigck Auch ernstlich befehlende, das sie entweder auf obvorgestandener Deduction Bericht, die Sachen wieder erwegen, vndt nochmals an des Administratoris der Chur Sachsen alligirten Parition, vndt dem Krell vorgestallten Recht, auch ahngehengten erbietten, das seine Liebe die Sache, so viel müglich, befördern wolle, begnüget bleibet, vndt seine, des Administratoris der Chur Sachsen Liebe diesfalß an Dero Jurisdiction, vndt wider den Krell albereit laufenden processes Keinen Eintragck thue, Oder Vns, wo ferner etwas erhebliches darwider vorhandten,

mit

mit Nechſten deßen vmbſtendiclich berichten. Jedoch inmittels einen wegck als den andern bis zu weidter vnſerer Resolution hierinne mit fernern Proces in Ruhe ſtehen, das thun wier Uns zu deiner Andacht vndt euch vnnachleßlich vorſehen. Es geſchiehet auch daran vnßer Endtlicher Wille und meinung. Vndt ſeindt ſonſten deiner Andacht vndt euch mit Kayſerlicher Gnade wohlgewogen. Datum Prage, den 7 May Ao. 97.

Aus Cammergerichte vndt
Beiſitzer zu Speier.

Der Rö. Kay. Mayt. Decretum ſo den Churfürſtlich Saxiſchen Abgeſandten gegeben.

Die Rö. Kay. Mayt. vnſer allergnädigſter Herr, laſſen vf des Durchlauchtigſten Hochgebornen Fürſten vndt Herrn, Friedrich Wilhelm, Herzogen zu Sachſen, Landtgraffen in Döringen vnd Marggrafen zu Meiſſen, Vormundt vndt der Chur Sachſen Administratoris wider das Kayſerliche Cammergerichte, wegen des vorhaften D. Niclaß Krellen, ergangenen Proces, anbracht, beſchwehr, vndt werbung, ſeiner F. G. deshalben anhero geſchickten vornehmen Rethen vndt geſandten, hierbey ein Kayſerlich Schreiben an Cammer Richter vndt beiſitzer vberantwortten, ſampt einer Abſchrift, daraus ermelte geſante höchſt gedachter

Kay.

Kay. Mayt. gemuht vndt vorordnung nach lengest zu vornehmen vndt solches neben wider zu entbietung Ihro Mayt. freundschaft Kay. Gnade vnd alles guten, obgenannten Ihren G. H. zu bringen, Darneben auch vormeldet worden, wie Ihre Kay. Mayt. nicht gerne gehöret, das die Sachen mit mehr gesagten Kay. Cammergerichte so weit kommen, vndt gleichwohl nachmals, als viel derselben thunlich vndt möglich, gerne das beste hierinnen verhelffen wollen, aber sich darneben vorsehen, vndt seine F. G. wolmeinlich ermahnen, sie wollen vorfugen, vndt daran sein, damit man vmb befurderung vorhoften erwarteten vndt suchenden Rechtens also vorfahren, uf das er weitter mit fugen dessenthalben zu klagen, nicht Ursache habe, welches Ihro Kay. Mayt. mehr obangeregten Churfürstlichen Räthen vndt gesandten dißmal in Antwort vndt bescheidt anzuzeigen befohlen, Seindt auch Ihnen sambt vnd sonders mit Kay. Gnaden ganz wohl geneiget. Signatum zu Prage, hinter Ihrer Kay. Mayt ufgedrucktenn Secret Insiegel, den 8 Tagk May Anno 1597.

An: Hanniwalt.

VII.

Digitized by Google

VII.

Schreiben des Raths zu Leipzig, die Krell'sche Sache betreffend.

Unser freundtliche Dienst zu vohr. Erwürdige, Edle, Gestrenge und Erenveste günstige freunde.

Wier haben euer Schreiben, in welchen ihr vns auf den Eilfften dies zu Meissen durch vnsere abgesandte einzukommen, vndt folgendes den nuhmehr fürhabenden Inquisitions Proceſs wider den vorhaften D. Nicolaen Krellen, vndt die albereit gefaste Inquisitional Artickel berathschlagen zu helffen, beschreibet, vndt erfordert, in gewöhnlicher vnßer Raths vorsamblung vorlesen hören.

Nuhn wißen wier vns zwahr wohl zu erinnern, das vf gehaltenen Landtage zu Torgau in vorschienen 92 Jahre, die Abgesandten der Stedte sich dahin erclehret, das sie der löblichen Ritter vnd Landschaft in dem Proces so wider D. Krellen rechtmäßiger billiger weise angestellet werden würde, assistiren wollten. Da daneben aber ist auch euch unvorborgen, das folgends Anno 93 den 27 Martii zu Torgau, bey der Zusammenkunft der beschriebenen Land Stende, unter andern auch dies fürnehmlich in allgemeinen Rathschlage

schlage tractiret und vorabschiedet worden, Nemblich das man diese hochwichtige praejudicirliche weit aussehende vndt gefehrliche Sache in gahr fleißige gute acht vndt notturftigen reiffen Rathschlagck nehmen vndt ziehen sollen, vndt wollen, was massen der Proces anzustellen, auch die Clage Punckt, so damahls in grosser Anzahl fuhrbracht, aufs genaueste zusammen vndt einzuziehen, wie man mit der Beweisung, so solche Clage Punckt, Immassen man sich dann keines andern zu vermuthen, von dem angeklagten vorneinet würde, gefast, und dieselbe mit angezogenen Ihren Qualiteten vndt umbständen durch Uhrkundten oder Zeugen relevanter beyzubringen vndt auszuführen, Vf das man im Stande des Rechtenn damit vorkommen, bestehen, vndt obsiegen könnte vndt möchte. Vndt das solches alles vndt iedes durch vornehme wohlerfahrene vndt geübte Juristen, so damals zum Theil benandt vndt fürgeschlagen worden, beneben euch als den Deputirten Herrn Directorn mit müglichsten treuen vleis ponderiret, wohl erwogen, vndt berathschlaget, vndt wan solches also furhero gangen, Alß denn allgemeine Landtstende zu hauffe beschrieben, vndt Ihnen referiret werden sollen, weßen sich die Juristen mit euch dieser Sachen berathschlaget, voreiniget, vndt verglichen, worauf sie bey einen jeden Clage Punckt Insonderheit Ihr Rathsames Bedencken eröfnet, Vndt was maßen ein Jeder Clag Punckt auf alle felle ausgeführet vnnd genugsam erwiesen werden könne, darauf alsdann

von

von allgemeinen Stenden ferner darüber Rath gehalten vnndt nach befindung durch einhelligen beschlus das Libell schriftlich verfasset, vorlesen vndt der Proces zu wergck gestellt hat werden sollen.

Das auch solchen allen also nachgegangen worden seyn sollte, davon ist vns weiters nicht bewust, dann das wier von vnsern abgesaunten berichtet, das Anno 94 den 31 Julii den ahnwesenden Land-Stenden zu Meyßen abgelesen vndt vormeldet worden, welcher maßen damahlß Oßwaldt Seliger zum Syndico constituiret vnd das Libell Jedoch auf ferner berahtschlagung vndt vorbesserung, gefast werden sollen, desgleichen Jhnen auch bey der andern Zusammenkunft den 10 September Ao. 96 zu Meißen mündlich referiret worden, wie etwan von den deputirten Commissarien zu wider der beschehenen anordnunge vndt befehlige im Proces versteßen, D. Krellen auch allerhandt vnziemende vndt nichtige exceptiones, alleine zu vorlengerung vndt protrahirung des Processes vorstattet vndt nachgesehen worden sein sollte, auch was fuhr ein Vrthell darauff gefolgett, dessen Eine Erbare Landschafft sich zum höchsten beschweret befinde.

Was aber die vornehme Juristen, denen diese hochwichtige sache, vermöge obangeregter Ao. 93 geschehener Vereinigung vndt Vorabschiedunge zu nothwendiger berathschlagung undergeben werden sollen, sich mit euch darauf vorglichen, vndt wie man bey einem

einem ieden Clage Punckt mit erheblichen vndt relevirenden beweis, durch lebendige Zeugen oder briefliche Uhrkunden gefast, fundiret, vndt damit gnugsam vorwahret seyn möchte, davon hat vns bishero nichts communiciret werden wollen, vngeachtet, das zu underschiedlichen malen, bey den gehaltenen Zusammenkünften von den abgesandten der stedte derwegen, das man sich diesfalß in gute Acht nehmen wollte, wohlmeynende Erinnerung gethan worden. So ist vns auch gahr nicht bewust, was offen Königstein wider den verhafften D. Krellen geclagt, vnd was vohr exceptiones von Jhme darwider opponiret, was auch seithero in Camera imperiali in dieser sachen fürgelauffen, auch bey der Röm. Kay. Mayt. vnserm allergnädigsten Herrn, gesucht vndt tractiret worden, wie es vmb die gebethene Revision Actorum vnd sonsten allenthalben vmb diese Sache bewandt vnd geschaffen, auch was vohr befehlige vndt wechsel brieffe hierinnen ergangen.

Dahero wir dan auch, bevohrab, weil wier aus euern Jezigen schreiben so viel vornehmen, das der vorige bishero gefuhrte Proces nuhmehr abgeschaffet, vndt hiergegen ein neuer Inquisition Proces, dessen sich zwar vnsers wenigen Erachtens die hohe Obrigkeit, aber nicht die vnterthanen anzumassen vndt zu gebrauchen, auch dieselben accusatores vndt Inquisitores zugleich nicht sein mögen, Es auch an deme, das die Anno 79 bey lebzeitten vndt Regierung Churfürsten Augusti ꝛc weyland vnsers gnedigsten her-

herren, hochlöblichster seliger gedechtniß, an die Ambtleute vndt Schößere abgegangene conditionirte befehlige, wegen des Inqvisitional Processes, auf die öffentliche mishendler vndt vorbrecher, wider welche die Obrigkeit ex officio vorfahren lesset, angeordnet vndt also weiter nicht zu extendiren, an die handt genommen, vndt wider den vorhaften, damit künftigck vorfahren werden soll, nicht unbillich hoch bedencken tragen, Vnß wegen gemeiner Stadt alhier, in solchem Proceß zu schlagen, vndt einzulassen, derowegen Ihr vns, auch vnsers verhoffens, vndt das wier die Commun alhier aus erforderung vnser Pflicht disfals in acht nehmen müssen, günstig vnd freundlich endschuldigett halten, auch gegen den ahnwesenden Stenden, wegen angezogener beschaffenheit vndt umbstende, vns bestes vleisses entschuldigen werdet.

Vnd seindt sonsten wohlgedachten löblichen Landstenden, so wohl euch, vor mögliche angenehme Dienste zu erweisen, vndt zu leisten, vrbotigk vndt ganz willigst. Datum, den 9 Julii Ao. 97.

Der Rath zu Leipzigck.

VIII.

D. Krell's schriftliche Notitz an seine Freunde.

Den 22 Tag Augusti, Anno Neunzig achte, seind auf den Königstein gekommen, Hanß Ernst von Teutleben, hofrichter zu Jena, Gottlob von Bernstein zum Struppen, der Schösser zu Dreßden, der Amtsverwalter auffen Altenberg als Commissarii, haben bey sich gehabt, D. Christoffen Richtern Syndicum der vermeindten Landschaften, den Fißcal M. Abraham Gießbachen, Samuel Meinharten Secretarium vnd Notarium, vnd dann Balthasar Höfflingern auch Notarium, die haben mir am 24 tag Augusti frue vmb 8 vhr nach verrichteter Commission etliche Articul fürgehalten, mit bericht ich solt es dafür halten, der Herr Administrator hette nicht auß dem Windt gefangen, als ich nun auß der lesung befunden, daß es nichts dan etliche falsche erdichte, wiewol schwere beschuldigungen, so auß einem schreiben welchs ein Schelm vnd bößwicht in meinem Namen geschrieben vnd erdichtet gezogen, hab ich mich doch praemissis et repititis prioribus protestationibus et reseruatis, und mit klaren vorbehalt derselben zu antworden erpotten, solcher Articul ist der erste aus der vorigen außsage, darauff ich gebührlichen geantworttet.

Die

Die andern aber alle seind aus des Ehrvergeßen Schelmes, wer er nun ist, erdichteten falschem schreiben gezogen. Die Summa darvon, wie ich sie behalten, ist ungefehrlich diese: Daß ich an D. Christoffen Oehmen, Pfaltzischen Canzler, ein schreiben am dato Waltheim (der tag vnd das Jar ist mir ausgefallen, ist aber nicht lang für des Churfürsten Todt gesetzt gewesen) gethan, darinne ich jhme vermeldet, daß ich dem Churfürsten nun zur newen Reformation bewogen, vnd daß S. Churfr. G. nun mehr gentzlich, dem Calviniſmo zugethan. Item daß die vom Adel so sich darwider setzen, allbereit ins schwarze Regiſter geschrieben. Item da dieselbe vom Adel der newen Reformatiwn nicht subscribiren würden, solten dieselben mit dem Schwert gerichtet, oder ja an orth und stelle, da sie leib und lebens gefahr zu gewarden, geführet werden. Item Pfalz-Graf Johan Caſimir sollte, weil der Churfürst derwegen, noch etwas in furcht stünden, S. Churfr. G. solche furcht außreden ꝛc. Da solte ich nun sagen, wo dasselbe schwarze Regiſter zubefinden, deßgleichen wo man die vom Adel hinführen wöllen, vnd was dergleichen vmbstende mehr gewest, darauff ich dem Schelmiſchen erdichten schreiben nach, gefragt worden, ich habs alles nit behalten können. Auf solche Gottlose vnd böſsliche gedichte, hab ich nun mit nein geantwortet per totum. Darneben hab ich aber auch berichtet, daß diß Schreiben böſslich erdichtet, vnd stehts damit als bald bewiesen, daß mein lebetag ahn Doctor Oehmen kein wort geschrieben, Doctor Oehme were

meines wissens auch albereit da solch Schreiben datirt vnd geschehen sein solte, Todt gewesen, so wolt ich auch leib vnd leben verlohren haben, da ich ein solch schreiben von mir gethan, bethe solch schreiben ja nicht von abhanden kommen zu lassen. Der Churfürst als ein löblicher herr, hette nie dergleichen Register gehalten, noch jemandt an gefehrliche örter je führen lassen wöllen, ich aber wehr an orth vnd end, da leib vnd lebens gefahr teglich zu gewarthen, vnschuldig geführt worden, geschehe also S. Churfr. G. auch dem Pfalzgraffen vnd mir, durch solche berichtigung gewalt vnd vnrecht, bethe derwegen nochmals ut supra vmb gebührliches einsehen. Nach dem ich mich ob diesen Teuffelischen falschen bezüchtigungen hefftig vnd also bewegt, daß mir mein Hertz im Leibe brechen mögen, daher mir auch gantz vbel worden, vnd die zehren vber meine backen gelauffen ꝛc.

IX.

Befehl zu Abhörung, der in der Krell'schen Untersuchungssache angegebenen und dazu bestellt gewesenen Zeugen:

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen, Vormund, und der Chur Sachsen Administrator ꝛc. Wirdiger, Vheste, Hochgelarter, Räthe,

Räthe, liebe andechtige vnd getreue. Euch ist sonder zweifel vnverborgen, welchergestalt wir vff vnderthenigstes treuherziges erinnern, instendiges vnd eiveriges clagen vnd anhalten vnserer geliebten Vettern vnd Pflegsöhne, weiland Churfürst Christians zu Sachsen, seliger löblicher gedechtnis, hinderlaßener junger Herrschafft, getreuen Landschaft, wider den vsn Königstein custodirten D. Niclas Krelln, wegen allerhand hochwichtiger fürgebrachten clagen vnd beschuldigungen, durch vnsern in Vormundschafft verordneten Fiscal, M. Abraham Gißbachen, einen in diesen Landen üblichen Inqvisitions Proceß anstellen laßen, in welchen auch so weit verfahren, daß in einen am Ersten Novembris negstvorschienen Neun und Neunzigsten Jhars eröfneten vrtheil, dem Fiscal auferlegt vnd zuerkandt worden, den grund vnd intent seiner angestalten Inqvisition und Clagen, wie zu Recht genugsam, auszuführen, vnd zu erweisen, nach fernern inhalt solches Rechtlichen erkentnis. Wann dann mehrgedachter Fiscal denselben zu volge, nach vorstießung derer von uns ihme, wegen wichtigkeit der sachen gegebenen vnd nachgelaßenen fristen, zu rechter Zeitt seine Beweiß artickel, neben einer Designation der Zeugen, bey vns eingeantwortet, vnd dabey vmb vorordnung vorstendiger Commissarien zu abhörung der von ihme angegebenen Zeugen, vnd vorführung des Beweises, gebeten, vnd aber wir zu euren Personen das gnedigste vortrauen tragen, euch auch der Legalitet achten, das Jhr dieses Werck an welches

ausführunge gleichwol dieser lande wolfarth, friedliches wesen, und reputation nicht wenig gelegen, wol der gebür nach in acht nehmen, vnd dasselbe, wie sich in dergleichen fällen eignet, dirigiren werdet vnd könnet; Als thun wir euch hierbey vorwarth obangeregte vns vbergebene Beweis Articul, vnd die darzu gehörige Beilagen, zusenden, hiermit in Vormundschaft vorgedachter vnserer Jungen Vettern, der Herzogen zu Sachsen, gnedigst begerende, Ihr wollet euch solches Werck mit treuen vleiß angelegen vnd befohlen seyn lassen, die bemelte Zeugen vff gewisse Tage an ortt und ende, do Ihr es, eines ieden gesessenheit nach, an bequemsten zu sein, erachten werdet, beneben clagenden Fiscal, citiren Sie, die Zeugen, auff vnd annehmen, mit dem gewöhnlichen Zeugenaide, in beisein ermeltes Fiscaln, belegen, vnd alsdenn vff die vbergebene Beweis articul, vermöge des Directorii, so euch künftigck übergeben, oder zugeschigckt werden soll, verhören und examiniren, Ihre gethane Aussage durch den Notarium causae, so bishero vff der Landschaft ansuchen, vnd vnsern befelch zu dieser sachen gebraucht worden, welchen Ihr auch zu rechter Zeitt gebührlich werdett zu reqviriren wissen, mitt vleiß aufzeichnen und in ein ordentlich Zeugnis Register bringen. Die Zeugen auch bey den Articuln die producirten brieflichen Urkunden recognosciren, alsdenn neben der Recognition die vberreichte Copien mit den Originalien vleißig auscultiren und collationiren, vnd davon beglaubte Vidimus zu dem Zeugniß

Re-

Regiſter bringen laſſen, auch der Landſchaft Syndico, ſo wohl dem Fiſcaln, iedem einen ſonderlichen Notarium zu adjungiren, vorſtatten, und ſonſten hierinnen allenthalben dermaßen verfahren, wie ſich vermöge dieſer Lande ordenunge diesfalß eignet vnd gebühret, auch die ſachen, ſo viel immer müglich, vffs ſchleunigſte befördern. Weil aber auch die nottdurft, daß der vorhafte D. Crell die bey den Beweis Articuln angezogene Urkunden, ſo er mehrentheils mit eigenen Händen geſchrieben vnd vnderſchrieben haben ſoll, ſelbſt recognoſcire, vnd dann wol zu vermuten, das er dabey allerley ausflüchte, vnerhebliche behelffe vnd weitleufftigkeit fürzuwenden vnd zu ſuchen, ſonderlich aber dasjenige, ſo vber ihn geclaget, immaßen hiebevorn von Ihme auch geſchehen, vff weiland Churfürſt Chriſtian zu Sachſen ꝛc zu ſchieben, vnd ſeine eigen vorhandlungen mitt Sr. ſeeligen Liebden Nahmen zu vordecken, vnd zu endſchuldigen, ſich vnderſtehen werde: Solches aber ſeiner, Crellens, vorigen gethanen eigenen Außage durchaus zuwider, do er ſelbſt geſtanden vndt bekandt, daß Sr. Churfürſt Chriſtian Liebden dasjenige, ſo er, Crell, beſchuldiget wirdet, nicht allein nicht fürgenommen, ſondern es were derſelben ein ſolches auch nie in Sinn kommen; Als wolltett Ihr Ihnen mit dergleichen vnbefugten einſtreuen nicht hören, noch Ihme eine weitläufftigkeit zu ſuchen, noch etwas, ſo wider des ſelig verſtorbenen Churfürſten löblichen fürſtlichen Nahmen, vnd zu deſſelben vnbilligen diffamation gereichen, wider ſein Crellens,

eigenes gewiſſen, Pflicht, vnd hiebevorn gethanes bekentnus, vnd wider dieſer Lande löblichen Inquiſitions Proceß, davon wir euch vmb nachrichtunge willen, hierbey Abſchrift zuſchicken, lauffen möchte, fürzubringen vorſtatten, ſondern Ihnen Crellu, die fürgelegte ſchriften ſchlecht, vnd ohne allen vmbſchweif, zu recognoſciren, oder zu differiren, anhalten, und alsdenn ſolche ſeine Recognition auch zu dem Zeugniß Regiſter bringen laſſen. Im Fall er aber ſolches zu thun ſich verweigern würde, Ihme, neben Vorwarnung, daß er zu anderer und mehrer ſeiner Ungelegenheit und beſchwerunge nicht ſelbſt Urſache gebe, vormelden, daß nichts deſtoweniger die producirten Originalia pro recognitis gehalten, vnd darauf ferner gebürlich verfahren werden ſolle. Nachdem Wir auch aus der Zeugen Designation befunden, daß der hochgeborne Fürſt unſer freundlich geliebter Herr Bruder vnd gevatter, Herr Johannes, Herzog zu Sachſen vnter andern auch nahmhaftig gemachet, vnd wir bedacht, mitt Sr. Liebden zu Unſerer beiderſeits Zuſammenkunft hieraus uns freundlich zu vnterreden; Als wollet Ir Sr. Liebden hierunter, bis vff vnſere fernere Verordnung, verſchonen. An deme allen vollbringet Ihr vnſern gnädigſten Willen und zuverleßige Meinunge. Datum Torgaw, den lezten Juny, Anno Sechzehnhundert.

Friedrich Wilhelm.

Den Wirdigen, Wheſten, und hochgelerten, vnſern Räthen, lieben andechtigen und getreuen, Herrn

Chri

Christophen von Haugwitz, zu Radis, Thum Probsten zu Budißin, Rudolffen von Bünau, zu Elsterberg, Bernhardten von Pöllnitz, zu Schwarzbach, vnd Herrn Ludwig Person, der Rechte Doctorn, zu Wittenberg, samt vnd sonders.

X.

Das aus Prag eingeholte Urthel wider D. Krell'n.

Wir Rudolph ꝛc bekennen, als uns von dem hochgebohrnen Fürsten, Unsern lieben Oheim, Friedrich Wilhelm, Hertzogen zu Sachßen, Vormunden, vnd der Chur Sachsen Administratoren ꝛc ein von M. Abraham Gießbachen, als hiezu verordneten Fiscal-Ancleger, vermöge des Landüblichen Gebrauchs angestellter Inquisitions-Proceß, samt geführten Beweiß, wider den verhaffteten D. Nicol Krellen, Angeklagten, zugeschickt worden, vmb darinne, was Recht seyn möchte zu erkennen, daß wir solchen Proceß vnd Beweis Unsern verordneten Präsident vnd Räthen, so über den Appellationen uf Unsern Königlichen Schloß Prag sitzen, zum Versprechen übergeben, haben gedachter Unser Präsident vnd Räthe nach ersehung, vnd gnugsamer erwägung, vor Recht erkannt: Daß Angeklagter Doctor Nicol Krell, mit seinen vielfachen

bösen, wider seine Pflicht fürgenommenen, daheim, vnd mit fremder Herrschaft, vnd derselben Abgefertigten gebrauchten Prackticken vnd allerhandt arglistigen, schädlichen Fürnehmen, so zu recht gnugsam uf jn dargethan, vnd erwiesen, dadurch er wider den ufgerichteten Landtfrieden, zu Turbirung gemeines Vaterlandes Ruhe vnd Einigkeit gehandelt, sein Leib vnd Leben verwürket, vnd alßo, andern zum Abschew, mit dem Schwert, gerechtfertiget werden soll. Von Rechts Wegen.

XI.

D. Krell's Endurthel.

Uf verführten Beweiß, in peinlichen Inquisition Sachen, M. Abraham Gießbachen, Churfr. Sächs. im Vormundtschafft bestellten Fiscals, Ancleger an einem vnd dem verhaffteten D. Nicol Krellen, Angeclagten, andern Theils belangend, erkennen Wir von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm Hertzog zu Sachsen ꝛc auf Belehrung der Rechtsgelehrten, vor Recht: Daß Nicol Krell mit seinen vielfältigen bösen, wider seine Pflicht fürgenommenen, daheim, vnd mit frembden Herrschaften, vnd derselben Abgefertigten, gebrauchten Prackticken, vnd allerhand arglistigen Fürnehmen, so

so zu Recht gnugsam uf ihn dargethan, vnd erwiesen, dadurch er wider den ufgerichteten Landtfrieden, zu Turbirung gemeinen Vaterlandsruhe vnd Einigkeit gehandelt, sein Leib vnd Leben verwirket, vnd alßo, andern zum Abscheu mit dem Schwert gerechtfertiget werden soll. Von Rechtswegen. Zu Urkund mit vorgedachten Unserer jungen Vettern aufgedruckten Cantzley Secret besiegelt.

XII.

D. Krell's eingewandte Leuterung, an den Hertzog Administrator, auf das wider ihn gesprochene Urthel.

Ewer Fürstlichen Gnaden kann ich aus betrübten Gemüthe unterthänigst klagende nicht bergen, wie das heute frühe der Amts Schösser zu Dresden, und der Amts Verwalther auf dem Altenberg, in Gegenwart zweyer Notarien und der Wohlgebohrnen Landschaft Syndici, so wohl des Fiscals kommen, und mir in E. F. G. Nahmen auf den wider mich geführten Inqvisitions Proceß ein Urtheil allhier publiciret, daß man mir wegen meiner daheim vorgegebenen, und mit frembder Herrschaft und derselben Abgefertigten, wider den Landfrieden gebrauchter böser

böser Practiquen und anderer Fürnehmen, so wie zu Recht genugsam dargethan seyn soll, auf mich mein Leib und Leben vermeintlich abgesprochen, und das Schwert zuerkannt. Nun hätte ich mich eher des Himmels Einfallens, denn eines solchen Urthels, auf den geführten Proceß und Beweis, versehen, sintemalen ich mich vor Gottes Angesicht dergleichen böser Practiquen und Fürnehmen unschuldig weis, auch gewiß bin, daß nicht allein kein Mensch auf dieser Welt einige böse Practiquen und Fürnehmen von mir mit Bestande der Wahrheit sagen könne, sondern daß auch in dem geführten Beweis, wenn derselbe mit unpartheyischen Augen angesehen, mehr für mich, als wider mich dargethan, und hätte ich hierüber auch gerade das Gegenspiel alles des, so ich vermeintlich beschuldiget, wenn man mich nur gebürlich gehöret, wie Rechtens, und vom Kayserlichen Cammergericht längst befohlen, und sonderzweifel auch erkandt, beständiglich darthun, und ausführen wollen, so ist auch unvorneinlich und offenbar, daß vermöge des klaaren Buchstabens des aufgerichteten Landfriedens, niemanden Lebens Strafe zuerkandt werden kann, er habe denn gemeldte Thaten verübet, deren ich aber nie beschuldiget, viel weniger überwiesen. Es bezeugen auch die ergangenen Acten klärlich, daß dasjenige, so erkandt, dergestalt wie es gesprochen, nie geklaget, ich geschweige, wie Recht, genugsam erwiesen, sondern es sey im Grunde allein etliche in Religions Sachen, und dann in wenig politischen

Sa-

Sachen ergangene Geschichte unangezogen, welche, wenn sie gleich über mich bewiesen, als doch nicht ist, einige Leibes oder Lebens Strafe nicht auf sich tragen, oder wegen dem das Urthel gar extra Acta et petita, und, wie gemeldet, auch wider den klaaren Innhalt des Landfriedens gesprochen, immaßen auch solch Urthel wider den gebräuchlichen Stylum verfasset, auch Wort in sich hat, so sonst in Urtheilen nicht gesetzet werden, so ist auch nicht an dem Orte, da vermöge der Inquisition Befehl geurtheilet werden sollen, ergangen, darum ich alsbald gebethen, mir das Belehrungs Urthel in Originali vorzutragen, daßelbe aber nicht erhalten können, so habe ich auch von Stund an nochmals gesuchet, meinen Weibe und Freunden, und Rechtsgelehrten, einen freyen und unverhinderten Zutritt zu mir zu gestatten, welches aber, neben vorgemeldeten meinen Suchen, allein zu referiren, verzeichnet worden. Wann dann dem allen also, E. F. G. auch gnädigst unverborgen, wie ich sonderlich des wider mich, vorigen Processen zu wider, angestellten Inquisition Processes halber, daß derselbige ganz unrechtmäßiger auch ungebürlicher weise darzu mit Abstrickung meiner gebürlichen Defension wider mich geführet, iederzeit eingewandt, aber damit nie gehöret werden können, und nun hierüber ein so geschwind Urtheil wider mich gefället, und ich mich durch daßelbe, wie jezt kürzlich erzählet, auch künftig, so es von nöthen, noch ferner dargethan werden soll, wider Recht, meine mir vor Gottes

An-

Angesicht bewuste beweisliche Unschuld, und alle Billigkeit, zum höchsten und äußersten beschweret befinde, als thue ich auf solch Urtheil hiermit gebührende Leuterung einwenden, mit unterthänigster Bitte, E. F. G. wollen gnädigste Vorschaffung thun, daß mir das gesprochene Leuterungs Urtheil, wie Rechtens und gebräuchlich ist, in originali fürgeleget, wie auch von allen ergangenen Acten, sonderlich aber von dem geführten Beweis, glaubwürdige Abschrift unverlengt überreichet, so wohl auch meinen Weibe, Freunden, und Rechtsgelehrten, wie Rechtens, und vom Kayserlichen Cammergerichte vorlängst befohlen, und sonderzweifel auch erkannt ist, alsbald ein unverhinderter freyer Zutritt zu mir, zu Bedenckung, Eindenckung, und Darthuung meiner Unschuld, gnädigst verstattet, und dann zur Prosecution solcher Leuterung, ein gebürlicher Termin ernannt und angesetzet werden möge, und weil ich neben dem, so gar übel, und über alle meine Unschulde, das Gott weis, in diese große Beschwerung gerathe, sintemal ich in den geklagten Sachen, weyland meines gnätigsten Herrn, Churfürst Christiani zu Sachsen, hochlöblicher und seeliger Gedechtniß, Befehl und Geheiß, auch Gehalten, ohne gesamten Rath, nicht das geringste fürgenommen, auch dabey, das mir abermal Gott und mein Gewissen Zeugniß giebt, wider meine Pflicht wissentlich nichts gethan, so wohl auch keine böse Practiquen oder andere Gebühr gebrauchet, sondern alles auf ergangenen Befehl, und meinen Beschluß

erfol-

erfolget, und da in etwas verstossen, dasselbe, wie Gott weis, unwissentlich und ohne allen bösen Vorsatz, oder gebrauchten Betrug, geschehen, und dann ich auch allbereit hierunter 10 Jährige schwere Gefängniß erlitten und ertragen; Als bitte E. F. G. ich unterthänigst, Dieselben wollen mich nicht allein aus allen Sr. seel. Churfürstl. Gnaden hinterlassenen Räthen in so gefährlicher Weitläuftigkeit schweben, sondern in Betrachtung angezogener und anderer Umstände, auch meiner weyland Sr. Churfürstl. Gnaden, so wohl E. F. G. aus treuen Herzen geleisteten Dienste, dieser Sachen, nach eingenommenen meinen gründlichen Bericht, und fernern eigentlichen Erkundigung, ohne größere Weitläuftigkeit etwa auf andere billige Mittel und Wege, wie die E. F. G. vors beste ansehen, gnädigst abhelffen, und mich, meinen vielfältigen Flehen und Bitten nach, wegen meiner bewusten steten Schwachheit und schweren Noth, so ich allhier habe, wieder in mein Hauß gegen Dreßden gnädigst bestricken lassen, alda ich dann bis zum endlichen Austrag der Sache, unverwandten und steten Fusses zu halten, auch mich derwegen nach E. F. G. gnädigsten Begehren gegen Dieselbe zu verreversiren unterthänigst erböthig bin, E. F. G. wollen mich aus dieser meiner Noth gnädigst retten, und auch mit gnädigsten Bescheid gnädigst erfreuen, mich auch bey meiner gnädigsten Churfürstin und Frauen, so wohl meiner gnädigsten jungen Herrschaft vorbitten, daß sich dieselben, um Ihro Chur- und Fürstl. Gn. Gn.

gelieb-

geliebten Herrn Gemahls und Vaters willen, meiner auch gnädigst annehmen, und neben, und mit E. F. G. dieser langwierigen beschwerlichen Sache förderlichst eine gnädigste Maas geben, solches will um Ihro Churf. Fürstl. Fürstl. Gnad. Gnad. Gnad. auch um E. F. G. ich die Zeit meines übrigen Lebens unterthänigst zu verdienen, nimmermehr in Vergessen seyn. Datum Königstein, den 22 Sept. Ao. 1601.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google